Die Anfänge und die kirchliche Rechtsstellung des Augustinerchorherrenstifts St. Peter auf dem Lauterberge. (Petersberg b. Halle.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Arthur Nebel

aus Aschersleben.

Halle 1916.

Druck von Gebauer-Schwetschke G. m. b. H.

Referent: Prof. Dr. Heldmann.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Dezember 1914.

Die Arbeit erscheint auch in „Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst", VI. Bd., 2. Heft, Halle 1916. Um eine einheitliche Zitiermethode zu gewährleisten, ist die dortige Paginierung auch hier (in Klammern) zugesetzt.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546024_0037

Inhalt.

Seite

Quellen und Literaturverzeichnis 6
Einleitung 14
Kapitel I. Die Anfänge des Stifts 18
1. Abschnitt: Der Name des Stifts 18
2. Abschnitt: Der Petersberg als Kultstätte in vorchristlicher Zeit . . 22
3. Abschnitt: Die Gründung des Stifts 27
a) Voraussetzungen und Vorbereitungen 27
b) Die Ausführung der Stiftung durch Konrad d. Großen 33
1. Der Ursprung und die Ausbreitung der regul. Augustinerchorherren in Sachsen 34
2. Die Stiftsheimat der ersten Chorherren 40
Kapitel II. Die kirchliche Rechtsstellung des Stifts 45
1. Abschnitt: Das Stift als päpstliches „Eigenkloster“ 45
2. Abschnitt: Die Ausbildung der Exemtion 57
3. Abschnitt: Das Stift als exemtes Institut 65
Beilage: Das Stift als zinszahlendes Institut, ein Beitrag zur päpstlichen Finanzgeschichte 70

Quellen- und Literaturverzeichnis.

I. Quellen.

a) ungedruckte.

1. Im kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden (H. St. A.):
   ca. 200 Originalurkunden,
   Copeyn so zum Petersberge gehören. Loc. 8962,
   Des Klosters Petersberg Haushaltungssachen. Loc. 8962,
   Copial. 43, 106b;
2. im kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg:
   A. K. Fischer. Haupt- und Erbbuch des kgl. Amtes Petersberg, 2 Bde. 1788 Rep. A 9c XIXb E 23 vol. I u. II;
3. im großherzgl. sächs. Gesamtarchiv zu Weimar (W. G. A.):
   Schriften betreffend das Gesuch des Propstes und Priors zu St. Peter an Khurfürst Friedrich zur Unterhandlung mit Veit von Draxdorf ihrem bösen Nachbar wegen der Klostergerechtigkeiten einen abzusenden W. G. A. Kk. 1124.

b) gedruckte.

Annales Vetero-Cellenses h. v. I. O. Opel in den „Mitteilungen der Deutsch. Ges. zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer in Leipzig, 1. Bd. 2. H., Leipzig 1874.

Chronicon montis sereni, h. v. E. Ehrenfeuchter, Hannover 1874 (M. G. S. S. XXIII p. 130 sq.), ibid. Genealogia Wettinensis p. 226 sq.

Cod. dipl. Anhaltinus I und II h. von O. v. Heinemann, Dessau 1867 ff.

Cod. dipl. Brandenburg. h. v. A. Riedel, Berlin 1838 ff.

Cod. dipl. Sax. regiae h. v. E. Gersdorf, K. v. Poser-Klett, O. Posse und H. Ermisch I. Hauptteil Abt. A Bd. 1—3 Leipzig 1864 ff.

L. Chr. v. Dreyhaupt, Pagus Neletici et Nudzici oder ausführliche diplomatisch-hist. Beschreibung des Saal-Creyses 1 und 2. Halle 1749, 1750.

F. G. Elteste, Ausführliche Nachricht von der Stadt Zörbig. Leipzig 1727, 1737.

F. Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzogs Georg von Sachsen. Leipzig 1905 (aus den Schr. der kgl. sächs. Komm. f. Gesch.).

H. Holstein, Urkunden zur Geschichte des Klosters Ammensleben (Magdeb. Geschichtsbl. XIV. 1879).

L. Holstenius, Codex regularum, quas sancti patres monachi et virginibus sanctimonialibus praescripsere II ed. M. Brockie, Augsburg 1759.

K. Janicke, Urk. B. der Stadt Quedlinburg I. Halle 1873. (G. Q. der Prov. Sachsen 2.)

P. Kehr. Urk. B. des Hochstifts Merseburg I, Halle 1899 (G. Q. der Prov. Sachsen Band 36).
G. Köhler. Das Kloster des Petrus auf dem Lauterberge bei Halle, Dresden 1857.
G. Köhler. Vier noch nicht herausgegebene Urkunden des Klosters auf dem Petersberge bei Halle. Neues Lausitzisches Magazin 34 1858 S. 479 ff.
M. Krühne. Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld, Halle 1888 (G. Q. der Prov. Sachsen 20).
G. Pennot. Generalis totius Sacri ordinis clericorum canonicorum historia tripartita. Köln 1645.
Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte IX 1. Abt. München 1863 Briefsteller und Formelbücher des 11. bis 14. Jahrhunderts bearbeitet v. L. Rockinger.
G. Schmidt. Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295—1378. Die Gebiete der heutigen Prov. Sachs. und deren Umlande betreffend (Halle) 1886. 1889 (G. Q. der Prov. Sachsen 21 und 22).
W. Schultze. Die Geschichtsquellen der Provinz Sachsen im Mittelalter und der Reformationszeit (Halle) 1893.

c) Regesten.

P. Georgisch. Regesta chronologico diplomatica etc. 4 Tom. Francof. et Lips. 1740—44.
P. Jaffé. Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum p. Ch. n. 1198. Berol. 1851 Ed. 2 cur. S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald 2 Tom. Lips. 1881.
G. A. v. Mülverstedt. Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis 3 Teile Magdeburg 1876 ff. (abgekürzt M. R.).
A. Potthast. Regesta pontificum Romanorum inde ab a. 1198 ad. a. 1304 2 V. Berol. 1874 ff.
Ch. Schöttgen. Inventarium diplomaticum Historiae Saxon. sup. Halle 1747.

II. Literatur.

P. Adamczyk, Die Stellung des Papstes Honorius II. (1124—1130) zu den Klöstern. Greifsw. Diss. 1912.
P. Albinus, Neve Meysnische Chronica (Leipzig) 1580.
E. Amort, Vetus disciplina Canonicorum regularium et saecularium Pollingae etc. Venetiis 1747.
Anonymus, Bemerkungen auf einer kleinen Reise auf dem Petersberge im Saalkreis. Halle 1791.
Anonymus, Büchlein vom St. Petersberge bei Halle. Halle 1854.
Anonyme Einleitung zur Historie des Kurfürstentums Sachsen. Leipzig 1740.
G. Arndt, Zur Heimatkunde von Halberstadt. Halberstadt 1910.
Stephan Beißel, Die Verehrung der Heiligen und ihrer Religionen in Deutschland bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts. Stimmen aus Maria Laach XII. Erg.-Bd. 1890.
H. Bergner, Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Naumburg. Halle 1903: a. u. d. T. Bau- und Kunstdenkmäler der Prov. Sachsen h. von der Hist. Komm. der Prov. Sachsen 24.
Derselbe: Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland. Leipzig 1905.

H. Bergener, Protokoll über die Auffindung eines Heidengrabes am hohen Petersberg: Kruses Arch. für Deutsche Altertümer 2. Halle 1828.
Derselbe, Über die Form, Größe und Bauart der Klostergebäude auf dem St. Petersberge: Kruses Arch. Halle 1830.
E. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode und Geschichtsphilosophie[5] u. [6]. Leipzig 1908.
A. Bierbach, Das Urkundenwesen der älteren Magdeburger Erzbischöfe. Teil I. Die äußeren Merkmale der Urkunden. Hallenser Diss. 1913.
H. Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig und Berlin 1911.
A. Blumenstok, Der päpstliche Schutz im Mittelalter. Innsbruck 1890.
Derselbe, Schutz und Zins, Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 74, 1895 S. 216ff.
E. Borkowsky, Aus der Vergangenheit der Stadt Naumburg. Programm der Realschule in Naumburg. Naumburg 1893.
H. G. Bothe, Kurzgefassete historische Beschreibung des ehemaligen berühmten Augustinerklosters auf dem Petersberge. Halle 1748.
J. Butz, Der Petersberg in seinen Beziehungen zu der früheren Grafschaft Brehna: Kal. für Ortsgesch. u. Heimatkunde von Halle, Saalkreis u. Umgeb. Halle 1903.
C. W. Böttiger, Gesch. des Kurstaates Sachsen. 2. Aufl. bearbeitet von Th. Flathe. Gotha 1867, 1. Band.
A. Brackmann, Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I. Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz I. Berlin 1912.
A. Brecher, Darstellung der Gebietsveränderungen in den Ländern Sachsens und Thüringens vom 12. Jahrhundert bis heute. Berlin 1888.
H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I[2]. Leipzig 1906. II 1892.
S. Brunner, Ein Chorherrnbuch. Geschichte und Beschreibung der bestehenden und Anführung der aufgehobenen Chorherrnstifte, Augustiner und Prämonstratenser in Österreich-Ungarn, Deutschland und der Schweiz. Würzburg 1883.
R. Budde, Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg zu den öffentlichen und kirchlichen Gewalten vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. Archiv für Urkundenforschung I, Bd. 2. Leipzig 1914 S. 154ff.
C. Bullmann, Über die Aussicht vom hohen Petersberge und dessen Ruinen. Hallesches patriotisches Wochenblatt 1803, 52. und 53. Stück.
O. Curs, Deutschlands Gaue im 10. Jahrhundert. Gött. Diss. 1908.
F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg, Untersuchungen zur historischen Geographie und Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums: Veröffentl. des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig 1906 Bd. 4.
O. Döring, Deutschlands mittelalterliche Kunstdenkmäler als Geschichtsquellen. Leipzig 1910.
O. Düval, Thüringen und der Harz. Gotha 1833.
F. A. Eckstein, Incerti auctoris Chronica montis sereni. Halis 1856.
Derselbe in der „Allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften u. Künste h. von J. Esch und J. Gruber. Leipzig (1844) Bd. 19 S. 71 ff. s. v. Petersberg.
G. Erler, Deutsche Geschichte . . . . . in den Erzählungen deutscher Geschichtsschreiber III (Leipzig) 1884.
P. Fabre, Etude sur le Liber censuum de l'église Romaine. Paris 1892.
P. Fabre et L. Duchesne, Le liber censuum de l'église Romaine. Paris 1910.
F. V. Gasser, Das Mortilogium des Augustiner-Chorherren-Stiftes Au/Gries. A. u. d. T. Forschungen und Mitteil. zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. VII. Innsbruck 1910.

M. Gerstenberg, Untersuchungen über das ehemalige Kloster Gerbstedt. Hallenser Diss. 1911.
W. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. IV. 2. Bearbeitung (Leipzig) 1877.
E. Göller, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII., 1. und 2. Teil, Paderborn 1910. Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378 h. von der Görresgesellschaft.
A. Gottlob, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts. 1889.
J. G. Th. Graesse, Orbis Latinus oder Verzeichnis der wichtigsten lat. Orts- und Ländernamen[2] h. von F. Benedikt. (Berlin) 1901.
O. Frhr. v. Grote, Lexikon deutscher Stifter, Klöster und Ordenshäuser, 1. u. 2. (Osterwiek) 1881ff.
H. von Hagen, Geschichte der Stadt Halle, 2 Bde. Halle 1867.
K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer[2]. (Leipzig) 1912.
A. O. Hannemann, Die Kanonikerregeln Chrodegangs von Metz und der Aachener Synode vom Jahre 816 und das Verhältnis Gregors VII. dazu Greifsw. Diss. 1914.
A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. III. (Leipzig) 1896. IV. 1903. V, 1. (1911.)
A. Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz. Köln 1908. (Veröffentlichungen der Görresges. Sekt. für Rechts- und Sozialwissenschaft, H. 3.)
J. C. Hendel, Historische Beschreibung des hohen Petersberges im Saalkreise und des auf demselben ehedem berühmten Augustinerklosters. Halle 1808.
M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kathol. Kirche I. Paderborn 1907.
K. Helm, Altgerm. Religionsgeschichte I. Heidelberg 1913.
H. Helyot, Ausführliche Geschichte aller geistlichen und weltlichen Klöster und Ritterorden für beiderlei Geschlechter usw. Leipzig 1753ff.
G. F. Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle I. Halle 1889.
F. Hesekiel, Blicke auf Halle und seine Umgebungen. Halle 1824.
M. Heyne, Deutsches Wörterbuch. II. Leipzig 1906.
P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Bd. 1, 3, 5. Berlin 1869ff.
H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Weimar 1913.
Derselbe, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts: M. I. Ö. G. Ergänz.-Bd. 7, 1907.
K. Hoffmann, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter. A. u. d. T.: Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft hersg. von K. Beyerle, E. Göller, G. Ebers. Heft 20. Paderborn 1914.
A. Hofmeister, Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung mit einer textkritischen Beilage: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift Dietrich Schäfer zum 70. Geburtstag, dargebracht von seinen Schülern. (Jena) 1915.
W. Hoppe, Kloster Zinna. Ein Beitrag zur Geschichte des ostdeutschen Koloniallandes und des Cisterzienser-Ordens. Veröffentl. des Vereins f. Gesch. der Mark Brandenburg. München und Leipzig 1914.
A. Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche. Mainz 1907 (auch im Archiv für kathol. Kirchenrecht 86, 1906 S. 302ff.; 87 (1907) S. 71ff.

E. Jacobs, Geschichte der in der preuß. Provinz Sachsen vereinigten Gebiete. Gotha 1883.
H. Kalbfuß, Kloster Schiffenberg bis zu seiner Einverleibung in den deutschen Orden 1232. Gieß. Diss. 1909 (auch in den Mitteilungen des Oberhess. Gesch.-V. N. F. XVII S. 1ff.).
K. Karbe, Die Stellung Papst Urbans und Papst Paschalis II. zu den Klöstern. Greifsw. Diss. 1910.
D. H. Kerler, Die Patronate der Heiligen. Ulm 1905.
A. Kirchhoff, Die territoriale Zusammensetzung der Prov. Sachsen: Archiv für Landes- und Volkskunde der Prov. Sachsen I. Halle 1891.
I. P. Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im 13. und 14. Jahrhundert. Münster 1895.
Derselbe, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts (Quellen und Forsch. III). Paderborn 1894.
F. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Straßburg 1910.
F. Knauth, Der St. Petersberg bei Halle a. S. Halle 1873.
L. König, Die päpstliche Kammer unter Clemens V. und Johann XXII. Wien 1894.
R. Kötzschke, Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation (Aus Sachsens Vergangenheit I). Leipzig 1910.
F. Kohlmann, Erzbischof Ludolf von Magdeburg, sein Leben und seine politische Tätigkeit. Hall. Diss. 1885.
Th. Kolde, Die deutschen Augustiner-Kongregationen u. Johann von Staupitz. Gotha 1879.
H. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. (1212—1250), Teil I (hist. Stud. h. von E. Ebering, Heft 25). Breslau 1901.
W. Kraaz, Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jahrhundert. Leipzig. Diss. 1902.
A. Kraaz, Bauerngut und Frondienst in Anhalt vom 15.—19. Jahrhundert. Jena 1898 (Sammlung national-ökonom. u. stat. Abhandl. des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle, Bd. 21).
L. Kühn, Petrus Damiani und seine Anschauungen über Staat und Kirche. Freiburger Diss. 1913.
K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I und II. Leipzig 1886.
L. Leonard, Über den Ursprung des Ordens der regulierten Augustiner-Chorherren: Stud. u. Mitteil. aus dem Benediktiner und dem Cisterzienserorden X, 1890.
K. P. Lepsius, Geschichte des Hochstifts Naumburg. Naumburg 1846.
Derselbe, Kl. Schriften I. Magdeburg 1854.
M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch I. Leipzig 1872.
L. Leyer, La Mythologie slave. Paris 1901.
I. Lippert, Die Religionen der europäischen Kulturvölker der Littauer, Slaven, Germanen und Griechen. Berlin 1881.
I. L. O. Lobeck, Markgraf Konrad von Meißen. Leipz. Diss. 1878.
A. Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte. A. u. d. T.: Handbuch der mittelalterl. und neueren Geschichte h. von G. v. Below und F. Meinicke, Abt. 5. München und Berlin 1904.
I. Lübbert, Die Verwertung der Heimat im Geschichtsunterricht. Beilage zum Jahresbericht der lateinischen Hauptschule zu Halle a. S., Ostern 1900. (Dazu Kritik von A. Kirchhoff im Arch. für Landes- und Volkskunde der Prov. Sachsen 11, 1901.)
E. Machatscheck, Die Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Meißen. Dresden 1884.

I. P. Melissantes, Das erneuerte Altertum. Frankfurt und Leipzig 1721.
E. H. Meyer, Germanische Mythologie. Berlin 1891.
E. Michael, Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. II. 1.—3. Aufl. Freiburg i. Breisgau 1899.
E. Mühlbacher, Kaiserurkunde und Papsturkunde. M. I. Ö. G. Erg.-Bd. IV, 1893 S. 508ff.
R. Müldener, Der Petersberg. Halle 1874.
G. A. v. Mülverstedt, Hierographia Halberstadensis (Zeitschrift des Harzvereins IV. [1871], V. [1872]).
O. Nottrott, Aus der Wendenmission, ein Beitrag zur kirchlichen Heimatskunde für das Volk. Halle 1897.
I. O. Opel, Das Chronicon Montis Sereni kritisch erläutert. Halle 1859.
C. Oudinius, Commentarius de scriptoribus ecclesiae antiquis III. Lipsiae 1722.
H. Paul, Deutsches Wörterbuch. München 1909.
O. Pfleiderer, Die Attribute der Heiligen. Ulm 1897.
J. v. Pflugk-Harttung, Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Gotha 1901.
A. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis I und II. Bonn 1908 und 1909.
O. Posse, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin. Leipzig 1881.
Derselbe, Die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig 1887.
Derselbe, Die Wettiner. Genealogie des Gesamthauses Wettin. Leipzig und Berlin 1897.
L. Puttrich, Mittelalterliche Bauwerke zu Halle, Petersberg und Landsberg (L. Puttrich, Baudenkmale 2. Abt., III. Bd.). Leipzig 1845.
F. v. Quast, Die Kirche und das Kloster auf dem Petersberg bei Halle. Zeitschr. f. christl. Arch. und Kunst II. Leipzig 1858.
Th. Redenz, Die historische Entwicklung der Landesgrenze zwischen dem Herzogtum Anhalt und der Provinz Sachsen, soweit die Grenze von der Fuhne gebildet wird (Saalkreis und Kreis Bitterfeld) von den ältesten Zeiten ab bis zur Gegenwart. Hall. Diss. 1914.
Ritter (ohne Vornamen), Die Klosterkirche auf dem Petersberge bei Halle und ihre Restauration in den Jahren 1853—57. Berlin 1858. Zeitschrift für Bauwesen VIII.
K. Ritter, Der sel. Petrus Fourier, ein regulierter Chorherr des heiligen Augustin, dargestellt in seinem Leben und Wirken. Nebst einem Umrisse der Gesch. der reg. Chorherrn. Linz 1855.
H. Samson, Die Schutzheiligen, ein Beitrag zur Heiligenlegende, Kultur und Kunstgeschichte. Paderborn 1889.
I. B. Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. Histor. kanonistisch untersucht und dargestellt. Freiburg i. Breisgau 1896.
Sachse (ohne Vornamen), Das Thomaskloster zu Leipzig mit besonderer Berücksichtigung der Klosterschule. Programm zur Einweihung der neuen Thomasschule. Leipzig 1877.
D. Schäfer, Deutsche Geschichte[3] I. Jena 1913.
K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtl. Abhandl. h. von U. Stutz, Heft 3. Stuttgart 1903.
Derselbe, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtl. Abhandl. h. von U. Stutz, Heft 43 44. Stuttgart 1907.
J. Schäfers, Personal- und Amtsdaten der Magdeburger Erzbischöfe (968 bis 1503). Greifsw. Diss. 1908.
F. Schneider, Zur älteren päpstlichen Finanzgeschichte (Quellen und Forschungen IX [1906]).
Chr. Schöttgen, Opuscula minora etc. Lipsiae 1767.

G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099—1181) I und II. Kirchenrechtl. Abhandl. von U. Stutz, Heft 65 66. Stuttgart 1910. (Kritik dazu von A. Brackmann. Gött. gel. Anz. 1913, Nr. 5 S. 279ff. und A. Göller im Archiv für kathol. Kirchenrecht 91, 1911.)
R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁵. Leipzig 1907.
A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-Rechts- und Kirchengeschichte (Kirchenrechtl. Abhandl. von U. Stutz, Heft 63 64). Stuttgart 1910.
W. Schulte, Die Anfänge des St. Marienstiftes der Augustiner Chorherren auf dem Breslauer Sande (Kritische Stud. zur schlesischen Gesch. I). Gr.-Strehlitz 1906.
E. O. Schultze, Die Kolonisation und Germanisierung zwischen Saale und Elbe. Preisschrift der fürstl. Jablonskischen Ges. zu Leipzig. Sect. hist. nat. XX. Leipzig 1896.
Derselbe, Verlauf und Formen der Besiedelung des Landes. Sächs. Volkskunde h. von R. Wuttke. Dresden 1901.
S. Schultze-Galléra. Geschichte des Saalkreises von den ältesten Zeiten ab. Halle 1912.
R. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche. Straßburg 1882.
G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaften im früheren Mittelalter. Abhandl. d. k. sächs. Gesellsch. der Wissenschaften, phil. hist. K. XXIII. Leipzig 1903.
I. Simon, Eilenburgische Chronika. Leipzig 1696.
C. Spangenberg, Mansfeldische Chronika. Leipzig 1572.
K. Steinbrück, Die Gründung des Klosters Neuwerk in Goslar und seine Entwicklung bis 1225. Hall. Diss. 1910.
E. Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts I. Innsbruck 1910.
B. G. Struvius, Bibliotheca Saxonica. Halae 1736.
E. A. Stückelberg, Heiligengeographie (Archiv f. Kulturgeschichte h. von G. Steinhausen VIII, 1910).
K. F. Stumpf, Acta Maguntini saeculi 12. Innsbruck 1863.
U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.
H. v. Sybel, Einleitung zu den Annales Veterocellenses: Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer in Leipzig. Leipzig 1874.
M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck 1894.
F. Thaner, Über Entstehung und Bedeutung der Formel „Salva sedis apostolicae auctoritate" in den päpstlichen Privilegien (Wiener Sitzungsberichte phil. hist. K. 71, S. 807ff.). Wien 1872.
P. Tiele-Söderblom, Kompendium der Religionsgesch., 4. Aufl. Berlin 1912.
W. Ule, Heimatskunde des Saalkreises. Halle 1909.
F. Vogel, Erzbischof Ludolf von Magdeburg (1192—1205). Leipz. Diss. 1885.
G. I. Vossius, De historicis Latinis libri III, I Lugduni Batavorum 1651.
G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. II, 3. Aufl. IV. 2. Aufl. VII. Berlin 1882ff.
F. K. Weiß, Die kirchlichen Exemtionen der Klöster und ihre Entstehung bis zur gregorianisch-cluniacensischen Zeit. Berner Diss. (Basel) 1893.
A. Werminghoff, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816 (N. Archiv der Ges. für ältere deutsche Geschichtskunde 27, 1901).
Derselbe, Verfassungsgesch. der deutschen Kirche im Mittelalter. Leipzig, Berlin 1913. (Grundriß der Gesch.-W. h. von A. Meister II, 6².)

C. R. Wichmann, Chronik des Petersberges bei Halle. Halle 1857.
Derselbe, Die Einweihung der wiederhergestellten Kirche auf dem St. Petersberg bei Halle. Halle 1857.
G. Wieczorek, Das Verhältnis des Papstes Innocenz II. (1130—43) zu den Klöstern. Greifsw. Diss. 1914.
F. v. Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches. Leipz. Diss. 1886.
E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig I, II (Jahrbücher der deutschen Gesch.). Berlin und Leipzig 1873/1878.
F. Winter, Umfang und Einteilung der Diözese Magdeburg. Geschichtsbl. für Stadt und Land Magdeburg II. Magdeburg 1868.
Derselbe, Die Bildung und Abgrenzung des Magdeburger Sprengels im Jahre 968. Magdeb. Geschichtsbl. X, S. 6ff.
P. Woker, Das kirchl. Finanzwesen der Päpste. Nördlingen 1878.
Karl Fr. Zepernick, Prüfung einer Stelle des Chr. m. s., daraus man die Zeit bestimmen wollen, wenn das kanonische Recht in hiesiger Gegend bekannt geworden. Wöchentl. Hall. Anz. 1781, Nr. 27ff.
I. A. Zunggo, Historiae generalis et specialis de ordine Canonicorum regularium s. Augustini prodromus tomus prior et post. Ratisbonae 1742—44.

Einleitung.

Kurz hinter Halle, bei der alten Burg Giebichenstein, tritt die Saale in ein von Porphyrfelsen eingeschlossenes Tal. Hier liegt am Ufer des Flusses Wettin, das Stammschloß der Könige und Herzöge von Sachsen, und östlich davon steigt im nördlichen Teile des Landes zwischen Saale und Elbe mitten aus der Ebene der Petersberg[1]) empor, die letzte Erhebung im Tieflande bis zur Ostsee. Trotz seiner relativ geringen Höhe[2]) (250 m) bietet er einen ungemein reichhaltigen Fernblick[3]) bis zum Harze, den Türmen von Magdeburg, Merseburg und Leipzig. Am Fuße des Porphyrkegels kreuzen sich die alten Straßen, die Leipzig mit Magdeburg, Halle mit Cöthen verbinden[4]).

Außer den Ruinen des alten Hospitals erinnert nichts mehr daran, daß auf dem Gipfel dieses Berges einst ein Chorherrnstift oder nach populärem Sprachgebrauch ein Kloster gestanden hat, das jahrhundertelang der geistige und wirtschaftliche Mittelpunkt der Umgebung war. Die alte Stiftskirche, die jetzt als evangelisches Gotteshaus dient, ist durch verschiedene Um- und Neubauten derart verändert[5]), daß sie nicht mehr als Zeichen mittelalterlicher Baukunst angesprochen werden kann; nur ihr Grundriß läßt noch ihre romanische Herkunft erkennen. Auch

---

[1]) Zur Unterscheidung von dem Platz einer ehemaligen St. Peterskapelle über Halle auch heute noch oft der hohe Petersberg genannt. Vgl. Chr. v. Dreyhaupt, Saalkreis I S. 670, II S. 414, C. Wichmann, Chronik des Petersberges bei Halle a. S. (Halle) 1857 S. 1.

[2]) Vgl. W. Ule, Heimatskunde des Saalkreises Halle 1909 S. 7 und 698.

[3]) Außer den Ausführungen, die alle einschlägigen Bücher hierüber bringen, vgl. auch C. Bullmann, Über die Aussicht vom hohen Petersberge und dessen Ruinen, Hallesches patriotisches Wochenblatt 1803, 52. und 53. Stück.

[4]) Vgl. Dreyhaupt a. a. O. II, S. 864ff., Wichmann a. a. O. S. 2.

[5]) Über die Baugeschichte vgl.: Dreyhaupt a. a. O. II, S. 865ff.; G. Köhler, Das Kloster des heiligen Petrus auf dem Lauterberge bei Halle (Dresden) 1857 S. 4ff.; L. Puttrich, Mittelalterliche Bauwerke zu Halle, Petersberg und Landsberg bei: L. Puttrich, Baudenkmale, II. Abt., III. Bd., Leipzig 1845 S. 21ff. mit guten Abbildungen, Nr. 7: Grundrisse und kunstgeschichtliche Details der Kirche zu St. Petersberg; F. v. Quast, Die Kirche und das Kloster auf dem Petersberge bei Halle: Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst II (Leipzig) 1858 S. 145ff., S. 205ff.; Ritter (ohne Vornamen), Die Klosterkirche auf dem Petersberge bei Halle und ihre Restauration in den Jahren 1853—1857: Zeitschrift für Bauwesen VIII (Berlin) 1858 S. 32ff. und Blatt B.

die Grabdenkmäler der hier bestatteten wettinischen Fürsten sind nicht mehr die Originale des 13., sondern ziemlich mittelmäßige Nachbildungen des 17. Jahrhunderts[1]).

Geben also die monumentalen Quellen nur geringen Aufschluß über das Leben, das hier vor Jahrhunderten herrschte, so fließen die gedruckten und handschriftlichen umso reicher. Für die Zeit von der Gründung bis zum Jahre 1225 wird das Chronicon montis sereni, von einem Mitgliede des Konvents zu Beginn des 13. Jahrhunderts verfaßt, als einziger, in sich geschlossener Bericht, stets an erster Stelle stehen[2]). Für die Folgezeit kommen vor allem zahlreiche Urkunden, Akten und sonstige Archivalien (Haushaltungsbücher, Inventare, Briefe, Berichte privat- und öffentlich-rechtlicher Natur) als Quellen in Betracht. Freilich ist die Verarbeitung dieses Materials mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft. Nur ein Teil der Urkunden liegt in zeitlich und inhaltlich ganz verschiedenen Werken vor und mußte mühsam hieraus zusammengesucht werden[3]).

---

[1]) Vgl. hierüber vor allem Dreyhaupt a. a. O. II, S. 866, Köhler a. a. O. S. 35ff., Quast a. a. O, S. 269ff.; vgl. dagegen O. Döring, Deutschlands mittelalterliche Kunstdenkmäler als Geschichtsquellen (Leipzig) 1900 S. 299.

[2]) Das Chronicon montis sereni liegt in verschiedenen Ausgaben vor. Zuletzt ist es von E. Ehrenfeuchter in den M. G. SS. XXIII (Hannoverae) 1874 p. 130 sq. kritisch ediert. B. G. Struvius, Bibliotheca Saxonica (Halae) 1736 P. II S. I, § XIX S. 239 sq. gibt eine auch noch heute brauchbare, ausführliche Editionsgeschichte nebst Angabe alter Übersetzungen. Einen kurzen Auszug hat G. Erler, Deutsche Geschichte . . . in den Erzählungen deutscher Geschichtsschreiber III (Leipzig) 1884 gebracht. Über den Autor gehen die Ansichten stark auseinander; vgl. darüber: I. A. Fabricius, Bibliotheca Latina mediae et infimae aetatis (Florentiae) 1734 I S. 384; Guilelmus Cave, Scriptorum ecclesiasticorum historia Literaria I (Basiliae) 1745 S. 291; Casimir Oudinius, Commentarius de scriptoribus ecclesiae antiquis III (Lipsiae) 1722 S. 89—90, dessen Darstellung auf G. Johannes Vossius, De historicis Latinis libri III I. (Lugduni Batavorum) 1651 S. 699 zurückgeht; I. O. Opel, Das Chronicon Montis Sereni kritisch erläutert (Halle) 1859 S. 2ff. (Kritik dazu von A. Kohn in den Gött. gel. Anzeigen, 1860 S. 41ff., auch „Historische Zeitschrift" herausgegeben von H. v. Sybel III München 1860 S. 214ff.); derselbe in seiner Einleitung zu den Annales Veterocellenses: Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer in Leipzig, 1. Bd. 2. Heft (Leipzig) 1874 S. 127ff.; Ehrenfeuchter l. c. p. 130; A. Potthast Bibliotheca hist. med. aevi[2] I (Berol.) 1896 S. 279; Köhler a. a. O. S. 46; W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts II[6] Berlin 1894 S. 357; F. A. Eckstein, Incerti auctoris Chronica montis sereni (Halis) 1856 p. IV, dessen Meinung schon der Titel verrät. Bei Gelegenheit gedenke ich nachzuweisen, daß als Verfasser nur der Petersberger Canonicus Conrad in Betracht kommt.

[3]) W. Schultze, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen (Halle) 1893 S. 123 ist unvollständig. Ebenso führen weder der Cod. dipl. Sax. regiae noch Cod. dipl. Anhaltinus aus erklärlichen Gründen das gesamte gedruckte Material an. Eine Zusammenstellung der im 18. Jahrhundert bekannten Urkunden bringt P. Georgisch, Index geographico-topographico-alphabeticus in tomus III

Der größte Teil des Materials befindet sich noch ungedruckt im königlichen Hauptstaatsarchiv zu Dresden, aber auch nach Weimar und Magdeburg sind Archivalien verschlagen[1]). Über das gesamte, zu der vorliegenden Arbeit benutzte Quellenmaterial gibt S. 6ff. besonderen Aufschluß.

Von den mannigfaltigen Darstellungen, die sich mit der Geschichte des Stiftes auf dem Petersberge — sie nennen es alle „Kloster" — befassen, sind wissenschaftlich wertvoll nur zwei: Heinrich Gottvertrau Bothe, Kurz gefassete historische Beschreibung des ehemaligen berühmten Augustinerklosters auf dem Petersberge (Halle) 1748[2]) und C. R. Wichmann, Chronik des Petersberges bei Halle a. S. (Halle) 1857. Letzterer benutzte einen Teil der Dresdener Urkunden, ging jedoch nicht unmittelbar auf die Originale zurück, sondern war auf (zum Teil fehlerhafte) Auszüge angewiesen, die ihm F. A. Eckstein aus den sog. Cramerschen Extrakten, einem regestenartigen Urkundenverzeichnis im Dresdener Hauptstaatsarchiv, mitteilte[3]). Außer dieser sekundären und subjektiven Quelle war ihm das übrige Dresdener Material unbekannt.

Bothe und Wichmann geben nur, genau so wie die übrigen populären Darstellungen, die äußere Geschichte des Stifts, soweit ihnen die Quellen zur Verfügung standen. Auf die kirchenrechtliche Stellung und die innere Verfassung gehen sie nur mit wenigen Worten ein. Es ist erklärlich, daß ihre Urteile hierüber nicht mehr haltbar sind.

---

seiner Regesten (Halae) 1744 p. 1071; ebenso Regesten chronologisch geordnet mit Angabe der vorhandenen Drucke bei Chr. Schöttgen, Inventarium diplomat. Historiae Saxon. sup. (Halle) 1747.

[1]) Bei dem Verkaufe des kurf. Amtes Petersberg im Jahre 1697 an Brandenburg wurde ausdrücklich im Kaufbriefe bestimmt, „daß S. Churf. Durchlaucht zu Brandenburg alle und jede darüber vorhandenen oder sonst dazugehörigen Amtsbücher, alte und neue Dokumente, Urkunden, Acta, Register, Rechnungen und Briefschaften vermittels eines richtigen inventarii alsofort extradirt und eingeliefert werden". Dies ist aber nie geschehen. Vgl. Wichmann a. a. O. S. 59, ebenda der Kaufbrief S. 80 nach A. K. Fischer, Haupt- und Erbbuch des königlichen Amtes Petersberg, 2 Bde., 1785 (handschriftliches Exemplar) im königlichen Staatsarchiv zu Magdeburg. Rep. A. 9c XIXb E. 23 vol. I und II S. 109; interessant sind die sich immer wiederholenden Klagen Fischers, der der kurfürstlichen Regierung vorwirft, „nicht bona fide gehandelt zu haben" a. a. O. I S. VIIff. Vgl. auch E. Jacobs, Geschichte der in der preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete (Gotha) 1883 S. 464; Köhler a. a. O. S. 46.

[2]) Joh. Christian Hendel, Historische Beschreibung des hohen Petersberges im Saalkreise und des auf demselben ehedem berühmten Augustinerklosters (Halle) 1808 ist eine teilweise geradezu wörtliche Wiedergabe von Bothe und deshalb wertlos.

[3]) Vgl. Wichmann a. a. O. S. 45 Anm 1.

In meiner Untersuchung, die gerade diese Frage zu behandeln gedenkt, sehe ich nach Möglichkeit von jeder Auseinandersetzung mit den früheren Arbeiten ab und werde nur bei grundlegenden Fragen auf Meinungsverschiedenheiten hinweisen.

Der ursprüngliche Plan einer erschöpfenden Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Stifts wurde, als dem Zwecke der vorliegenden Untersuchung nicht entsprechend, vorläufig aufgegeben. Das reiche wirtschaftsgeschichtliche Material, namentlich das „Haushaltungsbuch des Klosters Petersberg", mußte deshalb ebenso wie die ausführlichen Einnahme- und Ausgaberegister, Inventare usw. für die Darstellung unberücksichtigt gelassen werden.

Die Mannigfaltigkeit der Quellen, die Fülle und Verschiedenheit des Stoffes, namentlich aber der Mangel einer eigentlichen Geschichte der Augustiner-Chorherren machten es nötig, auch entferntere Probleme zu erörtern. Die innere Geschlossenheit des ganzen wurde dadurch naturgemäß beeinträchtigt.

Den Beamten des königlichen Hauptstaatsarchivs zu Dresden, des Weimaer Gesamtarchivs, des königlichen Archivs zu Magdeburg und der Universitätsbibliothek zu Halle für ihre stete Bereitwilligkeit und Hilfe meinen Dank auszusprechen, ist mir eine angenehme Pflicht.

Kapitel I.

Die Anfänge des Stifts.

1. Abschnitt:

Der Name des Stifts.

Die älteste schriftliche Quelle, die Traditionsurkunde vom Jahre 1127, die Konrad der Große (1098—1157)[1]) als Fundator des zu errichtenden Stifts an den Papst Honorius II. (1124—30) richtete und die der Verfasser des Chronicon montis sereni inseriert, bezeichnet den Petersberg als „locum quendam qui dicitur Mons Serenus“[2]). Der Berg hat seinen Namen also nicht erst von dem Gründer erhalten, sondern er war unter dem Namen L(a)uterberg dem Volke schon lange bekannt. Wie so häufig, ging der Bergname auf die monachale Niederlassung über.

Nur vereinzelt treten andere, aber doch synonyme Adjektiva zu mons: so „ethereus“ in den Annales Palidenses[3]) und in der davon abhängigen sächsischen Weltchronik, die auch „Leuchtberch“ als Übersetzung beifügt[4]). Die Magdeburger Schöppenchronik[5]) dagegen kennt nur einen „Petersberg“ und beweist dadurch, daß bei ihrer Abfassung dieser Name schon festen Fuß gefaßt hatte.

Das sicherste Bild dieses sprachlichen Entwicklungsprozesses wird durch die Untersuchung der Urkunden gewonnen. Hier tritt von Anfang an die Identifizierung des Bergnamens mit dem Stiftsnamen zutage. So in der oben erwähnten Traditionsurkunde, so auch in allen Urkunden des 12. Jahrhunderts.

[1]) Vgl. über ihn S. 135 Anm. 2.
[2]) M. G. SS. XIII. p. 141, 14.
[3]) M. G. SS. XVI. p. 90, 6; über die Pöhlder Annalen vgl. W. Wattenbach a. a. O. S. 435, 438. Mons ethereus heißt im Mittelalter auch der Ettersberg bei Weimar. Vgl. J. G. Th. Graesse, Orbis Latinus oder Verzeichnis der wichtigsten lat. Orts- und Ländernamen. 2. Aufl. h. v. F. Benedikt (Berlin) 1909, S. 280.
[4]) M. G. Deutsche Chron. II p. 221, 38.
[5]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte (Magdeburg) 1869 II S. 117; über ihre Abfassung ebenda S. XIII.

Ecclesia in oder de monte sereno ist die übliche Benennung[1]). Wird auch in Urkunden anderer Herkunft — zuerst 1176 nachweisbar — der Zusatz „beati Petri" eingeschoben[2]), so verzichtet das Stift selbst in Urkunden, in denen es als Empfänger erscheint, auf dieses possessive Prädikat. Propst Dietrich nennt sich ausschließlich „prepositus eclesie montis sereni"[3]). Diese Nomenklatur bleibt für Stiftsurkunden bis in das 14. Jahrhundert die Norm[4]). „Sanct Petersberg" ist, soweit ich sehe, zuerst 1346 belegbar[5]). Der neue Name vermochte sich bald Geltung zu verschaffen und bleibt in den nächsten 50 Jahren vorherrschend; seit 1353 haben ihn auch die Stiftsurkunden übernommen[6]).

Es ist bemerkenswert, daß in den deutsch abgefaßten Urkunden der Name Lauterberg — die Übersetzung von mons serenus — nicht sofort mit dem Vordringen der deutschen

[1]) Bisweilen auch mit Voranstellung des Adjektivs: in oder de sereno monte.

[2]) In Zeugenreihen zieht man aber die kürzere Bestimmung de sereno monte oder auch nur de monte vor.

[3]) Er war von 1211 an Propst. Die letzte Urkunde, die ihn erwähnt, ist vom Jahre 1229. Aug. 4 (vgl. Köhler a. a. O. S. 63 MR. II. 881 C. D. Anh. II. 83—84; vgl. auch HStA. O. 101). Sein Tod ist nicht genau festzustellen; vgl. I. O. Opel a. a. O. S. 94ff.

[4]) Vgl. die undatierte Urkunde aus den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, die G. Köhler im „Neuen Lausitzischen Magazin" (Görlitz) 1858 XXXIV S. 486 (HStA. O. 1624) mit kritischen Bemerkungen veröffentlicht hat. Es ist dem Inhalte nach, da es sich um ein gegenseitiges Rechtsgeschäft handelt, nicht gut möglich, daß die Urkunde vom Empfänger ausgestellt ist. Sicherheit hierüber könnte erst eine eingehende paläographische Untersuchung verschaffen. Cramersche Extrakte, Klöster und Stifter s. v. Petersberg geben unter Nr. 319 ein Regest von der Urkunde. Als Beispiele für die einfache Form „in monte sereno" führe ich an: 1342 April 21. HStA. O. 2915; 1343 Nov. 10. HStA. O. 2965.

[5]) 1346 Januar 6. HStA. O. 3031: Otto und Gumprecht Gebrüder v. Puch lassen das Eldesdom (Eldesdom im Dorfe Labendorf, Wüstung in der Nähe von Zörbig) auf. P. Albinus, Neve Meysnische Chronica (Leipzig) 1580 S. 582 läßt den Namen Lauterberg durch einen Befehl Conrads des Großen in Petersberg geändert werden. Melissantes, das erneuerte Altertum 1729 S. 289 und O. Düval, Thüringen und der Harz (Gotha) 1833ff. S. 248 übernehmen diese Nachricht als glaubwürdig, ebenso H. G. Hasse, Abriß der meißnisch.-albertinisch.-sächsischen Kirchengeschichte I. Bd. (Leipzig) 1846 S. 27. Im Dresdener HStA. befindet sich eine Schenkungsurkunde Heinrichs des IV. vom Jahre 1089, in dem auch „Petersberc" als Teil eines Prädium erwähnt wird (HStA. O. 34). Fälschlich wird diese Urkunde zu den Petersberger Originalen gerechnet; vgl. K. P. Lepsius, Geschichte des Hochstifts Naumburg (1846) S. 231ff.

[6]) 1353 April 23. HStA. O. 3333. Wegen der Häufigkeit des Namens Petersberg fügte man, um Verwechselungen zu vermeiden, seit 1363 bisweilen die genauere Bestimmung „bei Halle" hinzu, z. B. 1366 Februar 20. HStA. O. 3817. In päpstlichen Urkunden wird stets die nähere Ortsbezeichnung „Magdeb. dioec." hinzugesetzt, z. B. 1382 April 5: Riedel Cod. dipl. Brdb. I. H. VIII. Bd. S. 338; 1388 Juni 22. HStA. O. 4656 usw.

Sprache einsetzt, sondern erst 1395 die zwischen beide Ausdrücke eingedrungene Bezeichnung „Petersberg" ablöst[1]). Unstreitig war der Name Lauterberg in der Volkssprache schon seit Jahrhunderten üblich, aber erst am Ende des 14. Jahrhunderts wurde er in die Schriftsprache aufgenommen; jetzt wird „Petersberg" durch „Luternberg St. Peters bei Halle" oder „St. Peter auf dem Lauterberge" ersetzt[2]). Freilich dieser Wandel in der Benennung vermag die ältere Form „Petersberg" nicht zu verdrängen, die beiden Namen wechseln des öfteren, wenngleich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts „Lauterberg" und seine sprachlichen Schwankungen vorherrschen[3]). Vom letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts an überwiegt jedoch Petersberg bei weitem und setzt sich im 16. Jahrhundert wieder als alleinige, nur selten durchbrochene Schreibweise durch[4]).

Kurz zusammengefaßt, darf hinsichtlich der verschiedenen Namensformen von der Gründung bis zur Aufhebung des Stifts folgende Entwicklung als urkundlich gesichert angesehen werden: Bis in das 14. Jahrhundert ist mons serenus teils mit, teils ohne den rechtlich bedeutsamen Genitiv[5]) „sancti" oder „beati Petri" die herrschende Benennung. Daneben taucht in den deutschen Urkunden seit der Mitte des 14. Jahrhunderts „St. Petersberg" auf. Dieser Name wird in der Folgezeit durch

---

[1]) 1395 Dezember 6. M. Krühne, Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld G. Q. 20 (Halle) 1888 S. 5.

[2]) F. G. Elteste, Ausführliche Nachricht von der Stadt Zörbig (Leipzig) 1727 S. 49; „des Luternbergs St. Peters" findet sich fast ausschließlich seit 1443.

[3]) Vgl. auch die charakteristische Verknüpfung beider Namen in „sant Peters genannt des Luternberges": 1466 Juli 15 Cod. dipl. Brdb. II. H. V. Bd. S. 97.

[4]) Orthographisch ergeben sich hier Variationen wie: peterhsbergk, pettersberg, petersberge, Petersbergk. Lauterberg wird noch gebraucht: 1477 Juli 2, Elteste a. a. O. (Zörbig) 1727 S. 129; desgl. 1491 (ohne Monat und Tag), Elteste a. a. O. 1732 S. 17; 1513 Dezember 13. W. G. A. Kk. 1124, Schriften betr. das Gesuch des Propstes und Priors zu St. Peter an Churfürst Friedrich zur Unterhandlung zu Leipzig mit Veit v. Draxdorf ihrem bösen Nachbar wegen der Klostergerechtigkeiten einen abzusenden. Nr. 1: (des styffts auff dem lauterbergk Sankti petri). Zuletzt ist es mir 1543 in dem „Inventarium des Lauttern- oder Petersberges, beschrieben überanthworthet vnd angenommen Sontags Quasi modo geniti anno 1543" offiziell vorgekommen (HStA. Loc. 8962 des Klosters Petersberg Haushaltungssachen).

[5]) Er ist possessiv aufzufassen. Es liegt m. E. hier die altgermanische Rechtsanschauung zugrunde, die die Vermögensfähigkeit einer Anstalt leugnet. Man setzte dafür fiktiv den Schutzheiligen als eigentlichen Besitzer ein und übertrug ihm die Funktionen einer juristischen Person. Vgl. darüber R. Budde, Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg zu den öffentlichen und kirchlichen Gewalten vom 9. bis zum 14. Jahrhundert: Archiv für Urkundenforschung h. von K. Brandi, H. Bresslau und M. Tangl Bd. 5 (1914) S. 154ff.; Arnold Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis Bonn 1908 I S. 38ff.

„Lauterberg" mit seinen orthographisch differierenden Varianten verdrängt. Bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts laufen beide Formen gleichberechtigt nebeneinander her, zuletzt gewinnt aber „Petersberg" in den Urkunden die Oberhand.

In der Literatur dagegen finden sich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts beide Namen, oft gleichsam als Doppelnamen gebraucht[1]). Zu Bothes Zeiten war „Lauter-Petersberg", wie er ausdrücklich hervorhebt, auch nicht mehr im Volke üblich[2]). Man kannte den Berg nur noch unter dem Namen Petersberg, den er bis heute behalten hat[3]).

Um die Bedeutung des Wortes Lauterberg zu erklären, haben Lokalhistoriker die seltsamsten Hypothesen aufgestellt. So hat man ernsthaft daran gedacht, den Namen mit heidnischen Opferfeuern in Verbindung zu bringen, die von der Kuppe des Berges hell in die weite Ebene geleuchtet hätten[4]), eine Ansicht, die wohl nicht widerlegt zu werden braucht. In neuerer Zeit glaubte man in dem gewöhnlich wolkenfreien Gipfel, in dem heiteren Himmel, der sich über dem Berge ausbreitet, eine genügende Namenserklärung zu finden. Mit Recht hat aber schon Wichmann darauf hingewiesen, daß diese zuerst von Eckstein[5]) vertretene Meinung durch die Tatsachen widerlegt wird; lagern sich doch, durch die isolierte Lage des Berges begünstigt, häufig dichte Wolken um ihn, die eine schöne und reichhaltige Aussicht nur all zu oft verhindern[6]).

[1]) Die meißnische Chronik führt „Lauterberg" an (Meißnische Chronika usw. Leipzig 1576 S. 4 u. 5); I. Simon, Eilenburgische Chronica (Leipzig 1696 S. 293, 302, 303, 511) gebraucht abwechselnd Lauterberg und Petersberg. C. Spangenberg, Mansfeldische Chronica 1572 C. XXX S. 23 erklärt ausdrücklich: „Lauterberg itzt der Petersberg bey Halle geheißen; I. A. Zunggo, Historiae generalis et specialis de ordine Canonicorum regularium s. Augustini prodromus. Tom. prior et post. (Ratisbonae) 1742 S. 472 stellt „Lauterburgense seu sereni montis s. Petri praepositura" nebeneinander; er bildet auch das sonst nie nachweisbare Adjektiv „Serenomontanus".

[2]) Bothe a. a. O. S. 10.

[3]) Die Häufigkeit des Namens Petersberg — allein in Deutschland führen ihn 22 Orte nach Meyers Orts- und Verkehrslexikon des Deutschen Reiches h. von E. Uetrecht (Leipzig und Wien) 1913 Bd. II s. v. Petersberg — hat leicht zu Verwechselungen Anlaß gegeben. Namentlich ist bei Sichtung des Urkundenmaterials in den Archiven Vorsicht geboten; verschiedentlich sind Urkunden und Briefe, die sich auf Petersberg (Amt Wurzen) oder Petersberg bei Merseburg beziehen, in das Weimaer Repertorium Petersberg bei Halle aufgenommen. Vgl. z. B. W. G. A. Kk. S. 132 Nr. 59, wo es sich um das Kloster Petersberg bei Eisenberg handelt; vgl. auch Hendel a. a. O. S. 16.

[4]) Vgl. Wichmann a. a. O. S. 3, Franz Knauth, Der St. Petersberg bei Halle a. S. (Halle) 1873 S. 1.

[5]) Eckstein in Ersch und Grubers Encyklopädie Bd. 19 (Leipzig) 1844 S. 71ff., Knauth a. a. O. S. 1.

[6]) Wichmann a. a. O. S. 4, Knauth a. a. O. S. 1 irrt, wenn er meint, der Gipfel sei gewöhnlich wolkenfrei. F. Hesekiel, Blicke auf Halle (Halle) 1824

Sprachlich betrachtet ist „lûter" hell, rein, klar, durchsichtig[1]). Man ist deshalb zu der Annahme berechtigt, den Namen des Berges von seiner weithin sichtbaren Gestalt herzuleiten. Scharf und klar heben sich seine Umrisse auch durch die Wolkenhülle von der Ebene ab und selbst aus großer Entfernung ist seine Kuppe deutlich erkennbar[2]).

2. Abschnitt.

Der Petersberg als Kultstätte in vorchristlicher Zeit.

In der Lokalhistorie hat sich häufig das Bestreben geltend gemacht, die Kontinuität jedes in das Gebiet geschichtlicher Forschung fallenden Objektes ohne scharfe Scheidung zeitlicher und kultureller Differenzen möglichst weit zurückzuführen und aus ganz verschiedenen Motiven heraus die Entstehung jedes Städtchens und jeder Burg als ein Werk der römischen Invasion hinzustellen; ebenso hielt man Haine und Berge, unterstützt durch spät entstandene, ätiologische Lokalsagen, unverständliche Ortsnamen und ausgegrabene Knochenreste für altgermanische, ja altslavische Opfer- und Kultstätten und wußte durch Verbindung tatsächlicher und erfundener Elemente jedem Gegenstande einen historischen Hintergrund zu geben[3]).

Auch für den Petersberg, der durch seine auffallende Lage, seinen Namen und nicht zuletzt durch sein klösterliches Stift als ökonomischer und geistiger Brennpunkt der Umgebung die Bildung einer rein legendarischen Tradition begünstigte, hat

S. 226 führt den Namen auf den wetterprophetischen Charakter des Berges zurück; aus ihm scheint auch das „Büchlein vom St. Petersberge bei Halle" (Halle) 1854 (ohne Namen) S. 2 dieselbe Meinung geschöpft zu haben. Vgl. auch R. Müldener, Der Petersberg (Halle) 1874 S. 11; über den Berg als Wetterprophet vgl. Knauth a. a. O. S. 1ff. Wichmann a. a. O. S. 11 Anm. 5 und S. 16; über die klimatischen Differenzen zur Ebene vgl. Hendel a. a. O. S. 24.

[1]) Vgl. M. Heyne, Deutsches Wörterbuch II (Leipzig) 1906 S. 579; F. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache (Straßburg) 1910[7] S. 278 s. v. Lauter; M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch I (Leipzig) 1872 S. 1919; H. Paul, Deutsches Wörterbuch (München) 1909 S. 322, der auch auf die Ortsnamen Lauterbach, Lauterbrunnen hinweist; D. Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache (Leipzig) 1863 S. 63.

[2]) Vgl. Wichmann a. a. O. S. 4 Anm. 1; Ule a. a. O. S. 7. H. Bergener, Über die Form, Größe und Bauart der Klostergebäude auf dem St. Petersberge: Deutsche Altertümer h. von F. Kruse (Halle) 1830 S. 129 meint, der Name Lauter- heller Berg deute auf ein ewiges Feuer, welches sonst hier der Sonne zu Ehren loderte; S. Schultze-Galléra, Geschichte des Saalkreises von den ältesten Zeiten ab (Halle) 1912 S. 125 Anm. 7.

[3]) Vgl. E. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode und Geschichtsphilosophie 5. 6. Leipzig 1908 S. 457ff.

man bis in die letzte Zeit eine vorchristliche „Geschichte" konstruieren wollen[1]). Eine Anzahl sog. Hünengräber, die in der Nähe des Berges aufgedeckt wurden[2]), mußten als äußere Beweiszeugnisse die fehlenden Quellen ersetzen und wurden in ursächlichen Zusammenhang mit den mannigfaltigsten Annahmen gebracht. Es erscheint deshalb angebracht, die Berechtigung derartiger Behauptungen einer kritischen Erörterung zu unterziehen.

Die Ansicht, daß auf der Kuppe des Berges einst ein Marstempel gestanden hätte, der später in eine christliche Kapelle umgebaut sei, bedarf keiner Widerlegung und kann höchstens als Kuriosum lokalgeschichtlicher Verirrung angeführt werden[3]).

Ausgehend von der Tatsache, daß durch gewisse Heilige altheidnische Gottheiten abgelöst wurden[4]), hat man auch für den Petersberg einen analogen Schluß gezogen. Noch in letzter Zeit ist die Hypothese aufgestellt worden, der Berg sei ursprünglich ein Heiligtum des Donar gewesen, für den die christlichen Missionare Petrus als entsprechenden christlichen Nachfolger eingesetzt hätten[5]).

So überzeugend diese Meinung klingt, so berechtigt sie als gesichertes Ergebnis religionsgeschichtlicher Forschung in andern Fällen sein mag, für den Petersberg stellt sie sich als eine bloße Vermutung heraus, die weder durch beweiskräftige Quellen noch durch einwandfreie Analogien gestützt und begründet werden kann.

Das Chronicon montis sereni, das älteste in Betracht kommende schriftliche Denkmal, weiß von der Vergangenheit des

[1]) Es kommen hier besonders in Betracht: Bothe a. a. O. S. 13; Dreyhaupt a. a. O. II S. 864; Eckstein a. a. O. S. 72; G. A. v. Mülverstedt: Magdeburger Geschichtsbl. II S. 467ff.; v. Hagen a. a. O. S. 217; I. Lübbert, Die Verwertung der Heimat im Geschichtsunterricht an dem Beispiele von Halle a. S. und Umgebung ausgeführt: Beilage zum Jahresbericht der Lateinischen Hauptschule zu Halle a. S. Ostern 1900 S. 23 (zustimmende Kritik von A. Kirchhoff im Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen 11. Jahrg. 1901 S. 110); Siegmar Schultze-Galléra a. a. O. S. 62ff.; Wichmann a. a. O. S. 8; Büchlein vom Petersberge a. a. O. S. 12.

[2]) Vgl. darüber H. Bergener, Protokoll über die Auffindung eines Heidengrabes am hohen Petersberge: Kruses Archiv für deutsche Altertümer II Halle 1828, Heft 6, S. 97ff.; Schultze-Galléra a. a. O. S. 14ff., der ausführlich alle prähistorischen Funde der Umgebung des Petersberges bucht. Seine mannigfaltigen Folgerungen dagegen sind als haltlos abzulehnen; Wichmann a. a. O. S. 5ff.

[3]) Bothe a. a. O. S. 13, wo auch der naheliegende Blonsberg mit der römischen Göttin Bellona in Verbindung gebracht wird; vgl. Büchlein vom Petersberge a. a. O. S. 11.

[4]) Literatur darüber vgl. S. 127 Anm. 2.

[5]) Kirchhoff a. a. O. S. 110; Lübbert a. a. O. S. 23; Schultze-Galléra a. a. O. S. 62ff.; S. 100ff.

Berges vor Gründung des Stifts sehr wenig zu melden. Es berichtet[1]), daß die Brüder vor Erbauung der großen Stiftskirche den Gottesdienst in der „alten Kapelle" (capella vetus) abhielten. Uber diese alte Kapelle, so sagt der Chronist, hat keiner der älteren Konventualen, von denen die meisten älter als 70 Jahre sind, durch einen ihrer früheren, ebenfalls hochbetagten Stiftsgenossen erfahren können, wer der Erbauer oder Stifter gewesen sei, obgleich man hiernach, wie dem Autor „non sine solicitudine" versichert wurde, eifrig geforscht hatte.

Das Chronicon montis sereni mag 90 Jahre nach Gründung des Stifts verfaßt sein[2]); seine Angaben über die „capella vetus" beruhen also auf mündlichen, richtigen Mitteilungen von Chorherren, die seit Bestehen einer monachalen Niederlassung auf dem Berge gewesen waren. Demnach ist nur sicher, daß sich 1124 eine Kapelle auf dem Berge befand, die dann von den Konventualen in Benutzung genommen wurde[3]).

Davon jedoch, daß diese Kapelle auf dem Fundamente eines altsorbischen oder germanischen Heidentempels erbaut sei, steht kein Wort in der Quelle. Wohl aber wird ausdrücklich erwähnt, daß man eifrig ihrem Ursprung nachgegangen sei. Hätte sich irgend etwas über die Vergangenheit des Berges erfahren lassen, wäre er wirklich eine heidnische Kultstätte gewesen, so hätte unstreitig eine, wenn auch entstellte Überlieferung davon bestanden, die dann im Chronicon schriftlich fixiert wäre.

[1]) M. G. SS. XXIII p. 141, 46: Ante hoc autem fratres illius temporis celebracionem divinorum aput capellam veterem frequentabant, habentes habitacula usibus suis necessaria ad occidentalem partem eiusdem capelle. De hac siquidem capella nullus seniorum nostri temporis, quorum plerosque amplius quam septuagenarios vidi, ab aliquo suorum priorum eque senum, compertum habuit, quis eius edificator vel dedicator fuerit, licet hoc, ut asserunt, non sine solicitudine a pluribus sit investigatum". Gerade der konzessive Nachsatz scheint mir besonders wichtig und bisher nicht genügend gewürdigt. Opel a. a. O. S. 18 ist die Bedeutung dieses Satzes entgangen.

[2]) Über die Abfassung vgl. Ehrenfeuchter l. c. p. 130; Opel a. a. O. S. 14ff.

[3]) Es ist durchaus unzulässig, diese alte Kapelle schon vor der Verleihung des Taufrechts im Jahre 1202 als „baptisterium" zu bezeichnen, wie es nach Wichmanns (a. a. O. S. 10) Beispiele häufig geschieht (z. B. Größler a. a. O. S. 99 Anm. 2; Schultze-Galléra a. a. O. S. 101). Man müßte dann das Taufrecht, „eines der hauptsächlichsten Merkmale der Pfarrkirche", auch bei Kultstätten annehmen, deren Geistlichen nicht die Ausübung aller priesterlichen Funktionen zustand. Die „vetus capella" wird grundherrlicher Besitz gewesen sein; sie besaß weder cura animarum noch cimiterium, es fehlten ihr also die charakteristischen Kennzeichen der ecclesia parochialis. Nach H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter: Kirchenrechtliche Abhandlungen h. von U. Stutz H. 3, Stuttgart 1903 S. 9ff. hat es selbständige Baptisterien weder in Deutschland noch in andern christlichen Ländern gegeben; anders noch P. Hinschius, Katholisches Kirchenrecht, Berlin 1869 II S. 308. Vgl. S. 164 Anm. 1.

Es handelt sich also um eine durchaus willkürliche Annahme, der auch architektonische Tatsachen entgegentreten[1]). Die Kapelle zeigt nämlich die für gewisse altchristliche Missionskirchen charakteristische Rundform, für ihren Grundriß können Parallelen nachgewiesen werden. Schon dadurch erledigen sich alle Vermutungen, die die alte Kapelle durch einen Umbau entstehen lassen wollen.

Ist es also nicht angängig, die alte Kapelle für die Reste eines vorchristlichen Kultortes zu halten, so darf man ebenso wenig aus der Verehrung des heiligen Petrus auf eine analoge heidnische Gottheit schließen. Für Lübbert und Kirchhoff unterlag es keinem Zweifel, daß das altgermanische Heiligtum eines Donar in ein entsprechendes christliches verwandelt sei, daß für den Gewittergott bewußt der heilige Petrus eingesetzt wurde. Ja, Schultze[2]) erklärt alle alten Petrus-Kapellen für Stätten ehemaliger Donarverehrung.

Nichts ist für den Petersberg nachweisbar, was auf die christliche Fortsetzung eines Donarkults schließen ließe. Donar —

[1]) Vgl. Quast a. a. O. S. 148; Ritter a. a. O. S. 33. Denselben Grundriß weist z. B. die polygone Taufkapelle in Bonn auf. Vgl. auch Größler a. a. O. S. 99; Nottrott, Aus der Wendemission. Ein Beitrag zur kirchlichen Heimatskunde für das Volk (Halle) 1897 S. 43. Vielleicht würde eine eingehende, rein kunstgeschichtliche Untersuchung die Herkunft der christlichen Missionare durch architektonische Vergleiche feststellen.

[2]) Kirchhoff a. a. O. S. 110; Lübbert a. a. O. S. 23; Schultze a. a. O. S. 63. Sie geben für ihre Ansicht keine Belege an, stützen sich aber vielleicht auf E. H. Meyer, der in seiner „Germanischen Mythologie" Berlin 1891 S. 148ff. Petrus als den christlichen Vertreter und Nachfolger des Thor-Donar hinstellt. Aber bei Meyers Beispielen handelt es sich um die Anfänge christlicher Missionierung im 8. Jahrhundert, außerdem beweist er nirgends, daß in allen Fällen dem Donarkulte die Petrusverehrung notwendig folgte. Ob zwischen Donar und Petrus ursprünglich enge Beziehungen bestanden haben, ist bisher von der Hagiographie weder allgemein behauptet noch für jeden einzelnen Teil bewiesen worden. Für die Entstehung der Heiligenverehrung kommen derartig viele und untereinander verschiedene Faktoren in Betracht, daß bei einem Kulte wie dem des h. Petrus, der kein Lokalheiliger war und jegliches örtlichen Kolorits entbehrt, von einer Anlehnung immer nur bedingt die Rede sein kann. Bekannt ist vor allem der Bau einer Peterskapelle anstelle der Donarseiche bei Geismar. Vgl. H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland, Leipzig 1905 S. 529 mit reichhaltigen Quellen und Literaturnachweisen; Bonwetsch in der R. E. VII[3] 1899 S. 554ff. Art. Heilige, Heiligenverehrung; D. H. Kerler, Die Patronate der Heiligen, Ulm 1905 als Nachschlagewerk; E. A. Stückelberg, Heiligengeographie: Archiv für Kulturgeschichte h. von G. Steinhausen VIII 1910 1. Heft S. 42ff. Eine Monographie über den heiligen Petrus existiert m. W. noch nicht, sie wird bei der universellen Bedeutung dieses Heiligen fast unmöglich sein; über Thor vgl. allenfalls I. G. Böhnisch, Die Götter Deutschlands, vorzüglich Sachsens und der Lausitz, ein mythologisch-archäologischer Versuch, Camenz 1830 § 56, ein wissenschaftlich nicht mehr verwertbares Werk.

Thor ist Gott des Gewitters und Donners[1]). Petrus dagegen wird im Mittelalter nicht als Patron gegen Donner und Ungewitter angerufen[2]). Erst die spätere Volkssage hat ihm diese Attribute beigelegt, irgend ein religiöser, kirchlich veranlaßter Einfluß war nicht maßgebend. Ist hierdurch schon für den Petersberg die Existenz eines Donarkultes sehr in Frage gestellt, so tritt ausschlaggebend noch hinzu, daß gerade Berge als Orte der Donarverehrung nie genannt werden[3]).

Will man aber trotzdem noch daran festhalten, daß Petrus irgend eine germanische Gottheit abgelöst hat, so entsteht eine neue Schwierigkeit: Die Erbauung der „vetus capella" muß dann schon vor die zweite Kolonisationsepoche der Lande ostwärts der Elbe gesetzt und in die Zeit der ersten sorbischen Unterwerfung gerückt werden[4]). Dann wäre aber nach 1100 sicherlich kein Stein der Kapelle mehr vorhanden gewesen[5]). Petrus aber auf eine slavische Gottheit zurückzuführen, ist vollends ausgeschlossen[6]).

Die Untersuchung hat erwiesen, daß der Petersberg nicht als vorchristliche Kultstätte einer bestimmten Gottheit in Frage kommt; ob er überhaupt kultischen Zwecken diente, wird dadurch nicht bestritten. Die Wahrscheinlichkeit spricht sogar dafür, wenngleich es nicht angängig erscheint, eine allgemein gehaltene, rhetorisch gefärbte Stelle des Chronicon als quellenmäßige Bestätigung dafür zu verwenden[7]). Für die vorliegende

[1]) Vgl. Julius Lippert, Die Religion der europäischen Kulturvölker, der Litauer, Slaven, Germanen und Griechen, Berlin 1881 S. 542.

[2]) Kerler a. a. O. S. 410ff.

[3]) K. Helm, Altgermanische Religionsgeschichte I Heidelberg 1913 S. 187; P. Tiele-Söderblom, Kompendium der Religionsgeschichte[4], Berlin 1912 S. 542ff.

[4]) Vgl. darüber H. Größler a. a. O. S. 99ff.; R. Kötzschke, Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation: Aus Sachsens Vergangenheit I Leipzig 1910 S. 3ff.; E. O. Schultze, Die Kolonisation und Germanisierung zwischen Saale und Elbe: Preisschrift der fürstl. Jablonskischen Gesellschaft zu Leipzig. Sect. hist. nat. XX Leipzig 1896. J. Lippert a. a. O. S. 78 weiß nichts von einem Einflusse des slavischen Kultus auf die germanische Religion. L. Leyer, La Mythologie slave Paris 1901 geht vor allem auf die Russen ein und ist deshalb nicht verwertbar. Völlig unverständlich ist die Darlegung von S. Schultze-Galléra a. a. O. S. 101ff., der „selbst zur Slavenzeit eine germanische Donarverehrung auf dem Petersberge für möglich hält" und die „vetus capella" durchweg als „Heidenkapelle" bezeichnet.

[5]) Größler a. a. O. S. 135 setzt den Bau um das Jahr 1000. Schultze-Galléra a. a. O. S. 100 verlegt die Erbauung „sicher" in die Ottonische Zeit. Es dürfte ihm schwer fallen, diese Behauptung zu beweisen.

[6]) Über den „flammenden Haß" der Deutschen und Wenden vgl. z. B. A. Hauck a. a. O. III 1896 S. 87; v. Hagen a. a. O. S. 217 spricht von einem slavischen Opferplatze.

[7]) M. G. SS. XXIII S. 139,26 sq.: „Intelligens, antiquum hostem, quem iam ab illo loco per institucionem divini servicii deturbaverat, per presenciem

Fragestellung ist diese Bemerkung jedenfalls belanglos und vermag nichts an dem Ergebnis zu ändern, daß die Erbauung der christlichen Kapelle und die Wahl des heiligen Petrus[1]) als Kirchenpatron in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der religiösen Verwendung des Berges in vorchristlicher Zeit stehen.

3. Abschnitt.

Die Gründung des Stifts.

a) Voraussetzungen und Vorbereitungen.

Erst die Kolonisationsbewegung des 12. Jahrhunderts gab den Anlaß und die Möglichkeit zur Gründung einer klösterlichen Niederlassung auf dem Petersberge[2]). Nach fast hundertfünfzigjähriger Pause setzte jetzt die Germanisierung ostwärts der Saale und Elbe wieder ein und weite Gebiete wurden durch kriegerische Erfolge dem Deutschtum zurückgewonnen. Es galt

ligni salutaris, in quo semel triumphatus est, efficacius debellari". Diese Worte deuten keineswegs sicher auf ein heidnisches Heiligtum; mit Recht hat schon Wichmann a. a. O. S. 17 Anm. 1 darauf hingewiesen, daß sie „ganz im Sinne der Zeit" geschrieben sind. In der Tat sind sie geradezu typisch für den teilweise gekünstelten Stil des Autors. Vielleicht ist die Wendung „antiquum hostem = Teufel etc." ein nachgeahmter floskelartiger Ausdruck. Jedenfalls soll nur ganz allgemein die große Bedeutung des Geschenkes Dedos betont werden.

[1]) Daß der hl. Petrus schon Patron der „alten Kapelle" war, ist eine berechtigte Vermutung, die durch einen Satz des Chr. m. s. (M. G. SS. XXIII, p. 142, 4) zur Tatsache erhoben wird. Dort heißt es nämlich: Festivitas tamen dedicacionis eius ex antiqua consuetudine III. cal. Augusti celebris habetur. Vgl. auch S. 155 Anm. 2. Verschiedentlich wird die heilige Anna als Patronin genannt; vgl. z. B. Büchlein vom Petersberge a. a. O. S. 23; Hendel a. a. O. S. 37. Diese Ansicht tritt, soweit ich sehe, zuerst in der „Anonymen Einleitung zur Historie des Kurfürstentums Sachsen (1740) Kap. 4 S. 40 auf und wird auf die besondere Verehrung, die die hl. Anna im späteren Mittelalter in Sachsen genoß, zurückzuführen sein. Vgl. Bergner a. a. O. S. 592ff., G. H. Goetzius, De cultu Annae, aviae Christi in Misniam invecto etc. (Lipsiae) 1702 S. 1002ff.

[2]) Über die ostdeutsche Kolonisation vgl. außer den schon angegebenen Werken von R. Kötzschke, E. O. Schultze sowie dem Aufsatz von H. Größler, Die Begründung der christlichen Kirche in dem Lande zwischen Saale und Elbe: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Prov. Sachsen IV 1907 S. 94ff. F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen zur historischen Geographie und Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums: Veröffentl. des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg 4. Bd. Leipzig 1906 S. 48ff.; Hauck a. a. O. III 1896 S. 98ff., S. 623ff.; A. Kraaz, Bauerngut und Frondienst in Anhalt. Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle (Jena) 1908 XVIII S. 2ff.; K. Lamprecht, Deutsche Geschichte III, Freiburg 1904 S. 330ff.; E. O. Schultze, Verlauf und Form der Besiedelung des Landes; Sächsische Volkskunde, h. von R. Wuttke, Dresden 1901 S. 90ff.

das eroberte Land durch eine gute Organisation zu festigen, eine geregelte Landesverwaltung einzuführen und deutsche Kolonisten zur wirtschaftlichen Hebung heranzuziehen.

Hand in Hand hiermit ging die Christianisierung. Mit Recht hat Winter[1]) darauf aufmerksam gemacht, daß nach zielbewußtem Plane gerade an der Saale als „der Basis für die mitteldeutsche Wendenmission" eine Kette von Klöstern entstand.

So ist auch die Gründung des Stifts auf dem Petersberge nicht als eine Einzelerscheinung aufzufassen, sondern sie muß, ihrer innersten Ursache entsprechend, in den Zusammenhang einer in sich geschlossenen, historischen Erscheinung gesetzt werden.

Die Geschichte des Petersberges ist mit der des wettinischen Hauses eng verbunden. Die Gegend um den Petersberg besaßen schon die ältesten bekannten Wettiner als Allod[2]). Zu welchem politischen Distrikt der Petersberg zuerst gehört hat, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben. Er lag wahrscheinlich auf der Grenzscheide zwischen der Grafschaft Wettin, dem Burgward Zörbig und der Grafschaft Brehna, die sich nebst der Burg Eilenburg zu Beginn des 11. Jahrhunderts bereits im Besitze der Dynastie befanden[3]). Im Jahre 1034 wurde Dietrich II. Markgraf der Niederlausitz, aber nach seinem Tode (1034) wurde durch die Teilung des Gesamtbesitzes an die drei Söhne Dedi II., Gero und Thiemo, die bisherige territoriale Ausdehnung vorläufig beendet. Thiemo[4]) begründete die sog. wettinische Linie. Aus seiner Ehe mit Ida, der Tochter Ottos von Nordheim, gingen zwei Söhne, Dedo und Konrad, hervor: beide sind als Gründer des Stifts auf dem Petersberge zu betrachten.

[1]) Winter a. a. O. S. 106.

[2]) O. Posse, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin (Leipzig) 1881 S. 211 ff.; zur kurzen Orientierung Th. Redenz, Die historische Entwicklung der Landesgrenze zwischen dem Herzogtum Anhalt und der Provinz Sachsen, soweit die Grenze von der Fuhne gebildet wird (Saalkreis und Kreis Bitterfeld) von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Hall. Diss. 1914 S. 37 ff. Von geographischen Darstellungen vgl. man außer der Gaukarte von Thüringen und Meißen bei Posse a. a. O. und den Beiträgen zur Geographie der Mark und Diözese Meißen, ebenda S. 308 ff. A. Brecher, Darstellung der Gebietsveränderungen in den Ländern Sachsens und Thüringens von dem 12. Jahrhundert bis heute (Berlin) 1888; F. Hautzsch, Die ältesten gedruckten Karten der Sächs.-Thüring. Länder 1550—1593: Schriften der Königlich sächsischen Kommission für Geschichte 12. Bd. (Leipzig) 1906; A. Kirchhoff, Die territoriale Zusammensetzung der Provinz Sachsen: Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen I Halle 1891 S. 9; I. W. Neumann, Beitrag zur Marken- und Gaugeographie der ehemaligen Sorbenländer: Neue Mittlgn. aus dem Gebiet historisch-antiquarisch. Forschg. IV 1. H. (Halle) 1838 S. 114 ff. ist überholt.

[3]) Vgl. O. Curs, Deutschlands Gaue im 10. Jahrhundert. Gött. Diss. 1908; Posse a. a. O. S. 320, Redenz a. a. O. S. 30; E. O. Schultze a. a. O. S. 63.

[4]) Er war Mitstifter des Naumburger Doms; vgl. Posse a. a. O. S. 280.

Dedo, der von seinem Vater die Naumburger Stiftsvogtei übernommen hatte[1]), konnte durch seine Vermählung mit Bertha, der Tochter des Grafen Wiprecht von Groitzsch, den Familienbesitz wieder vermehren. Auch die Grafschaft Brehna erbten sein Bruder und er nach dem Tode ihres Vetters Dietrich[2]).

Es erscheint wichtig, diese äußere Entwicklung sich vor Augen zu halten, um über die Motive der Klostergründung Klarheit zu gewinnen.

Zum Jahre 1124 berichtet das Chronicon montis sereni, daß Graf Dedo die Kirche des heiligen Petrus auf dem Lauterberg begonnen habe; die dort Gott Dienenden seien aus seinem Vermögen mit Einkünften ausgestattet und als Propst sei der bisherige Propst des Klosters Gerbstedt eingesetzt worden[3]).

Ein Motiv gibt der Autor nicht an; er stellt nur die Tatsache fest, ohne dabei, wie so mancher mittelalterliche Schriftsteller, die Verdienstlichkeit der guten Werke, die Sühne für einen begangenen Frevel oder etwas Ähnliches als Grund hervorzuheben.

---

[1]) Redenz a. a. O. S. 37; Posse a. a. O. S. 280.

[2]) Dietrich II. † 1034, Markgraf der Niederlausitz.

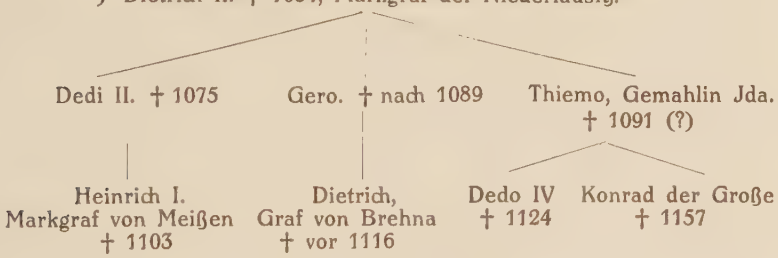

Man setzte früher allgemein nach Cohns Ansicht: Neue Mittlg. XI S. 134 zwischen Thiemo und Dedo noch einen Thiemo. Auch Posse a. a. O. S. 248 Anm. 115 vertrat diese Meinung; in den Erläuterungen zu seiner Gesamtgenealogie der Wettiner (Die Wettiner, Genealogie des Gesamthauses Wettin Leipzig und Berlin 1897 S. 40 Nr. 16) hat er jetzt den zweiten Thiemo energisch abgelehnt; O. Lorenz, Genealogisches Handbuch der europäischen Staatengeschichte[3], hrsg. von E. Devrient. Stuttgart 1908 Tafel 8 hält aber daran noch fest und gibt diesem Thiemo die Jda als Gemahlin.

[3]) M. G. S. S. XXIII p. 139, 17 sq.: Dedo comes, filius Thiemonis comitis et Ide, ecclesiam beati Petri in Sereno Monte inchoavit, deputatisque in usum Deo ibi serviencium ex proprietate sua reditibus, Herminoldo, tunc Gerbestadensi preposito, loci ipsius procuracionem commisit; quique administracione priori relicta Sereni Montis primus est prepositus constitutus.

Neuere Darstellungen haben ein Motiv konstruiert[1]). Der Chronist berichtet nämlich, nachdem er die vollzogene Gründung schon längst erzählt hat, von der Wiederaufnahme der verstoßenen Gattin Bertha durch Dedo. Wichmann und andere deuteten diese Quellenstelle so, als ob Graf Dedo die Stiftung als Buße gelobt hätte.

Geht man nicht mit einer vorgefaßten Meinung an die Lektüre der eben erwähnten Sätze, so ergibt sich, daß die Gründung des klösterlichen Instituts mit der Versöhnung und Wiederaufnahme der Gräfin Bertha weder mittelbar noch unmittelbar in Verbindung steht: die erstere liegt zeitlich vor der letzteren, beide sind auf zwei völlig selbständige Entschlüsse Dedos zurückzuführen.

Jeden Zweifel schließt die sog. „Genealogia Wettinensis" aus, die im engsten Zusammenhang zum Chronicon steht[2]). Nach ihrer Schilderung beginnt Dedo die „ecclesia in honorem beati Petri apostolorum principis", überläßt jedoch die Fortsetzung und Vollendung seinem Bruder Konrad, da er eines Gelübdes wegen das heilige Grab aufsuchen muß.

Keiner der älteren Autoren hat die Gründung des Stifts mit der Wiederaufnahme der Gattin Bertha in Verbindung gebracht. Von den sog. „Annales vetero-cellenses"[3]) bis zu Hendels

[1]) So vor allem Wichmann a. a. O. S. 14, dem sich alle populären Darstellungen anschließen, aber auch Posse a. a. O. S. 281 und G. F. Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle (Halle) 1889 I S. 40 folgen ihm. Durchaus unkritisch ist Redenz a. a. O. S. 57ff., der ohne quellenmäßige Begründung seine Ansicht als gesichert hinstellt. Fischer a. a. O. S. 1 gibt Frömmigkeit als Motiv Dedos an.

[2]) M. G. S. S. XXIII p. 228, 13: Idem Dedo ecclesiam in honore beati Petri apostolorum principis iniciavit, quam preventus morte fratri suo Conrado consumandam reliquit. Habens enim votum visitandi sepulchrum Domini, uxorem suam Bertam, quam repudiaverat, episcoporum consilio et iudicio recepit. Vgl. Ehrenfeuchter l. c. p. 135 sq. Opel a. a. O. S. 19ff., A. Potthast, Bibl. histor. med. aevi I (Berlin) 1896[2] S. 496, Wattenbach a. a. O. II[6] 1894 S. 357.

[3]) Annales Vetero Cellenses zuletzt herausgegeben von I. O. Opel in den Mitteilgn. der deutsch. Gesellschaft zur Erforschg. vaterl. Sprache und Altertümer in Leipzig (Leipzig) 1874 I Bd. 2 H., bisweilen noch zitiert nach I. B. Mencken, Scriptores rerum Germanicarum praecipue Saxonicarum tomus II (Lipsiae) 1728 p. 378 sq.; vgl. darüber außer der ausführlichen Einleitung bei Opel O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jahrhunderts II[3] (Berlin) 1887 S. 114; Potthast a. a. O. I S. 95, Wattenbach a. a. O. II S. 355. Die hier in Betracht kommende Stelle bei Mencken l. c. p. 382 § 12, Opel S. 172 § 10 lautet: Idem Dedo ecclesiam beati Petri sereni Montis incepit, sed non perfecit. Nam orta fuit dissensio inter eum et uxorem suam Bertam, ita quod eam aliquot annis repudiavit. Meißnische Chronika usw. a. a. O. S. 4: Dedo fing an zu baven die kirche zu St. Peter. er verbracht sie nicht vrsach das er mit seiner Frawen in vneinigkeit kam und trieb sie von ihm". Hiernach entsprechend I. Simon, Eilenburg. Chron. a. a. O. S. 292, Bothe a. a. O. S. 15, Hendel a. a. O. S. 35.

„Historischer Beschreibung des hohen Petersberges“ wird stets Dedos Uneinigkeit mit seiner Gattin nur als hindernder Punkt für die Vollendung der Stiftung hingestellt, mit ihren Anfängen jedoch niemals kombiniert. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß Wichmann den tatsächlichen Inhalt des Chr. m. s. verkannt hat. Sein Versuch, durch eine religiöse Motivierung einen Grund für Dedos Verhalten zu finden, muß als haltlos abgelehnt werden.

Eine Klostergründung allein auf eine religiös-ethische Forderung zurückzuführen, ist überhaupt an und für sich unwahrscheinlich und widerspricht der Erfahrung. Da aber im vorliegenden Falle nicht einmal die schriftlich fixierte Überlieferung religiöse Faktoren in Anschlag bringt, so ist erst recht kein Grund vorhanden, die kirchliche Gesinnung und den christlichen Gehorsam Dedos als ausschlaggebendes Moment der Gründung zu bezeichnen[1]).

Die Frage, warum Dedo eine klösterliche Niederlassung gründete, ist nach anderen Gesichtspunkten zu stellen. Man braucht ideelle Gründe nicht völlig abzulehnen[2]), das Hauptgewicht aber muß unstreitig rein praktischen Motiven zugelegt werden. Ist man sich darüber klar, ob für Dedo unter den obwaltenden Umständen die Notwendigkeit bestand, ein grundherrliches Eigenkloster zu besitzen, ob er als Territorialherr oder als Privatmann an der Gründung interessiert war, so ist der Beweggrund gefunden.

Die Zeitlage, die schon früher charakterisiert worden ist[3]), erforderte aus den mannigfaltigsten Ursachen die Gründung möglichst zahlreicher monastischer Institute; für die Kolonisation,

[1]) Ein ähnlicher Versuch, ethische Motive für die Gründung anzuführen, findet sich schon in den 1791 anonym erschienenen „Bemerkungen auf einer kleinen Reise auf dem Petersberge im Saalkreise“ S. 17. Der Verfasser erblickt in Dedos Stiftung ein Werk kindlicher Liebe und erfüllter Sohnespflicht; er beruft sich für seine Ansicht auf die altenzellische Chronik, gibt aber keine bestimmte Stelle der Annales veterocellenses an. Soweit ich sehe, haben ihm die Stellen der Ann. vet. (ed Opel) S. 153, 160 und 169 vorgeschwebt. Diese (nach Opel) durchaus sagenhafte und unzuverlässige Nachricht berichtet, Dedos Vater, Thiemo, sei in seiner Jugend von einem Jüngling schwer beleidigt worden und hätte letzteren in aufwallender Rache getötet, später hätte er Reue empfunden und nicht nur als Sühne das Kl. Niemeck gegründet, sondern auch zum Bau der Stiftskirche in Naumburg beträchtlich beigetragen. Von Dedo und dem Petersberg ist nirgends die Rede. Der Verfasser der „Bemerkungen“ schließt aus dieser Erzählung, das Petersbergstift wäre von Dedo gebaut worden, „um seinem Vater leichtere Aufnahme in den Himmel zu verschaffen“. Irgendwelche Belege für seine Vermutung bringt er nicht.

[2]) Es ist möglich, daß Dedo auch durch seine Kinderlosigkeit zu der Gründung bestimmt wurde. Vgl. auch Büchlein vom Petersberge a. a. O. S. 15, Knauth a. a. O. S. 17.

[3]) Vgl. S. 129ff.

Christianisierung und Pazifizierung des Landes waren sie ein dringendes Bedürfnis. Dedo besaß in seinem erst kurz vorher bedeutend vermehrten Gebiete[1]) noch kein Mannskloster, das ihm sachenrechtlich gehörte. Das Kanonissenstift Gerbstedt[2]), das bisher als Familiengruft gedient hatte, war zerrüttet. Eine der Familie würdige Begräbnisstätte mußte geschaffen werden. Auch trug die damalige, asketisch orientierte Bewegung des Christentums mit dazu bei, jede nur mögliche Vermehrung monastischer Niederlassungen als religiöse Pflicht anzusehen.

Warum wählte Dedo gerade den Petersberg? Auf ihm, dem höchsten Berge der weiten Umgebung, konnte sich, wie so häufig[3]), die neue Niederlassung an einen bereits vorhandenen Kultort anschließen, man besaß bis zum Bau einer größeren Kirche in der alten Kapelle ein durchaus geeignetes Gotteshaus. Der Berg lag gerade in der Mitte der wettinischen Territorien und in der Nähe des wettinischen Stammschlosses. Hierdurch war von vornherein der möglichst weitgehende Einfluß des Grundherrn auf die neue Stiftung verbürgt.

Zur praktischen Verwirklichung seines Planes kam Dedo selbst noch nicht. Er trat eine Wallfahrt nach dem hl. Lande an und betraute seinen Bruder Konrad, den er auch zu seinem Erben einsetzte, mit der Fortführung des begonnenen Werkes. Bis zu seinem Tode bewahrte er jedoch, wofern das Chronicon recht berichtet, seiner Gründung ein reges Interesse. Als kostbare Reliquie übersandte er ein Stück vom Kreuze Christi[4]).

Nach welcher Regel die Konventualen auf dem Berge leben sollten, darüber hatte Dedo, der kurz nach seiner Rückkehr aus Palästina starb (1124), keine Bestimmungen getroffen. Ebensowenig war das rechtliche Verhältnis der neuen Siedelung zu den kirchlichen Instanzen, der Kurie, dem Erzbischof von Magdeburg als Diözesanbischof, dem Propst von Neuwerk als Archidiakon geregelt[5]). Ob zu Dedos Lebzeiten überhaupt schon ein klöster-

[1]) Vgl. S. 131.

[2]) Vgl. M. Gerstenberg, Untersuchungen über das ehemalige Kloster Gerbstedt, Hall. Diss. 1911; Schäfer a. a. O. S. 17 Anm. 1 nennt es ausdrücklich Kanonissenstift; vgl. auch S. 142ff. Über die Klösterentstehung in der Kirchenprovinz Magdeburg vgl. die Listen bei Hauck a. a. O. IV S. 978ff.

[3]) Vgl. Kurt Steinbrück, Die Gründung des Klosters Neuwerk in Goslar und seine Entwicklung bis 1225. Hall. Diss. 1910 S. 9.

[4]) M. G. S. S. XXIII p. 139, 25: Moriens partem ligni Domini ecclesie iam dicte transmisit.

[5]) Vgl. F. Winter, Umfang und Einteilung der Diözese Magdeburg: Geschichtsbl. für Stadt und Land Magdeburg II (Magdeburg) 1868 S. 56ff.; derselbe ebendort X S. 6ff.: Die Bildung und Abgrenzung des Magdeburger Sprengels im Jahre 968; über Neuwerk vgl. Dreyhaupt a. a. O. I S. 699ff., Hertzberg a. a. O. S. 58ff.

liches Leben auf dem Petersberge entstanden ist, läßt sich aus den Quellen nicht ersehen. Die Tätigkeit des ersten Propstes Herminold[1]) wird vorwiegend eine vorbereitende gewesen sein; war doch vor allem die Genehmigung der kirchlichen Obrigkeit nachzusuchen und in einer bestimmten Regel eine dauernde Richtschnur für die innere Verfassung zu finden.

b) Die Ausführung der Stiftung durch Konrad d. Gr.

Eine klösterliche Niederlassung im kirchenrechtlichen Sinne geschaffen zu haben, ist das Verdienst Konrads, des jüngeren Bruders Dedos. Sein Wirken für den Petersberg ist derart bedeutend, daß er mit Recht als der eigentliche Gründer angesehen wird[2]). Zuerst schuf er eine gesicherte wirtschaftliche Basis, die notwendige Vorbedingung für eine gedeihliche Entwicklung des Stifts. Er überwies letzterem schon im Jahre 1125 die Kapellen zu Löbejün und Ostrau mit 30 Hufen Land und 120 Hufen von seinem eigenen Besitz[3]). Rechnet man die von seiner Gemahlin geschenkten 44 Hufen hinzu[4]), so ergibt sich,

[1]) So urteilt auch Köhler a. a. O. S. 3.

[2]) So sagt z. B. Zunggo l. c. p. 472: huic tamen praecipuum beneficium fundatoris adscribitur. Vgl. auch Wichmann a. a. O. S. 21. Konrads Leben und Wirken kann hier nur kurz berührt werden. Geboren im Jahre 1098, führte er zuerst langwierige Kämpfe mit seinem Vetter, dem Markgrafen Heinrich II. von Eilenburg, von dem er besiegt und gefangen genommen wurde. Nach Heinrichs Tode (1123) bemächtigte er sich mit Unterstützung Herzog Lothars der Marken Meißen und Eilenburg, die ihm später der Kaiser bestätigte. Er vermehrte seinen Besitz durch umfangreiche Erwerbungen im Pegauer und Zwickauer Gebiet und erhielt die Niederlausitz als Lehen; 1143 verlieh ihm Konrad III. die Grafschaft Groitzsch. Aus seiner Ehe mit Luitgard gingen fünf Söhne, Otto (der Reiche), Dietrich, Heinrich, Dedo (V.) und Friedrich (I.), hervor. Er ist der erste Markgraf von Meißen aus der wettinischen Linie seines Hauses und der Stammvater der jetzigen Wettiner. Am 5. Febr. 1157 ist er als Laienbruder auf dem Petersberge gestorben (das Chr. m. s. setzt den Tod noch ins Jahr 1156, da es als Jahresanfang den 25. März rechnet). Über Konrad vgl. C. W. Böttiger, Geschichte von Sachsen, 2. Aufl., bearbeitet von Th. Flathe, Gotha 1867 I. Bd. S. 128ff.: Geschichte der europ. Staaten, h. von A. H. C. Heeren und F. A. Uckert, 4. Liefg. 2. Abt.; I. L. O. Lobeck, Markgraf Konrad von Meißen, Leipzig. Diss. 1878; P. Platen, Die Herrschaft Eilenburg von der Kolonisationszeit bis zum Ausgang des Mittelalters, Leipzig Diss. 1914 S. 46; Posse a. a. O. S. 281 ff.; zur Genealogie Posse, Die Wettiner a. a. O. Tfl. I; Lorenz a. a. O. Tfl. 8, Über K.s kolonisatorische Tätigkeit Kötzschke a. a. O. S. 37 ff.; E. O. Schultze a. a. O. S. 69ff., 132ff.; über K.s Eintritt in das Stift vgl. C. H. Wichmann, Die Einweihung der wiederhergestellten Kirche auf dem St. Petersberg bei Halle (Halle) 1857; über Luitgard vgl. Fischer a. a. O. S. 3, Chr. Schoettgen, Opuscula minora etc. Lipsiae 1767: D. E. Luitgardis, quae Conradi Magni, Marchionis Misnensis, uxuor fuit, origine sueuica, disquisitio p. 1 sq; Simon a. a. O. S. 301.

[3]) M. G. S. S. XXIII p. 139, 34 sq. Redenz a. a. O. S. 57 will die erwähnten 120 Hufen in der Fuhnenniederung suchen.

[4]) M. G. S. S. XXIII p. 139, 37 sq. Vgl. über die Lage Redenz a. a. O. S. 72, 88, 100, 122.

die Größe der Hufe auf ca. 17 ha gesetzt[1]), der für den Anfang sehr ansehnliche Besitz von 3383 ha.

Bei der Ausführung der übernommenen Verpflichtung bewies Konrad von Anfang an einen ausgezeichneten praktischen Blick. Die mannigfaltigen Erfahrungen, die er sich als Vogt der Klöster Reinhardsbrunn, Bosau und Gerbstedt erworben hatte[2]), wußte er für das neue Stift zu verwenden. Durch seine engen Beziehungen zu den Bistümern Merseburg, Naumburg-Zeitz und Meißen[3]) kannte er die Vorzüge der verschiedenen monastischen Richtungen und besetzte die neue Gründung mit canonici regulares[4]), regulierten Augustinerchorherren.

Erst dadurch wurde die bisherige freie geistliche Gemeinschaft einer festen Norm unterworfen und zur ständigen Beobachtung der sog. feierlichen Gelübde verpflichtet.

Die neuerdings verschiedentlich erörterte Frage nach der Herkunft der ersten Insassen des Petersbergsstifts ist erst zu beantworten, wenn der Ursprung und die Entwicklung der Augustinerchorherren wenigstens in den Grundlinien klargelegt worden ist.

Es erscheint deshalb angebracht, die Darstellung hier zu unterbrechen und mit einigen Worten auf die Geschichte der regulierten Chorherren, ihre Ausbreitung in Mitteldeutschland und ihre Stellung im Gesamtverbande religiöser Genossenschaften einzugehen, zumal über ihre Anfänge noch keineswegs Klarheit herrscht.

1. Der Ursprung und die Ausbreitung der regul. Augustinerchorherren in Sachsen.

Der Gedanke, die Säkularkleriker eines Ortes, in Sonderheit der Kathedralkirche, durch bestimmte Ordnungen, vor allem durch die Forderung einer vita communis der ständig mehr zunehmenden Verweltlichung zu entziehen, läßt sich seit dem 8. Jahrhundert in immer stärkerem Maße verfolgen. Nirgends aber konnte er dauernd verwirklicht werden. Denn wenn auch der vom Bischof Chrodegang für seine Diözesankleriker aufgestellte Kanon eine gewisse Bedeutung erhielt und durch die Aachener Reichssynode von 816 erweitert, einen geradezu all-

[1]) Meitzen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, h. von I. Conrad, L. Elster, W. Lexis, Edg. Loening Bd. V Jena 1910[3] S. 496.

[2]) Vgl. Lobeck a. a. O. S. 4, Posse a. a. O. S. 280, Cod. dipl. Sax. reg. I 2, 50 und I 2, 64; über Gerbstedt Gerstenberg S. 24ff.

[3]) Er besaß die Vogtei auch über diese drei Bistümer. Vgl. darüber C. W. Böttiger a. a. O. S. 149 und Posse a. a. O. S. 280ff.

[4]) Erst jetzt wurde ein bestimmter Orden gewählt. Es ist falsch, wenn Wichmann a. a. O. S. 15 schon durch Dedo Augustinerchorherren berufen läßt. Daß letzterer vielleicht diesen Orden im Auge gehabt hat, wird dadurch nicht bestritten, aber die Verwirklichung des Gedankens geschah erst durch Konrad.

gemein verbindlichen Charakter erlangte[1]), so fehlte ihm doch die Kraft, der kanonischen Lebensweise ständigen Erfolg zu sichern. Ja, die Kirche suchte unter dem Einfluß der inzwischen aufgenommenen cluniacensischen Bewegung die Aachener Statuten auf den römischen Synoden[2]) von 1059 und 1063 abzulehnen, weil sie das Gebot persönlicher Armut nicht aufgenommen hatten und damit nach Ansicht der Kurie jedes kanonische Leben in seinem Kernpunkte erheblich gefährdeten. Aber die kirchlichen Dekrete stießen auf entschlossenen Widerstand. Ihre Forderung des Verzichts auf Privateigentum schien sich nicht durchsetzen zu können.

Was kirchlichen Vorschriften nicht gelang, erreichte eine der Zeit angepaßte freie Kompilation[3]) augustinischer Sermone, die sich als eine Schöpfung des großen Kirchenvaters ausgab und allgemein als solche anerkannt wurde. Eine unter autorativem Namen auftauchende Regel, die jeder Sonderbestimmung entbehrte, fand willige Aufnahme und Billigung. Urban II. approbierte sie im Jahre 1095.

Die Mitglieder der Stifts- und Kollegiatkirchen, die sich dieser Regel als Lebensnorm verpflichteten, nannten sich, an der Fiktion ihres augustinischen Ursprungs festhaltend, Augustinerchorherren[4]).

[1]) Vgl. O. Hannemann, Die Kanoniker-Regeln Chrodegangs von Metz und der Aachener Synode von 816 und das Verhältnis Gregors VII. dazu. Greifsw. Diss. 1914 S. 11ff.; vor allem aber A. Werminghoff, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVII 1901 S. 605ff.

[2]) Vgl. Hauck a. a. O. IV (1903) S. 338.

[3]) Hauck a. a. O. IV S. 340 spricht von einer Fälschung; ein so scharfes Urteil ist wohl nicht angebracht, da den Bestimmungen echte augustinische Lebensregeln zugrunde liegen. Vgl. M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I Paderborn 1907 S. 392; L. Leonard, Über den Ursprung des Ordens der regulierten Augustiner Chorherren: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cistercienser Orden X 1890 S. 408.

[4]) Über die Augustinerchorherren und ihre Entstehung vgl. Heimbucher a. a. O. I S. 386ff. mit reichen Literaturangaben, Hauck a. a. O. S. 340ff., Häuser im K. L. II[2] 1883 S. 1829 unter dem Worte canonica sive communis vita, ebenda I S. 1655 Art. „Augustiner" von F. Bauer; P. Hinschius-Hauck in der R. E. X[3] 1901 S. 35ff. Art. Kapitel; O. Zöckler, in der R. E. s. v. Augustiner II[3] 1887 S. 254ff. (er faßt die Regel als durchaus apokryph auf); A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter[2] (Leipzig-Berlin) 1913 (Grundriß der Geschichtswissenschaft, h. von A. Meister II, 6[2]); letzterer macht a. a. O. S. 176 zwischen regulierten und einfachen Augustinerchorherren keinen strengen Unterschied. Ebenda Anm. 4 könnte die Bezeichnung der Augustinerchorherren als Weltgeistliche irrtümlich aufgefaßt werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die regulierten Chorherren, nach gewöhnlichem Sprachgebrauch nur Augustinerchorherren genannt, einen wirklichen ordo religiosus im kirchenrechtlichen Sinne bilden. Vgl. darüber Heimbucher a. a. O. S. 393, Leonard a. a. O. S. 407ff., der überhaupt die Anfänge des Ordens gut darstellt.

Auch Frauenkloster konnten unter dieser Regel leben. Einen Orden im kirchenrechtlichen Sinne bildeten die Augustinergenossenschaften ursprünglich nicht. Die Verschärfung, die das asketische Lebensideal zu Beginn des 12. Jahrhunderts erfuhr, führte gleichwohl zu einer mehr monastischen Entwicklung. Ein großer Teil der Kanonikate wurde durch Annahme der drei feierlichen Gelübde zu einer wirklichen Ordensgemeinschaft, die ihre Niederlassung regulierte Chorherrenstifte[1]), ihre Mitglieder regulierte Chorherren (canonici regulares) nannten.

Ein wenn auch kritisch nicht immer haltbares Verzeichnis sämtlicher Chorherrenstifte gibt I. A. Zunggo a. a. O. Vgl. die entgegengesetzte Meinung über die Brauchbarkeit dieses Werkes bei Hauck a. a. O. IV S. 346 Anm. 1. Sebast. Brunner, Ein Chorherrenbuch, Geschichte und Beschreibung der bestehenden und Anführung der aufgehobenen Chorherrenstifte, Augustiner und Prämonstratenser in Österreich-Ungarn, Deutschland und der Schweiz (Würzburg) 1883 führt außer den jetzt noch existierenden nur die im 18. und 19. Jahrhundert aufgehobenen Stifte an. Der Titel ist also irreführend.

An der Identität der früheren Kanoniker mit den regulierten Augustinerchorherren halten fest: E. Amort, Vetus disciplina Canonicorum regularium et saecularium (Pollingae etc. Venetiis) 1747, G. Pennot, Generalis totius s. ordinis clericorum canonicorum historia tripartita (Romae) 1624. (Col.) 1645. Ihnen pflichtet auch mit geringen Abweichungen bei: Karl Ritter, Der selige Petrus Fourier, ein regulierter Chorherr des heiligen Augustin, dargestellt in seinem Leben und Wirken. Nebst einem Umrisse der Geschichte der regulierten Chorherren (Linz) 1855 S. 114ff. Alle drei Autoren, die selbst Augustinerchorherren waren, betonen nachdrücklich die Echtheit der Regel. Eine kürzere Darstellung des Ursprungs gibt H. Kalbfuß, Kloster Schiffenberg bis zu seiner Einverleibung in den deutschen Orden 1232. Giess. Diss. 1909, auch in den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins N. F. XVII S. 1ff.

Abbildungen von regulierten Augustinerchorherren bei: H. Helyot, Ausführliche Geschichte aller geistlichen und weltlichen Kloster und Ritterorden für beiderlei Geschlechter usw. (Leipzig) 1753ff. II Cap. 2; eine eingehende Beschreibung ihrer Kleidung gibt Heimbucher a. a. O. I S. 317, Häuser im K. L. II² S. 1834.

[1]) Wenngleich die regulierten Chorherren ihre Stifte auch selbst Klöster nennen, so sollte man — schon um die vielen Verwechselungen mit den späteren Augustiner-Eremiten zu vermeiden — dies in der wissenschaftlichen Literatur nicht nachahmen, sondern grundsätzlich nur von Augustinerchorherrenstiften oder wenigstens Augustinerstiften sprechen. Über die rechtlichen Unterschiede zwischen Kloster und Stift vgl. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift a. a. O. S. 4 Anm. 1, S. 121ff. — Es mag angebracht sein, hierbei auch die Nomenklatur des Stiftes auf dem Petersberge zu betrachten.

Das Chr. m. s. gebraucht „ecclesia“ und „monasterium“ gleichbedeutend als Bezeichnung des gesamten geistlichen Instituts; unter „ecclesia maior“ wird die Stiftskirche verstanden; „Claustrum“ bedeutet, wie schon Wichmann a. a. O. S. 16 Anm. 1 richtig erkannte, den von Mauern umschlossenen Gebäudekomplex (Chr. m. s. l. c. p. 181, 49).

In den Urkunden ergibt sich für den an sich konstanten Rechtstitel eine Fülle verschiedener Benennungen. Bis zur Mitte des 14. Jhdts. ist „ecclesia“ der gebräuchliche Name für das Stift als Korporation. Daneben ist „monasterium“ seltener nachweisbar; später gewinnt letzteres zwar an Ausbreitung, bleibt aber mit geringen Ausnahmen auf Urkunden kirchlicher Oberer beschränkt. Von ca. 1351 ab wird „ecclesia“ durch „Gotteshaus“ abgelöst, eine

Die örtliche Gebundenheit an vorhandene Stifts- und Kollegiatkirchen fiel fort, es entstand ein durchaus selbständiger Orden, der sich durch Neugründungen und Umwandelung ideenverwandter Klöster[1]) ohne einengende, zentralisierende Verbände in den verschiedensten Gegenden Deutschlands ausbreitete. Die ganz allgemein formulierten Sätze der sog. Augustinerregel[2]) bedurften einer nach Zeit und Ort verschiedenen Ergänzung durch ausführliche Sonderregeln und sehr detaillierte, der Eigenart der einzelnen Stifte angepaßte Statuten. Zu diesen Differenzen in der inneren Verfassung traten die Unabhängigkeit der Stifte voneinander und ein gewisser aristokratischer Charakter, um den regulierten Augustinerchorherren einen besonderen Platz in dem sonst so fest gefügten Gebäude der kirchlichen Ordensgenossenschaften zu verschaffen[3]).

Bezeichnung, die sich das ganze folgende Jahrhundert hindurch verfolgen läßt. „Kloster" kommt, soweit ich sehe, 1395 zuerst vor; doch vermag sich dieses Beiwort erst in der zweiten Hälfte des 15. Jhdts. größere Geltung zu verschaffen und ist dann ununterbrochen bis zur Säkularisation belegbar. Daneben findet aber im 16. Jhdt. auch „styfft" häufige Anwendung. Die Konventualen nennen sich in Urkunden aus den Jahren 1477, 1480 und 1491 „geistliche Thumherren", während das Chr. m. s. für sie nur „fratres" und einmal „monachi" kennt.

Nicht selten fehlt übrigens jede Spezialisierung des monastischen Instituts. In den Archiven sowie in der gesamten Literatur fungiert der Petersberg stets als „Kloster"; nur Geß und Posse geben die richtige Benennung.

Es wäre zu weitläufig, alle Belege ausführlich anzuführen. Ich beschränke mich auf Hinweise; ecclesia: zuletzt 1372, H. St. A. O. 4024; monasterium: (von 1184 bis 1441) Dreyhaupt a. a. O. II. 871, H. St. A. O. 713, 1140, 4345, 5056, 5381, 5882, 5896, 6636; Gotteshaus: (von 1351 bis 1461) H. St. A. O. 3286, 4119, 4364, 5362, 5493, 5588, 5601, 6630, 6848, 7110, 7572, 7778; Kloster: (von 1395 bis 1538) M. Krühne, Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld (G. Q. XX) Halle 1888 S. 50, H. St. A. O. 5890, 6339, Cop. 43, 106b, auch Fischer a. a. O. I S. 63, H. St. A. O. 7198, 7308, 7567, Cod. dipl. Brandenb. II S. 97, zuletzt in der Säkularisationsurkunde: 1538 August 1: H. St. A. Copeyn so zum Petersberge gehören. Loc. 8962 Bl. 10; Stift: (1513 bis 1524) W. G. A. Kk. 1124, Schriften betr. das Gesuch des Propstes usw., Geß a. a. O. S. 165, Anm. 1, S. 784; „geistliche Thumherren": Elteste a. a. O S. 129, 190; monachi: Chr. m. s. l. c. p. 163, 26.

[1]) Vgl. A. Brackmann, Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz I (Berlin) 1912 S. 14 ff. über Annahme der Augustinerregel von Benediktiner-Klöstern; K. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen MA. (Stuttgart) 1907 S. 10; Werminghoff a. a. O. S. 151.

[2]) Die sog. Augustinerregel ist gedruckt bei: L. Holstenius-Brockie, Codex regularium etc. (Aug. Vind.) 1759 II S. 123ff., deutsch bei Heimbucher a. a. O. S. 464ff.; Th. Kolde, Die deutschen Augustinerkongregationen und Joh. von Staupitz (Gotha) 1879 S. 5ff.; in den Grundzügen bei Ritter a. a. O. S. 320 ff. Eine kurze Skizze geben Kalbfuß a. a. O. S. 16; Leonard a. a. O. S. 408.

[3]) Vgl. Hauck a. a. O. IV S. 341, Kalbfuß a. a. O. S. 17, Ritter a. a. O. S. 144. Herr Professor Dr. Heimbucher hatte die Liebenswürdigkeit, mich ebenfalls auf diesen Punkt brieflich hinzuweisen.

Wo sich in Deutschland zuerst regulierte Augustinerchorherrnstifte ausbildeten, läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten. Es ist dies schon deshalb unmöglich, weil es sich nicht um eine von einem bestimmten Mutterkloster ausgehende Filiation handelt, sondern um eine mit der Reform des Mönchtums zusammenhängende kirchliche Bewegung, die durch die Kurie und eine große Anzahl von Bischöfen planmäßig gefördert wurde[1]). In der Geschichte der regulierten Chorherren lassen sich verschiedene, parallele Entwicklungslinien nachweisen, von denen die eine oder andere nur durch die Intensität ihrer Erfolge stärker hervortritt; ein gegenseitiges Zusammenarbeiten hat in der ersten Zeit nie bestanden.

Nach Hauck[2]) sind Kanoniker des heiligen Augustin zuerst in Toul belegbar, dann in der Passauer Diözese und am Rhein. Für die regulierten Chorherren dagegen läßt sich eine allmähliche Ausbreitung vom Westen des Reiches her nicht beweisen. War auch das im Jahre 1107 gegründete Springiersbach für das Erzbistum Trier von nicht zu unterschätzender Bedeutung[3]), entstanden auch am Oberrhein und in Schwaben eine beträchtliche Anzahl von Augustinerstiften[4]), so ist andererseits eine wenigstens gleichzeitige, wenn nicht sogar frühere Verbreitung in Sachsen nicht zu leugnen, deren zahlenmäßige Überlegenheit feststeht[5]).

[1]) Vgl. Hauck a. a. O. IV S. 342, 343 Anm. 4.

[2]) Hauck a. a. O. IV S. 340; ihm folgt Kalbfuß a. a. O. S. 17.

[3]) Brunner a. a. O. S. 86 nimmt 1137 als Gründungsjahr an; Hauck a. a. O. S. 346.

[4]) Hauck a. a. O. IV S. 347.

[5]) Eine statistische Übersicht mag die Unabhängigkeit Sachsens — im weitesten Sinne — vom Westen veranschaulichen. Soweit ich feststellen konnte — das Klosterverzeichnis bei Hauck a. a. O. III S. 1001ff., IV S. 933ff. erwies sich für den vorliegenden Zweck als unzureichend, da eine Unterscheidung zwischen canonici saeculares und c. regulares nicht vollzogen ist — stellt sich der Anteil der sechs deutschen Kirchenprovinzen an den im Jahre 1120 bestehenden Chorherrenstiften folgendermaßen dar. 1. Kirchenprovinz Mainz: 8 (9). Brunner a. a. O. S. 88 nennt noch Sülte vor Hildesheim, das vom Bischof Bruning (gest. 1120) eingerichtet sein soll. Dazu kommen vielleicht noch einige Kollegiatstifte, wo die Einführung der Regel nicht feststeht. Die raschere Ausbreitung in Mainz selbst setzt erst gegen 1123 ein. Vgl. Hauck a. a. O. IV S. 343. 2. Kirchenprovinz Köln: 3. 3. Kirchenprovinz Trier: 3. 4. Kirchenprovinz Salzburg: 5. 5. Kirchenprovinz Hamburg-Bremen: —. 6. Kirchenprovinz Magdeburg: 6. Von den 8 Stiften der Kirchenprovinz Mainz gehören allein 4 der Diözese Halberstadt an. Zieht man die Größe der Mainzer Kirchenprovinz in Betracht — vgl. K. Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa: Handb. IV (München und Berlin) 1904 S. 406ff., Werminghoff a. a. O. S. 121 — so wird die Überlegenheit Sachsens um so deutlicher. Im Erzbistum Gnesen ließ sich vor 1120 nur ein Chorherrenstift in der Diözese Breslau feststellen, nämlich das Stift am Zobtenberge, vgl. darüber W. Schulte, Die Anfänge des St. Marienstifts der Augustinerchorherren auf dem Breslauer Sande: Krit. Studien zur schles. Geschichte I (Groß-Strehlitz) 1906, auch Kretschmar a. a. O. S. 435.

Schon in dem ersten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts waren von Bischof Reinhard von Halberstadt (1107—23) verschiedene Chorherrenstifte gegründet oder schon entstehende Klöster zur Annahme der Augustiner-Regel bewogen worden[1]). Von regulierten Chorherrenstiften sind in der Kirchenprovinz Magdeburg bis 1120 zu nennen: Ammensleben[2]) (Erzb. Magdeburg zwischen 1110 und 1120), Wurzen[3]) (Bistum Meißen 1114), Neuwerk bei Halle[4]) (Erzbistum Magdeburg 1116), St. Moritz zu Naumburg[5]) (Bistum Zeitz-Naumburg 1119), St. Stephan zu Zeitz[6]) (Bistum

[1]) Über ihn vgl. Hauck a. a. O. III S. 982, IV S. 343; ders. in der R. E. s. v. Halberstadt VII[3] 1889 S. 353; über das Bistum im allgemeinen G. Arndt, Zur Heimatkunde von Halberstadt (Halberstadt) 1910, dazu kritische Würdigung von P. I. Meier in der Thüring. Sächs. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst II 1 (Halle) 1912 S. 121; Woker im K. L. V.[2] 1888 S. 1455ff., O. Grote, Lexikon deutscher Stifter, Klöster und Ordenshäuser (Osterwieck) 1881 bis 84 S. 203ff.; über Kirchen und Klöster: G. A. von Mülverstedt, Hierographia Halberstadensis: Zeitschrift des Harzvereins IV S. 390, V S. 25, XII S. 539; Schultze G. Q. S. 71 ff. In der Diözese Halberstadt sind als regul. Chorherrenstifte nachweisbar: Osterwieck (1108) vgl. Hauck a. a. O. III S. 1005, IV S. 343 Anm. 8; Hamersleben (1111) vgl. Grote a. a. O. S. 211 mit eingehenden Literaturnachweisen, St. Kunze, Geschichte des Augustiner Klosters Hamersleben (Quedlinburg und Leipzig) 1835; Schultze G. Q. S. 80; Schöningen (1120 umgewandelt), vgl. Hauck a. a. O. IV S. 343 Anm. 8. St. Johann zu Kaltenborn wurde ebenfalls 1120 in ein regul. Chorherrenstift umgewandelt, vgl. Hauck a. a. O. III S. 1005, Jacobs a. a. O. S. 84; letzterer nennt a. a. O. auch Boßleben vor Halberstadt.

[2]) Vgl. Hauck a. a. O. IV S. 978; Grote a. a. O. S. 16; H. Holstein, Urk. zur Gesch. des Klosters Ammensleben, Magdeb. Geschichtsbl. XIV 1879 S. 311 ff., Schultze G. Q. S. 38.

[3]) Vgl. Cod. dipl. Sax. r. I, 2 S. 38 Nr. 45; Größler a. a. O. S. 134; Hauck a. a. O. III S. 1019; Winter a. a. O. S. 84.

[4]) Vgl. Dreyhaupt a. a. O. I S. 699ff., Grote a. a. O. S. 207, Hauck a. a. O. III S. 1019, Hertzberg a. a. O. I S. 58ff., Wichmann a. a. O. S. 15, Winter a. a. O. S. 84, Schultze G. Q. S. 79. Hauck a. a. O. setzt die Gründung zwischen 1107 und 1119, man kann jedoch nach Hertzberg a. a. O. S. 66 Anm. 1 1116 als das tatsächliche Gründungsjahr annehmen, wie es aus den Annales Pegav. (M. G. SS. XVI p. 253) hervorgeht, vgl. auch G. A. v. Mülverstedt Magdb. Reg. I S. 357 Nr. 918. Eine kritische Darstellung der Geschichte des Neuwerkstifts fehlt noch. Namentlich bedarf die Frage der Herkunft der ersten Stiftsherren eingehender Erörterung. Reichersperg, daß Wichman a. a. O. S. 16, auch Grote S. 207 als Mutterkloster annehmen, ist ausgeschlossen. Es kann sich nur um Raittenbuch (Diöz. Freising) handeln.

[5]) Vgl. H. Bergner, Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Naumburg: Bau- und Kunstdenkm. der Prov. Sachsen, h. von der hist. Kommiss. der Provinz Sachs. XXIV Halle 1903 S. 219; Hauck a. a. O. III S. 555 Anm. 2 S. 1020, IV S. 348; I. W. 7867; K. P. Lepsius, Kl. Schriften I Magdeb. 1854 S. 59; evtl. auch E. Borkowsky, Aus der Vergangenheit der Stadt Naumburg, Programm der Realschule in Naumburg (Saale) 1893 S. 20ff.

[6]) Vgl. Größler a. a. O. S. 134, Hauck a. a. O. III S. 1020, Jacobs a. a. O. S. 82, Schultze a. a. O. G. Q. S. 154, Woker im K. L. IX[2] 1895 S. 49. St. Afra zu Meißen dagegen, daß häufig fälschlich als eine Gründung des Bischofs Reiner (1065–1066) angesehen wird, bestand damals noch nicht. Es ist erst 1205 als regul. Chorherrnstift gegründet. Vgl. Hauck a. a. O. IV S. 348, 563,

Zeitz-Naumburg vor 1119). Man darf annehmen, daß auch in dem einen oder anderen Kollegiatstift Mitteldeutschlands oder des Missionsgebiets die Augustinerregel unter irgendeiner Form Eingang gefunden hatte[1]). Trotz Schäfers entgegengesetzter Meinung steht es keineswegs fest, ob nicht auch die Gerbstedter Kanonissen der Regel Augustins folgten, die Wahrscheinlichkeit spricht jedenfalls sehr dafür[2]).

2. Die Stiftsheimat der ersten Chorherren.

Zieht man diese Tatsachen, die Gesamtentwicklung des Augustinerchorherrenordens, in den Kreis der Einzeluntersuchung, so ist durch sie die Frage, warum für den Petersberg regulierte Chorherren gewählt wurden, sofort ausreichend beantwortet.

997; E. Machatscheck, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Meißen, Dresden 1884 S. 61; Die Gründungsurkunde Cod. dipl. S. reg. II, 4 S. 102 Nr. 147; über das Bistum Meißen Hauck in der RE. XII[3] 1903 S. 512, Woker im K. L. VIII 1893 S. 1195.

[1]) Es wäre dies möglich bei St. Maria, St. Bonifaz, St. Paul zu Halberstadt; bei St. Johannes wird es von Jacobs a. a. O. S. 184 als Tatsache angegeben; auch an das Wurzener Kollegiatkapitel könnte man denken. Ich möchte dies jedoch nur mit Vorsicht als Vermutung aufstellen. Nach Jacobs a. a. O. S. 81 soll auch St. Petri und Nicolai zu Magdeburg ein Augustinerchorherrenstift gewesen sein (gegr. 1108); jedoch bringt er hierfür keine Belege. Ob auf der Altenburg (Aldenberg) bei Merseburg seit 1089 reg. Chorherren waren, läßt sich nicht bestimmt behaupten; Haucks Bezeichnung a. a. O. III S. 1019 ist unklar.

[2]) Das Kanonissenstift Gerbstedt ist nach Schäfer, Die Kanonissenstifter a. a. O. S. 17 Anm. 1 1118 in ein Benediktinerinnenkloster verwandelt worden. Er stützt sich jedoch dabei auf eine Urkunde, deren Deutung mit Schwierigkeit verbunden ist. Auch könnte man eine gleichzeitige Nachricht anführen, in der die „regula s. Augustini" erwähnt wird. Es erscheint überhaupt aussichtslos, wie schon I. Heinecken, Thür. Sächs. Zeitschrift für Geschichte und Kunst II, 1 Halle 1912 S. 120ff. mit Recht ausgesprochen hat, auf Grund des lückenhaften, sich teilweise widersprechenden Materials zu sicheren Ergebnissen zu kommen. M. E. sind vor allem zwei Punkte gegen Schäfer hervorzuheben: 1. Es ist undenkbar, daß Bischof Reiner von Halberstadt, der als Reformator Gerbstedts erscheint, bei seiner intensiven Tätigkeit für die Ausbreitung der Regula S. Augustini das Kanonissenstift einem fremden Orden überwiesen hat; 2. wollte man an dem Benediktinerinnenkloster festhalten, so wäre die Berufung des Propstes Herminold zum Propst des Petersbergstifts unverständlich. Vgl. Zunggo a. a. O. p. 420: „Nam Herbminoldum Gerstetensem praepositum ad primitus regendum neo-erectum coenobium Montis sereni ordinis canonicorum regularium (ineluctabilirer ab origine talem) adlectum nemo negaverit canonicum regularem fuisse, cui instituti huius rationem sedulo invehendam (siquidem alterius ordinis alumno) nunquam commisisset Conradus". Auch in späterer Zeit sind noch mannigfaltige Beziehungen zwischen Petersberg und Gerbstedt nachweisbar. So wählte man 1188 den Stiftsherrn Otto vom Lauterberge zum Propste von Gerbstedt (M. G. SS. XXIII, 161, 6), 1193 dagegen erfolgte die Wahl des Propstes Walther auf Vermittlung des Gerbstedter Propstes Otto (M. G. SS. XXIII, 165, 9). Die auf dem Lauterberg lebenden Frauen (sorores, mulieres conversae) wurden später nach Gerbstedt versetzt. Vgl. darüber Albinus a. a. O. S. 603, Düval a. a. O. S. 248,

Die allgemeine asketische Bewegung, die durch das ganze Christentum ging und von echter Begeisterung für die mönchischen Ideale erfüllt war, hatte in Sachsen einen besonderen Grad der Stärke erreicht und reiche Früchte getragen; auch hier zeigte sich die Zwangsgewalt nur durch das Gefühl erfaßter Vorstellungen und führte zu Beginn des 12. Jahrhunderts zur Gründung bzw. Umwandlung einer Reihe von Augustinerstiften. Durch ihre harmonische Verbindung des kontemplativen mit dem tätigen Leben erschien gerade der neue Orden für das Kolonisationsgebiet geeignet.

Vielleicht hat schon Graf Dedo die Absicht gehabt, den Petersberg mit canonici regulares zu besetzen[1]). Nimmt man für Gerbstedt eine nach augustinischer Regel aufgestellte Lebensnorm an[2]), so läßt die Ernennung des Gerbstedter Propstes Herminold zum Vorsteher der klösterlichen Niederlassung auf dem Lauterberge dieseVermutung noch wahrscheinlicher erscheinen.

Jedenfalls hatte der Erbe Dedos, Markgraf Konrad, keinen Grund, einen anderen Orden zu wählen. Abgesehen davon, daß er als Kind seiner Zeit wohl von vornherein für die Chorherren eingenommen war, hatte ihn sicherlich seine Stellung als Vogt der drei wettinischen Landesbistümer[3]) mit den dort vorhandenen Stiften in Verbindung gebracht. Von den Vorzügen des nahen Neuwerk wird er sich persönlich überzeugt haben.

Die Förderung, die die Augustinerchorherren durch ihn erfuhren, ist demnach verständlich, zumal ihm seine eigene Persönlichkeit, in der sich schon früh ein reges kirchliches Interesse geltend machte[4]), zu der neuen Richtung hinzog.

K. P. Lepsius kl. Schriften a. a. O. S. 127, Wichmann a. a. O. S. 16. Über Doppelklöster vgl. Heimbucher a. a. O. I S. 108; E. Michael, Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters II (Freiburg i. Br. 1899 S. 69ff.). — Die Urkunden von Gerbstedt bei M. Kruehne a. a. O. S. 19ff.

[1]) Vgl. S. 134. Es beruht auf einem Mißverständnis, wenn H. G. Hasse, Geschichte der sächsischen Klöster in der Mark Meißen und Oberlausitz (Gotha) 1888 S. 51 meint, daß Dedo durch Petrus Damiani zur Wahl der Augustiner Chorherren veranlaßt sei. P. Damiani wird nur als einer der Kompilatoren der regula s. Augustini genannt. Sachse (ohne Vorname), Das Thomaskloster zu Leipzig mit besonderer Berücksichtigung der Klosterschule. Programm zur Einweihung der neuen Thomasschule 1877 S. 5 überschätzt seine Mitwirkung. Vgl. über P. Damiani: L. Kühn, Petrus Damiani und seine Anschauungen über Staat und Kirche. Freiburger Diss. 1913; L. Leonard a. a. O. S. 408 Anm. 1; K. Mirbt in der R. E. IV^3 1898 S. 431ff. s. v. Petrus Damiani.

[2]) Vgl. o. S. 142 mit Anm. 2.

[3]) Vgl. o. S. 136.

[4]) Vgl. die auf S. 135 angegebene Spezialliteratur über Konrad. Schon als 18jähriger Jüngling schenkte er dem Kloster Reinhardsbrunn beträchtliche Besitzungen.

Wenn man erwägt, daß der neue Orden sein Entstehen nicht den zielbewußten, einheitlichen Reformbestrebungen eines überragenden Führers verdankte, sondern daß er als das Produkt einer idealistischen Gesamtströmung anzusehen ist, so wird man die Frage nach der Herkunft der ersten Insassen des Petersbergsstifts nach anderen Gesichtspunkten stellen müssen.

Man hat bisher stets versucht, die Heimat der ersten Stiftsherren in einem „Mutterkloster" zu sehen. So bildete für Wichmann das Neuwerkstift den einzigen Anlaß zur Gründung der Petersberger Niederlassung[1]). Die Frage, aus welchem Institut die ersten Chorherren stammten, warf er gar nicht auf. Seine Ausführungen sind falsch verstanden worden, denn schon für Quast[2]) stand die Besetzung des Petersbergs mit Neuwerker Augustinern fest, eine Ansicht, die von fast allen populären Darstellungen übernommen wurde.

Diese Vermutung wird aber durch die vorhandene Überlieferung widerlegt. Der Autor des Chr. m. s., der unstreitig einen für die Anfänge seines Stifts so wichtigen Punkt berichtet hätte, weiß nichts von einer Mitwirkung der ecclesia Novi operis. Andererseits erwähnt er ausdrücklich die Übersiedelung mehrerer Neuwerker Kanoniker, die von großem Einfluß für die Entwicklung des Petersbergsstifts war, erst zum Jahre 1137[3]). Gerade dieser letztgenannte Punkt zeigt deutlich, daß nicht vor 1137 ein Zusammenhang zwischen Neuwerk und Lauterberg bestanden hat.

O. Posse[4]) andererseits stellte durch paläographische Duktusuntersuchungen eines bestimmten Urkundenkomplexes die Verwandtschaft einer Schreiberhand in St. Moritz zu Naumburg und auf dem Petersberge fest. Er zog daraus den Schluß einer Abhängigkeit des letzteren von dem ersteren, und möchte die Herkunft der ersten Petersberger Chorherren von Naumburg oder die beiderseitige Abstammung von einem gemeinsamen Mutterkloster als gesichert ansehen.

Ohne seine durch scharfsinnige Schriftvergleichung gesicherten Ergebnisse irgendwie anzugreifen, muß man die gezogenen Folgerungen doch durchaus ablehnen. Posse führt im ganzen fünf Urkunden für seine Behauptungen an. Zu einem Beweise würde es eines viel reicheren Materials bedürfen, als hier bei-

[1]) Vgl. Wichmann a. a. O. S. 15ff.

[2]) F. von Quast: Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst h. von F. von Quast und H. Otte II Leipzig 1858 S. 148.

[3]) M. G. SS. XXIII p. 144, 40: Electus est Meinherus, Hallensis ecclesie canonicus. Ibid. p. 145, 3: Meinherum autem prepositum secuti sunt plures ex senioribus Hallensis ecclesie fratribus, viri laudabiles etc.

[4]) O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden (Leipzig) 1887 S. 11; T. IX u. T. X Nr. 9.

gebracht ist; auch stammt die einzige ausschlaggebende Urkunde erst aus dem Jahre 1181, also fast 60 Jahre nach der Gründung.

Das Chr. m. s. erwähnt nirgends das Moritzstift zu Naumburg[1]). Wenn man sich erinnert, welchen Wert jedes Kloster (auch heute noch) auf seinen Ursprung legt, wie genau das Chr. m. s. sonst alle Beziehungen zu benachbarten Brüdern anführt, so wird man schon durch das Stillschweigen des Chronisten von der mangelnden Beweiskraft der Posseschen Ansicht überzeugt. Auch steht dem Gedanken einer Herkunft des Konvents auf dem Petersberge von St. Moritz die Tatsache entgegen, daß man nicht eine Spur eines Abhängigkeitsverhältnisses, das, von Ausnahmen abgesehen, jedes Mutterkloster für seine Gründungen beanspruchte und auch rechtlich besaß, in der Geschichte des Petersbergsstifts nachgewiesen werden kann[2]).

Jede Schwierigkeit über die Herkunft der Petersberger Chorherren wird behoben, wenn man den entsprechenden Bericht des Chr. m. s. mit den Ergebnissen kirchenverfassungshistorischer Forschung verbindet.

Graf Dedo betraute, wie schon des öfteren erwähnt, den Gerbstedter Propst Herminold mit der Leitung der klösterlichen Niederlassung. Konrad d. Gr. hielt die Anordnung seines Bruders aufrecht. Man wird unbedenklich annehmen können, daß Herminold nicht allein Gerbstedt verließ, sondern daß ihn zu seiner Unterstützung Geistliche der Gerbstädter Kanonissen begleiteten. K. H. Schäfer hat die Kollegien des Klerus an den mittelalterlichen, weiblichen Stiften auf ihren numerischen Bestand eingehend untersucht; nach ihm schwankt die Gesamtheit der Kanoniker im allgemeinen zwischen den symbolischen Zahlen 4, 7 und 12, aber auch 20 und 30 clerici sind an einem Stifte belegbar[3]). Im Jahre 1118 waren in Gerbstedt nicht weniger als 120 Sanctimonialen[4]), deren Seelsorge 8 canonici praebendati

[1]) Daß zwischen Petersberg und St. Moritz-Naumburg ein direkter oder indirekter Zusammenhang bestanden hat, wird dadurch nicht geleugnet. Auffällig aber bleibt das Fehlen jeder Nachricht hierüber im Chr. m. s.

[2]) So war z. B. Zschillen als eine Petersberger Gründung sehr stark von letzterem abhängig, ebenso Alt-Celle von St. Moritz zu Naumburg. Vgl. K. P. Lepsius a. a. O. I S. 131.

[3]) K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift (Kirchenrechtl. Abhdl. III h. v. U. Stutz) S. 159ff.; derselbe, Die Kanonissenstifter im deutschen M. A. (Stuttgart) 1907 S. 95; über die Zahlensymbolik vgl. die im letztgenannten Werke S. 97 Anm. 2 angegebene Literatur.

[4]) Gerstenberg a. a. O. S. 31. Auf die wichtige Frage der Kanonikeranzahl geht er nirgends ein. S. 13 erwähnt er nur, daß in den Gerbstedter Urkunden Kapläne, Presbyter, Diakone und Subdiakone genannt werden, bringt aber für diese wahllose Zusammenstellung einer Amtsbezeichnung mit den Inhabern der drei höheren Weihegrade keine Belege. Hier würde erst eine nochmalige Untersuchung aller Gerbstedter Urkunden Klarheit bringen.

ausübten[1]). Berücksichtigt man das hohe Ansehen, das das Stift genoß, seine edelfreie Zusammensetzung[2]), die auch die erhöhte Kopfzahl der Geistlichen zur Folge hatte[3]), so wird man durchschnittlich mehr als 8, vielleicht 12 clerici in Gerbstedt vermuten.

Nur 3 oder 4 von ihnen brauchten dem neuen Propste nach dem Petersberg zu folgen, um die Gründung lebenskräftig zu konsolidieren[4]). Wenn ihnen die Augustinerregel nicht schon vorher als Norm gedient hatte, so war nur die Profess nötig, um sie zu canonici regulares und damit zu wahren Ordensleuten zu machen. Es liegt außerdem nahe, war auch bei der oben ausgeführten Eigenart des Chorherrenordens durchaus möglich, an einen Eintritt etlicher Säkularkleriker in das neubegründete Stift unter Ablegung der Gelübde zu denken.

Die damit, wenn auch noch nicht rechtlich, so doch tatsächlich als Korporation geschaffene „ecclesia St. Petri in Monti Sereno" war eine Privatgründung der Grafen Dedo und Konrad, der Propst und alle Stiftsherren waren grundherrliche Privatbeamte. Kirchenrechtlich unterlag das Stift so gut wie jedes andere geistliche Institut der Jurisdiktion und Aufsicht des Magdeburger Erzbischofs als des Ordinarius der zuständigen Erzdiözese. Die rechtliche Stellung zur Kurie und zum Bistum bedurfte jedoch noch der näheren Umgrenzung. Sie erfuhr ihre genaue Formulierung durch Konrad d. Gr., der das Stift unter den römischen Schutz stellte und seine innere Verfassung regelte.

[1]) Schäfer a. a. O. S. 99; die Urkunden bei H. A. Ehrhard, Regesta historiae Westfaliae accedit codex diplomaticus (Münster) 1881 S. 182. Da die Urkunde aber nur den Bestand der Kanoniker in einem bestimmten Jahre angibt, so ist man berechtigt, den Durchschnitt höher anzusetzen.

[2]) Schäfer, Kanonissenstifter S. 432ff. mit Literaturangaben; Al. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-Rechts- und Kirchengeschichte (Kirchenrechtl. Abhandl. H. 63 und 64) Stuttgart 1910 S. 167, 227, 400.

[3]) Schäfer, Pfarrkirche und Stift, S. 157ff.

[4]) Ebenda S. 162.

Kapitel II.

Die kirchliche Rechtsstellung des Stifts.

1. Abschnitt:

Das Stift als päpstliches „Eigenkloster"[1]).

Im Jahre 1127, drei Jahre nach der von Graf Dedo vollzogenen Gründung, tradierte[2]) Markgraf Konrad „locum quendam qui dicitur Mons Serenus, cum capella Lobechune, ad quam perti-

[1]) Ich übernehme diesen von G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II bis auf Lucius III (1099—1181) I Stuttgart 1910 S. 9ff. (Kirchenrechtl. Abhandl. h. von U. Stutz, Heft 65 und 66) eingeführten Begriff, da er mir am treffendsten den wesentlichen Rechtsinhalt wiederzugeben scheint. Wenngleich die von A. Brackmann (Götting. gel. Anz. 1913 Nr. 5 S. 279) und neuerdings von H. Hirsch (Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit Weimar) 1913 S. 27 gegen den Terminus „Eigenkloster" geäußerten Bedenken der Begründung nicht entbehren, so fehlt es doch an einem besseren Vorschlag. Jedenfalls ist der von Hirsch mit Nachdruck betonten Bezeichnung „freie Abtei" nicht der Vorzug zu geben, da sie ebensowenig wie der schon von Schreiber a. a. O. S. 10 abgelehnte Name „abbatiae liberae" das Eigentumsverhältnis zum Ausdruck bringt und leicht hinsichtlich der Stellung zum Ordinarius mißverständlich aufgefaßt werden kann. Versteht man unter päpstlichem Eigenkloster grundsätzlich eine der Kurie übereignete kirchliche Anstalt, so ist jeder Rechtsirrtum ausgeschlossen und ein auch sprachlich annehmbarer Terminus gewonnen. Vgl. außerdem über diese Frage E. Göller: Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 91 1911 S. 592; A. Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz (Köln) 1908 S. 40 (Veröffentl. der Görresges. Sekt. für Rechts- und Sozialwissenschaft Heft 3); A. Werminghoff a. a. O. S. 70. Nach dem Vorschlage Brackmanns a. a. O. S. 284 Anm. 1 ist in der nachfolgenden Untersuchung der Ausdruck „exemt" nur für das von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs zweifellos befreite, kirchliche Institut gebraucht. Die von F. K. Weiß (Die kirchlichen Exemtionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorianisch-cluniazensischen Zeit S. 20ff., S. 86 Berner Diss. [Basel] 1893) für Exemtion ausgesprochene Definition ist viel zu weit. Vgl. auch K. Hoffmann, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter (Paderborn) 1914 (Veröffentl. der Görresges. Sekt. für Rechts- und Sozialwissenschaft Heft 20). K. Karbe, Die Stellung Papst Urbans und Papst Paschalis II zu den Klöstern (Greifsw. Diss.) 1910.

[2]) Auf die Bedeutung des päpstlichen Schutzes kann hier nicht näher eingegangen werden, ebensowenig auf die verschiedenen Ansichten seiner Wertung. Im 9. Jahrhundert, als eine Analogiebildung zum Königsschutze entstanden, gewann er allmählich eine stets steigende Bedeutung, die ihren Höhepunkt im 12 Jahrhundert erreichte. Über die Spezialisierung und Weiterentwicklung des päpstlichen Schutzes wird im Laufe der Darstellung zu reden sein. Im allgemeinen vgl.: A. Blumenstok, Der päpstliche Schutz im Mittelalter (Innsbruck) 1890; P. Fabre, Étude sur le Liber censuum de L'église Romaine Paris 1892 S. 26ff.; P. Hinschius, Katholisches Kirchenrecht II S. 147, V S. 330

nent XXVI mansi, et cum capella in Ostraw, ad quam pertinent IV mansi et insuper de predio nostro CXX mansos", „beato Petro, principi apostolorum[1]).

Durch diese Schenkung, die den heiligen Petrus als juristische Person auffaßte[2]), wurde der Papst Obereigentümer des gesamten, namentlich angegebenen, vorhandenen und auch des noch zu erwerbenden Besitzes des Stiftes; das bisherige grundherrliche verwandelte sich damit in ein päpstliches Eigenstift. Die Tradition stellte nur sachenrechtlich eine engere Beziehung des Stifts zum jeweiligen Oberhaupte der Kirche her, in den Spiritualien dagegen trat keine Änderung der normalen Rechtslage ein.

Der Rechtsakt erfuhr seine schriftliche Fixierung in zwei Urkunden: in der ersteren[3]) bat der Tradent, Markgraf Konrad, unter genauer Formulierung der einzelnen Punkte den Papst um Aufnahme in das Schutzverhältnis mit gleichzeitiger Oblation des Stiftseigentums; durch die zweite[4]) bestätigte der Papst Honorius II. den gewünschten Rechtszustand. Die Initiative ging also im vorliegenden Falle vom Tradenten aus, der den Propst Herminold an den päpstlichen Hof sandte, um die Kommendation „in ius et proprietatem Romane ecclesie" zu erwirken[5]). Am 22. Mai 1128[6]) traf Herminold mit der Gegenurkunde wieder auf dem Petersberg ein.

Man wird nach den Gründen fragen, die Konrad veranlaßten, sein kaum fundiertes Stift in den Schutz der römischen Kirche

(Berlin) 1869ff.; Hirsch a. a. O. S. 26ff.; A. Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche (Mainz) 1907 (Auch Archiv für kath. Kirchenr. Bd. 86 [1906] S. 302ff., Bd. 87 [1907] S. 71ff.); W. Kraaz, Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jahrhundert (Leipzig) 1902; E. Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts I (Innsbruck) 1910 S. 368ff.; Schreiber a. a. O. I S. 6ff.; Weiß a. a. O. S. 1ff.; Werminghoff a. a. O. S. 70, 169, 184; G. Wieczorek, Das Verhältnis des Papstes Innocenz II 1130—43 zu den Klöstern. Greifsw. Diss. 1914 S. 11ff.

[1]) M. G. SS. XXIII p. 141, 14.

[2]) Vgl. R. Budde, Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg: Archiv für Urkundenforschung V 1914 S. 160.

[3]) Die Urkunde des Tradenten ist — ein sehr seltener Fall vgl. Schreiber a. a. O. S. 11 — im Chr. m. s. erhalten. Gedruckt ebenda M. G. SS. XXIII p. 141, 7 sq.; Dreyhaupt a. a O. II S. 869 Nr. 560, übersetzt von Wichmann a. a. O. S. 75. Vgl. auch Cod. dipl. Sax. reg. S. 59 mit sachlichen Bemerkungen von O. Posse, der die Urkunde ins Ende des Jahres 1127 setzt.

[4]) 1128 März 9, gedr. Cod. dipl. Sax. reg. II Nr. 77; Köhler a. a. O. S. 47. J.-L. 7297.

[5]) M. G. SS. XXIII p. 141, 5; es ist zu beachten, daß den Terminus „proprietas" erst der Chronist zusetzte und dem Exemtionsprivileg von 1201 entnahm. Die Urkunde von 1127 kennt ihn nicht.

[6]) M. G. SS. XXIII p. 135, 36: „Herminoldus praepositus privilegium exempcionis ab Honorio papa ecclesie Sereni montis missum attulit XI cal. Junii".

zu stellen und auf seine Rechte als Eigenkirchenherr zu verzichten.

Unstreitig bewogen ihn zu diesem Schritt außer den allgemeinen Garantien, die jede Tradierung an sich für das Kommendationsobjekt bot, die außerordentlich schlechten Erfahrungen, die seine Familie und er mit dem Kloster Gerbstedt gemacht hatten[1]). Dieses war unter den Einfluß der Bischöfe von Münster gelangt, die sich ständig an dem Klostergute vergriffen, nach eigenem Gutdünken mit den Besitzungen umgingen und den wirtschaftlichen Ruin des Klosters herbeiführten. Konrad, der durch seine Reinhardsbrunner Vogtei aus eigener Praxis die Vorzüge des Schutzinstituts kannte[2]), hatte auch schon für Gerbstedt 1118 die tutela erlangt[3]).

So ist es durchaus erklärlich, daß er von Anfang an darauf bedacht war, auch für das neue Stift auf dem Lauterberge dieses Privilegium zu erhalten. Er ging hier noch über die einfache Konfirmation des Besitzes, die er für Gerbstedt erstrebt hatte, hinaus und sicherte durch Übergabe in das päpstliche Eigentum das Stiftsgut gegen alle episkopalen und laikalen Eingriffe. Damit war die Gefahr unrechtmäßiger Eigentumsverluste nach Möglichkeit beschränkt.

Religiöse Motive spielten für Konrad bei der Übereignung nur eine ganz untergeordnete Rolle[4]). Daß er mit der typischen Wendung „pro remedio anime nostre et parentum nostrorum" die Oblation einführte, ist formelhaft und bedeutungslos. In der großen Schenkungsurkunde vom 30. November 1156[5]), in der er seine Tätigkeit für den Petersberg zusammenfassend der Nachwelt mitteilt, spricht er sich selbst über die Beweggründe zur Kommendation aus: „Hanc nimirum aecclesiam in divino officio perpetua pace florere et ab omni disturbatione et inquie-

[1]) Vgl. Gerstenberg a. a. O. S. 21ff.; Krühne a. a. O. S. 9ff.

[2]) Urban II hatte 1092 März 23 Reinhardsbrunn in Schutz genommen, vgl. K. F. Stumpf, Acta Maguntini saeculi XII (Innsbruck) 1863 S. 3; J.-L. 5906. Vgl. auch oben S. 135 und S. 143 mit Anm. 4.

[3]) Gerstenberg a. a. O. S. 31, Die Urkunden bei Krühne S. 7, vgl. auch Schreiber a. a. O. I S. 186; seine Bemerkung, Gerbstedt sei 1127 zum zweiten Male gegründet, ist nicht zutreffend.

[4]) Über die Motive der Übereignung vgl. Hirsch a. a. O. S. 46; Hüfner a. a. O. Bd. 86 S. 635; Schreiber a. a. O. S. 16. Auch der spätere Eintritt Konrads in das Augustinerstift darf nicht dazu dienen, um daraus religiöse Beweggründe für die fast 30 Jahre zurückliegende Übereignung zu folgern, wie dies Bothe a. a. O. S. 21 und Hendel a. a. O. S. 41 getan haben.

[5]) HStA. O. 63; Cod. dipl. Sax. reg. I, 2 S. 176 Nr. 262; Dreyhaupt a. a. O. II S. 869; Köhler a. a. O. S. 47; Mülverstedt R. M. I 1322. Palaeographisch untersucht ist die Urkunde von A. Bierbach, Das Urkundenwesen der älteren Magdeburger Erzbischöfe. Teil I. Die äußeren Merkmale der Urkunden. Hall. Diss. 1913 S. 65ff.

tudine liberam et securam esse desiderans . . . . beato Petro et sancte Romanae aecclesie pia cordis devotione obtuli". Man sieht, er hielt es selbst kurz vor seinem Tode, trotz seiner weltmüden Stimmung, nicht für nötig, das religiöse Moment irgendwie hervorzuheben.

Persönlich wollte Konrad, wie jeder laikale Fundator, vor allem praktischen Nutzen aus der Tradierung ziehen, zu der er auch — ein nicht zu übersehender Faktor — durch das Zurückdrängen der Eigenkirchenidee[1]), durch die Emanzipierung der kirchlichen von der weltlichen Gewalt geradezu gezwungen wurde. Die Garantie vor schädigenden Eingriffen der eigenen Nachkommen[2]) und die aus der Vogtei resultierenden Nutzungsrechte waren die nicht zu unterschätzenden persönlichen Vorteile, welche Konrad durch die Kommendation erlangte. Dem gegenüber trat eine faktische Beschränkung seiner Rechte als Eigenkirchenherr nicht ein[3]).

Für die Kurie war die Oblation nicht minder vorteilhaft: Ein grundherrliches Eigenkloster ging in die Hände der Kirche über, die sich damit einen ideellen Stützpunkt gegen etwaige bischöfliche Auflehnungen schaffte. Auch die praktische Ausübung des Verfügungsrechts über Grund und Boden konnte gegebenenfalls beansprucht werden[4]).

Honorius II., der stets nachdrücklich für den Besitz und die Rechte der Klöster eintrat[5]), willfahrte bereitwillig Markgraf Konrads Bitte und nahm durch die oben erwähnte Urkunde vom 7. März 1128 das Stift auf den „Mons Serenus" „in ius nostrum"[6]) auf. Damit hatte das Rechtsgeschäft seinen Abschluß gefunden.

Weicht die päpstliche Gegenurkunde ihren rechtlichen Bestimmungen nach nur wenig von den übrigen Traditionsprivilegien

[1]) Vgl. U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts (Berlin) 1895 S. 32ff.; Schreiber a. a. O. I S. 17 Anm.

[2]) Hüfner a. a. O. Bd. 87 S. 84ff.; Schreiber a. a. O. I S. 18.

[3]) So setzte z. B. Konrad trotz der bei der Oblation versprochenen Freiheit der Propstwahl den dritten Propst Meinher selbst ein; die Konventualen mußten ihn „ordinacione Conradi" wählen. Vgl. Chr. m. s. l. c. p. 144, 40; Hüfner a. a. O. Bd. 87 S. 86.

[4]) Kraaz a. a. O. S. 19ff.; Schreiber a. a. O. I S. 20; dazu kam noch, daß der Papst als Oberhaupt der Kirche zum Schutze aller geistlichen Institute verpflichtet war. Der Zins dagegen, auf dessen Errichtung die Kurie zunächst geringen Wert legte, brachte ihr nur wenig finanziellen Vorteil; vgl. darüber S. 176.

[5]) Vgl. P. Adamczyk, Die Stellung des Papstes Honorius II (1124—1130) zu den Klöstern. Greifswalder Diss. 1914 S. 47ff.

[6]) Es ist falsch, wenn Adamczyk a. a. O. S. 50 behauptet, Honorius hätte das „Kloster" „in ius et protectionem" genommen. In der betreffenden Urkunde kommt der Ausdruck „protectio" nicht vor.

Honorius' II.[1]) ab, so macht der Inhalt doch eine Gegenüberstellung mit der Kommendationsurkunde des bisherigen Eigenkirchenherrn Konrads erforderlich.

Mit Recht hat H. Hirsch hervorgehoben, daß die Untersuchungen G. Schreibers durch die Benutzung nur von Papsturkunden einen etwas einseitigen und subjektiven Charakter tragen[2]). Er weist auf die Divergenzen hin, die zwischen der Verzichtsurkunde des Tradenten und der darauffolgenden Formulierung durch den Papst hinsichtlich ihres Rechtsinhalts bestehen.

Da im Chr. m. s. die Oblationsurkunde Konrads erhalten ist, so bietet sich dadurch die Möglichkeit, Hirschs Ausstellungen, die zunächst nur die sog. alemanischen Reformklöster behandeln, an einem Einzelbeispiele zu prüfen.

Es ergibt sich folgendes Bild:

Urkunde Markgraf Conrads:	Urkunde des Papstes Honorius:
Domino beatissimo meritoque et in Christo honorando pape Honorio Conradus marchio Misnensis una cum uxore sua Lukarda et filiis debitam in Christo subieccionem. Quia Deus omnipotens, in cuius conspectu ab inicio cuncta post futura sunt presencia, vos tocius ecclesie caput instituit, iustum est vestra auctoritate confirmari quidquid quis de sua possessione in ius ecclesiasticum obtulerit.	Honorius episcopus servus servorum Dei dilecto Christo filio Chunrado illustri Missinensi marchioni salutem et apostolicam benedictionem. Oblationes et vota fidelium quotiens de iustis helemosinis et puritate mentis domino persolvuntur a peccatis liberant et in eterna felicitate gloria et honore coronant.
Nos ergo vestram obsecramus paternitatem, quatenus nostram licet parvam[3]) oblacionem stabilire non dedignemini nec hec aliqua usurpacionis temeritate ad nos delata suspicemini. Obtulimus beato Petro, principi apostolorum, pro re-	Itaque karrissime in domino fili locum qui dicitur Mons serenus beato Petro et sanctae Romanae ecclesie sub annua pensione unius aurei vel fertonis argenti a tua nobilitate oblatum in ius nostrum recipimus et eun-

[1]) Vgl. Adamczyk a. a. O. S. 48ff., der auch genaue Quellennachweise gibt.
[2]) H. Hirsch a. a. O. S. 35.
[3]) So Ehrenfeuchter a. a. O. S. 141, dessen Ausgabe der Cod. Hallensis (jetzt Handschrift des Thür. Sächs. Geschichtsvereins 3147 Conradi Lauterbergensis Chr. etc. in der kgl. Universitätsbibliothek zu Halle) zugrunde liegt. Köhler a. a. O. S. 7, Anhang, liest nach dem Cod. Dresdensis parvula.

medio anime nostre et parentum nostrorum ex predio nostro hereditario locum quendam, qui dicitur Mons Serenus, cum capella Lobechune, ad quam pertinent XXVI mansi et cum capella in Ostraw, ad quam pertinent IV mansi, et insuper de predio nostro CXX mansos, hac determiniacione, ut canonici sub regula beati Augustini ibidem Deo libere servientes singulis annis unum bisancium[1]) auri vel fertonem argenti beato Petro in Roma persolvant; et post presentem prepositum in claustro suo, vel ubicunque pociori parti placuerit, alium eligant; crisma, oleum sanctum, consecraciones altarium vel basilicarum, ordinaciones canonicorum, qui fuerint ad sacros ordines promovendi, ab archiepiscopo Magdeburgensi, in cuius sunt diocesi, recipiant, siquidem graciam atque communionem apostolice sedis habuerit et si ea gratis ac sine pravitate voluerit exhibere. Alioquin liceat eis catholicum, quem maluerint, adire antistitem et ab eo consecracionum sacramenta suscipere, qui apostolice sedis fultus auctoritate, que postulantur, indulgeat.

Me vero, dum vixero, et post me seniorem de filiis meis vel quemlibet heredem meum seniorem advocatum habeant, cui nichil nisi ad proprium velle dem locum sub apostolice sedis tutela et patrocinio confoventes presentis scripti pagina communimus, precipientes iuxta votum tuum ut canonicus ibi ordo secundum beati Augustini regulam statuatar et perpetuis temporibus conservetur. Et nullus illic qualibit surreptionis astutia seu violentia preponatur, sed quem fratres communi consensu vel fratum pars consilii sanioris secundum Dei timorem regulariter providerint eligendum.

[1]) Über den Byzantiner vgl. A. Luschin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte (München und Berlin) 1904 S. 32: Handbuch der

secularis servicii debeant[1]), predictum eciam montem nulli umquam bellicosis propugnaculis munire audeant[2]).

Hec omnia sigillo vestro, ut rogavimus, in posterum confirmate et nobis, licet indignis, exoptabilem vestram benedicciones remandate.

Quiqunque autem locum ipsum et in eo domino famulantes de suis iustis helemosinis sustentare curaverit omnipotentis Dei et apostolorum eius Petri et Pauli gratiam consequatur. Si quis vero infestare aut inquietare presumpserit nisi presumptionem suam digna satisfactione correxerit officii sui periculum patiatur et a Christiana communione privetur.

Datum Laterani VII Idus Martii.

Schon die äußere Betrachtung beider Urkunden zeigt stark ausgeprägte Unterschiede in der Fülle der Rechtsbestimmungen, ja inhaltliche rechtliche Differenzen scheinen auf den ersten Blick die gewonnene Klarheit zu verwischen. Hält man jedoch daran fest, daß beide Urkunden die juristische Formulierung eines zweiseitigen Rechtsgeschäfts sind[3]), so lassen sich die bewußt hervorgerufenen Verschiedenheiten als einander ergänzende Faktoren einer rechtlichen Einheit leicht verbinden[4]).

mittelalterlichen und neueren Geschichte h. von G. v. Below und F. Meinicke Abtl. 5; Du Cange, Glossarium med et inf. Latinit. I (Paris) 1886 S. 801. Über Ferto = Vierling = $^1/_4$ Mark vgl. Luschin v. Ebengreuth a. a. O. S. 140; Du Cange l. c. VII p. 448, der die betreffende Stelle aus dem Chr. m. s. namentlich anführt.

[1]) Dieser Satz ist von Wichmann a. a. O. S. 75 Z. 29 durchaus irrig wiedergegeben.

[2]) Dadurch sollte dem Stift die notwendige Ruhe gewährleistet werden.

[3]) Meine Auffassung vom Grundcharakter weicht in diesem Punkte von der Schreibers ab und nähert sich der von Hirsch vertretenen Ansicht; letzterer irrt aber m. E., wenn er die Tatsache der Übereignung mehr formell auffassen will. Vgl. Hirsch a. a. O. S. 38; der hier Anm. 2 vorgebrachte Fall scheint Hirschs Meinung mehr zu widerlegen als sie zu stützen. Vgl. auch Brackmann a. a. O. S. 279; Fabre a. a. O. S. 39 ff.; Stengel a. a. O. I S. 370 Anm. 3.

[4]) Herr Prof. Dr. Werminghoff hatte die Liebenswürdigkeit, mich hier auf die Analogie mit den beiden Urkunden des Wormser Konkordats von 1122 hinzuweisen. Auch dort ist ein Verständnis des Rechtsinhalts nur möglich, wenn man beide Urkunden, die päpstliche und die königliche, gemeinsam wertet und als einen sich gegenseitig ergänzenden Rechtsakt auffaßt. Vgl. A. Hofmeister, Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung mit einer textkritischen Beilage: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift Dietrich Schäfer zum 70. Ge-

Die Urkunde des grundherrlichen Kontrahenten führt gerade für letzteren bedeutsame Punkte an, die die päpstliche Gegenurkunde nicht aufweist. Es wäre falsch, daraus auf die Ablehnung der markgräflichen Vorbehalte zu schließen, denn zum gültigen Rechtsakt der Tradition war das Zusammenwirken beider Vertragsparteien nötig. Nur durch Annahme des Antragenden und des Vertragsvollziehenden kam der Vertrag zustande. Nahm der Papst eine ihm übergebene Anstalt in seinen Schutz, so erkannte er damit von vornherein die Urkunde des Tradenten in allen Punkten an.

Deshalb erübrigte sich im vorliegenden Falle die namentliche Aufzählung des tradierten Besitzes durch die päpstliche Urkunde. Die kuriale Kanzlei konnte sich mit einer allgemeinen Bestätigung der Besitzübernahme begnügen, ohne daß dadurch ein Schaden für das Stift erwuchs. Die höhere Wertung der Papsturkunde blieb deshalb doch bestehen. Ebensowenig brauchten die in der Oblationsurkunde Konrads ausgeführten Bestimmungen über das Verhältnis des Lauterbergsstifts zum Ordinarius in das papale Diplom übernommen werden: der normale Rechtszustand bedurfte keiner ausdrücklichen Bestätigung.

Die stillschweigende Übergehung des grundherrlichen Vogteirechtes[1]) in dem päpstlichen Schutzbriefe ist nicht zu übersehen. Hier tritt der Charakter des zweiseitigen Rechtsgeschäfts besonders klar hervor. Da für den Fundator die Vogtei „das selbstverständliche Komplement der Gründung“[2]) war, so mußte sich die Kurie der Sache nach mit der zeitlich unbeschränkten, an das Geschlechtsseniorat gebundenen Anordnung des Markgrafen abfinden. Zu einem offiziellen Verzicht ihrer Politik in der Vogtfrage konnte sie sich aber grundsätzlich nicht verstehen; deshalb überging formell Honorius den Vogteivorbehalt, dem er der Sache nach durch die Annahme der Kommendation zugestimmt hatte.

G. Schreiber unterscheidet zwei Arten der Tradition[3]): die eine läßt den heiligen Petrus Subjekt des Eigentums werden,

burtstag, dargebracht von seinen Schülern (Jena) 1915 S. 64ff. (S. 147ff. der Text der päpstlichen Urkunde.) M. E. nach hat Hofmeister aber den rechtlichen Einheitscharakter beider Diplome nicht genügend scharf betont.

[1]) Vgl. hierüber und über die klösterliche Vogtei überhaupt: Schreiber a. a. O. II S. 254ff. und die dort angegebene reichhaltige Spezialliteratur. F. v. Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiften des fränkischen Reiches, Leipzig Diss. 1886. Hirsch a. a. O. S. 99ff. beschreibt nur die vogteilichen Verhältnisse süddeutscher Zisterzienserklöster; vgl. die wesentlich abweichende Darstellung für das ostdeutsche Kolonialland bei: W. Hoppe, Kloster Zinna, ein Beitrag zur Geschichte des ostdeutschen Koloniallandes und des Zisterzienserordens: Veröffentl. des Vereins für Gesch. der Mark Brandenburg (München und Leipzig) 1914 S. 171ff.

[2]) Schreiber a. a. O. II S. 254ff. mit zahlreichen Beispielen.

[3]) Schreiber a. a. O. I S. 31ff.

die andere — sie erscheint ihm als ein Zeichen des „Selbstbewußtseins der rechtsschöpferischen Kurie" — macht die ecclesia Romana zum Eigentümer. In der Urkunde Honorius II. findet sich die scharf ausgearbeitete, juristische Terminologie der päpstlichen Kanzlei bestätigt. Konrad hatte seine Gründung „beato Petro" tradiert, das päpstliche Diplom fügte „et sanctae Romanae ecclesie" hinzu, um beide Kommendationssubjekte zu betonen.

Dem gegenüber will Hirsch unter Berufung auf verschiedene Verzichtsurkunden der Eigenkirchenherren nur den Patron der fundierten Anstalt als ihren rechtlichen Besitzer ansehen[1]). Es mag sein, daß diese Fiktion für die alamannischen Reformklöster zutrifft, auf die Rechtslage des Stifts des Petersberges findet sie keine Anwendung. Wollte man Hirschs Hypothese verallgemeinern, so wäre im vorliegenden Falle lediglich der heilige Petrus als Schutzheiliger des Mons serenus Eigentumssubjekt[2]). Dem gegenüber steht aber fest, daß der Tradent Konrad den Papst als Besitzer der übereigneten Anstalt betrachtete. Er spricht ausdrücklich von dem „beato Petro in Roma". Genau dieselbe Meinung über den Eigentümer vertreten außer dem einheimischen Chronisten verschiedene Urkunden des 12. Jahrhunderts[3]). Damit ist die Frage nach dem Subjekt des Eigentums entschieden.

Das Problem des Eigenbesitzers führt zu einer Betrachtung der Traditionsterminologie der beiden Petersberger Urkunden.

G. Schreiber glaubt in der terminologischen Mannigfaltigkeit verschiedenen, systematisch abgestuften Bedeutungsinhalt zu erkennen und sieht in ihr ein wichtiges Kriterium für die rechtliche Stellung der kommendierten Anstalt zur Kurie[4]). Es wird mit seiner ausschließlichen Benutzung päpstlicher Diplome zusammenhängen, daß seine Beobachtungen mit der Traditionsurkunde des Lauterbergsstifts nicht im Einklang stehen.

Streng genommen wendet Markgraf Konrad zum Ausdruck der vollzogenen Tradierung nur den Terminus „oblatio" und die Perfektformen des entsprechenden Verbums an[5]). Da er aber

[1]) Hirsch a. a. O. S. 35ff.

[2]) Vgl. oben S. 126ff. Es ist nicht angängig, die Wahl des heiligen Petrus als Schutzheiligen des Petersberges mit dem heiligen Petrus als Vertreter der Gesamtkirche in Verbindung zu bringen, denn ehe man an die Gründung des Stifts dachte, gab es schon eine Peterskapelle auf dem Lauterberge. Vgl. Chr. m. s. l. c. p. 142,4 und oben S. 129 Anm. 1.

[3]) So z. B. in der Konfirmationsurkunde Erzbischof Wichmanns von 1184 Oktober 20: Cod. dipl. Sax. reg. I, 2 S. 336 Nr. 488; Dreyhaupt a. a. O. II S. 871. M. R. I 1676. Über die Urkunde vgl. auch A. Bierbach a. a. O. S. 68.

[4]) Schreiber a. a. O. S. 30ff.

[5]) Ähnlich ist die Tradition Otmarsheims durch Eugen III. formuliert, trotzdem sie 70 Jahre früher erfolgte. Vgl. Schreiber a. a. O. I S. 15. J. L. 9725.

in der Arenga allgemein von der Verpflichtung der Oblation aus der eigenen „possessio in ius ecclesiasticum“ spricht, so ist auch darin eine nähere Bezeichnung der rechtlichen Qualität des erbetenen Schutzes zu sehen. Aus dem markgräflichen Zinsversprechen kann rechtlich weder das Eigentumsverhältnis noch die Bedeutung der Besitzform geschlossen werden.

Dagegen ist aus der Terminologie des päpstlichen Privilegs die Rechtslage des Stifts ersichtlich. Honorius bezeugt, daß er den Mons serenus „in ius nostrum“ aufgenommen habe und ihn damit „sub apostolice sedis tutela et patrocinio“ stelle. Man darf unbedenklich nach Schreibers überzeugenden Nachweisen „ius“ inhaltlich mit „proprietas“ gleichstellen[1]). Diese Feststellung ist für die Erkenntnis des Rechtscharakters des Chorherrenstifts als Korporation außerordentlich wichtig. Der Begriff „ius“ mußte das in anderen Urkunden durch die „Specialiter-Formel“[2]) umschriebene Rechtsverhältnis verdeutlichen. Denn die erwähnten Begriffe „tutela“ und „patrocinium[3]) sind derart allgemein und farblos, daß aus ihnen der Wert des päpstlichen Schutzes nicht erkannt wird. Es ist auffällig[4]) und wird eine unten auszuführende Annahme stützen, daß jede Zweckbeziehung der Zinszahlung in dem kurialen Diplom fehlt. Damit ist von vornherein ein wichtiges Indicium für die privilegienrechtliche Qualität einer übereigneten Anstalt ausgeschaltet[5]), denn die Tatsache der Zinsverpflichtung an sich darf, wie Brackmann ausführlich dargelegt hat, nicht als

[1]) Schreiber a. a. O. I S. 39.

[2]) Über die tutela specialis vgl. Hüfner a. a. O. Bd. 87 S. 71, Kraaz a. a. O. S. 14ff., Schreiber a. a. O. I S. 47ff.

[3]) Den Ausdruck „patrocinium“ kennen weder Blumenstok noch Hinschius und Kraaz. Schreiber führt ihn nur einmal (a. a. O. I S. 39 Anm. 4) ganz nebenbei an, ohne ihn kritisch zu werten. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (Leipzig) 1892 S. 53, 27 erwähnt den Terminus beim Königsschutz; R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[5], Leipzig 1905, S. 159 nennt „patrocinium“ als Terminus des Lehnsrechtes. Du Cange l. c. VI S. 1219 s. v. patrocinium weiß ebenfalls nichts von dem Begriff als Terminus des päpstlichen Schutzes. Auch Stengel a. a. O. S. 420 Anm. 4 vermag ihn nur dreimal zu belegen. „Patrocinium“ muß also nur selten gebraucht sein; vielleicht wohnte ihm ursprünglich ein seiner Grundbedeutung analoger Inhalt inne.

[4]) Da eine zusammenfassende diplomatische Untersuchung der päpstlichen Schutzprivilegien noch nicht existiert, so kann als Beleg nur auf das bei Schreiber a. a. O. I S. 32ff. angegebene Urkundenmaterial verwiesen werden.

[5]) Die beiden andern unter Honorius tradierten Chorherrnstifte führen die Zweckbeziehung des Zinses auf: St. Maria in Breisach zahlte „ad indicium autem perceptae huius gratiae a Romana ecclesia“, das Stift in Beuron „ad indicium percepte huius a Romana sede libertatis“. Vgl. Adamczyk a. a. O. S. 49 und 50.

ein ausschlaggebendes Kriterum für die Rechtslage des Stifts angesehen werden[1]).

Die „oblatio" des grundherrlichen Verzichtbriefes und das korrelative „oblatum" in der päpstlichen Gegenurkunde legen in den Grundzügen den Rechtszustand der „ecclesia in Monte sereno" fest. Seinen genau abgegrenzten Inhalt jedoch erhält er durch den „ius"-Begriff, der, um einen Ausdruck Schreibers zu gebrauchen, vom Eigentumsgedanken durchtränkt ist[2]) und den „specialioris praerogativae honor" des Stifts zum Ausdruck bringt.

So kann trotz der singulär gehaltenen Fassung der päpstlichen Gegenurkunde an der tatsächlichen Tradition mit allen ihren rechtlichen Folgen nicht gezweifelt werden. In diesem Sinne ist die Rechtslage auch von Schreiber und Adamczyk verstanden und von den Privilegien mit allgemeiner „tutela" scharf getrennt[3]) worden.

Es ist zu vermuten, daß die kurze Formulierung des kurialen Diploms ebenso wie ihre Terminologie eine Folge der Vorlage ist. Die päpstliche Kanzlei übernahm z. B. das „ius" der grundherrlichen Verzichturkunde und verwandelte nur das Adjektiv „ecclesiasticum" in das possessive „nostrum". Da in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts die Struktur der Augustinerprivilegien noch wenig gefestigt war[4]), zu einem privilegium commune kaum schwache Ansätze vorlagen, so ist die Möglichkeit einer gewissen Anlehnung an den rechtlichen Vorakt durchaus verständlich.

Man darf nicht einwenden, daß die Ergebnisse der vergleichenden Diplomatik der Kaiser- und Papsturkunden im 12. Jahrhundert dieser Annahme widersprechen[5]). Mag auch der Ein-

[1]) Vgl. Schreiber a. a. O. I S. 38ff. Mit guten Gründen hat A. Brackmann Gött. Gelehrte Anz. 1913 Nr. 5 S. 280ff. Schreibers Wertung der Zinsformel bekämpft und in ihr keinen allgemein verbindlichen Ausdruck für die rechtliche Abhängigkeit der geschützten Anstalt von der Kurie gesehen. Die Auffassung Werminghoffs a. a. O. S. 184 deckt sich mit der Schreibers. Vgl. über die steigende Wertung des Zinses Fabre a. a. O. S. 26ff.; Hüfner a. a. O. S. 640 Anm. 3; Kraaz a. a. O. S. 11ff.

[2]) Schreiber a. a. O. I S. 39.

[3]) Adamczyk a. a. O. S. 48ff.; Schreiber a. a. O. I S. 11.

[4]) Über das äußere Wachstum der Privilegien vgl. die kurze Übersicht von Schreiber a. a. O. II S. 367ff.; Blumenstoks a. a. O. S. 125ff. ausgesprochene Ansicht über die Entwicklung der Privilegien ist dadurch widerlegt.

[5]) Vgl. H. Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts M. I. Ö. G. Erg.-Bd. 7 1907 S. 215ff.; E. Mühlbacher, Kaiserurkunde und Papsturkunde M. I. Ö. G. Erg.-Bd. 4 1893 S. 508ff. Ed. E. Stengel a. a. O. S. 368, 387.

fluß der päpstlichen auf die kaiserliche Kanzlei feststehen, mögen auch systematisch von der letzteren ganze Sätze und stilistische Wendungen aus den Papsturkunden übernommen sein, die Schutzprivilegien werden davon nicht berührt. Hier handelt es sich um zwei innerlich zusammenhängende Teile eines Ganzen. Die Urkunde des grundherrlichen Kontrahenten wurde vom Propste Herminold der päpstlichen Kanzlei überreicht[1]); dort mußte man sich bei der Abfassung der päpstlichen Gegenurkunde an den schon schriftlich niedergelegten rechtlichen Vorakt halten, um jede Kollision der Bestimmungen zu vermeiden. Die der Regel widersprechende[2]) Kommendationsbestätigung ohne namentliche Anführung des Besitzes läßt sich nur dann erklären, wenn man die Tradition als zweiseitiges Rechtsgeschäft auffaßt. Hierzu ist man um so mehr berechtigt, als die Initiative zur Übereignung vom Eigenkirchenherrn ausging, der naturgemäß seine Vertragsbedingungen selbst formulierte und gewahrt wissen wollte. Dadurch, daß die Kurie die Verzichturkunde Markgraf Konrads als rechtlich wirksame Ergänzung der päpstlichen Gegenurkunde anerkannte, ist der Zusammenhang beider Urkunden erwiesen.

Es dürfte angebracht sein, das Gesamtergebnis der vorhergehenden Erörterung in einigen Leitsätzen festzulegen, die die rechtliche Stellung des Stifts auf dem Lauterberge im Jahre 1128 zum Ausdruck bringen.

1. Das Verhältnis zum Papste.

Die Tradition verwandelte das grundherrliche in ein päpstliches Eigenstift; sie war zeitlich unbeschränkt und von dauernder Wirkung. Hinsichtlich seiner Temporalien wurde das Stift der Oberhoheit des Papstes unterworfen und damit seine sachenrechtliche Unabhängigkeit von andern Gewalten gewährleistet. Die Verfügungsfreiheit des Stifts über seine Güter wurde nicht aufgehoben.

2. Das Verhältnis zum Ordinarius.

Durch das Recht der Propstwahl wurde das Stift dem Einflusse des zuständigen Ordinarius entzogen. In den Spiritualien jedoch war letzterer, der Erzbischof von Magdeburg, durchaus maßgebend, wenngleich seine Tätigkeit an bestimmte Voraussetzungen gebunden war.

---

[1]) Vgl. oben S. 148 mit Anm. 5.
[2]) Vgl. oben S. 154.

3. Das Verhältnis zum Vogt.

Die mit dem Geschlechtsseniorat[1]) verknüpfte Vogtei des wettinischen Hauses über das Stift wurde vom Papste als dem Obereigentümer stillschweigend genehmigt; sie schuf dem Grundherrn einen annehmbaren Ersatz für die verlorenen Eigenkirchenrechte und bildete von Anfang an das einengende Element in der Rechtslage des Stiftes.

2. Abschnitt:
Die Ausbildung der Exemtion.

Man hat lange geglaubt, daß aus dem päpstlichen Schutze die Exemtion von der bischöflichen Gewalt ohne weiteres folgen müsse, daß beide Institute in einem notwendigen, inneren Zusammenhang stehen[2]). Blumenstok ist bis zuletzt von der exemtionellen Qualität aller päpstlichen Eigenklöster überzeugt gewesen[3]). Erst G. Schreiber hat den wesentlichen Unterschied der beiden kirchlichen Privilegiumsformen in allen Einzelheiten erkannt und eine strenge Scheidung von Schutz und Exemtion durchgeführt[4]).

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß es sich um eine theoretische, hauptsächlich methodisch wertvolle Begriffstrennung handelt, über die man sich im 12. und 13. Jahrhundert keineswegs durchaus klar war. Allmählich wurde der Übereignung von der Kurie und den privilegierten Anstalten eine immer umfassendere Bedeutung zugeschrieben, die tatsächliche Rechtslage häufig verkannt, Eigentum und Exemtion ohne Bedenken identifiziert[5]). Schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts war man sich im Lauterbergstifte nicht mehr über den rechtlichen Inhalt der Kommendation klar; obwohl schon im Laufe des 12. Jahrhunderts der Sprachgebrauch des Begriffs „exemtio" seine genaue Abgrenzung erfahren hatte[6]), so be-

[1]) Vgl. V. Gasser, Das Mortilogium des Augustinerchorherrnstiftes Au-Gries (Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs VII, 1. Heft) Innsbruck 1910 S. 2. In dem vor 1166 gegründeten Stifte wurde die Schirmvogtei auch stets vom ältesten Mitgliede des gräflichen Hauses ausgeübt.

[2]) Vgl. Göller a. a. O. S. 584ff.; Hinschius a. a. O. II S. 147, V S. 330; Schreiber a. a. O. I S. 27; Weiß a. a. O. S. 27.

[3]) Blumenstok a. a. O. S. 105ff.; derselbe unter dem Namen v. Halbam-Blumenstok in seinem Aufsatz: Schutz und Zins, Arch. f. kath. Kirchenrecht Bd. 74 1895 S. 216ff., wo er im Prinzip an seiner früher geäußerten Ansicht festhält.

[4]) Schreiber a. a. O. I S. 27ff.

[5]) Hüfner a. a. O. Bd. 87 1907 S. 71ff.; Schreiber a. a. O. I S. 42; Werminghoff a. a. O. S. 184.

[6]) Schreiber a. a. O. I S. 27; Werminghoff a. a. O. S. 184. Vgl. die entgegengesetzte Meinung von Brackmann a. a. O. S. 284.

zeichnet doch der Petersberger Chronist die Traditionsurkunde als „privilegium exempcionis ab Honorio papa ecclesie Sereni Montis missum“[1]). Seine irrige Auffassung tritt auch darin zu tage, daß er den wesentlichen Unterschied von dem späteren tatsächlichen Exemtionsprivileg[2]) nie gemerkt hat, obgleich ihm das kanonische Recht mit seinen juristisch scharfen Formulierungen zweifellos bekannt war[3]).

Auch aus einer andern Stelle des Chronisten wird die Unklarheit über die tatsächliche Rechtsbeziehung zur Kurie ersichtlich. Hier klagt der Verfasser über den seiner Ansicht nach unrechtmäßigen Einfluß der Magdeburger Erzbischöfe auf die Propstwahlen, gedenkt aber auch tadelnd der Konventualen, die von ihrem Exemtionsrechte keinen Gebrauch gemacht hätten. Den Erzbischöfen, so fährt er fort, wäre wohl bekannt, „ecclesiam ipsam ad summum pontificem immediate pertinere“[4]).

Man sieht, in der Auffassung des Lauterberger Chorherrn hatte sich der Begriff des Schutz- und Eigenklosters zu dem des exemten Instituts erweitert, eine selbständige Werterhöhung des vorhandenen Rechtsinhaltes war vollzogen. Für den Chronisten stand die Immediatstellung seines Stiftes seit der Kommendationsbestätigung des Jahres 1128 fest, er hielt die Übereignung für den integrierenden Teil der Exemtion.

Daß man auf dem Lauterberge eine so unklare und falsche Vorstellung von der eigenen Rechtslage besaß, die sachenrechtliche Verbindung zum Papste verkannte und aus ihr eine kirchenrechtliche Sonderstellung ableitete, ist nicht auffällig. Mußte doch die Kurie selbst häufig in sprachlichen Ausdrucksformen, die sich mit rechtlich umfassenderem Inhalt gefüllt hatten, ein Kriterium der Exemtion sehen, um bei dem Mangel einer einheitlichen Definition eine vorläufige Handhabe für die Scheidung in exemte und nicht exemte Anstalten zu haben[5]).

Es wäre jedoch irrig, wenn man das Auswachsen einer großen Anzahl päpstlicher Eigenklöster über die exemtio partialis zur exemtio totalis als der Gesamtheit der möglichen Befreiungen von den episkopalen Rechtsbefugnissen nur unter dem Gesichtspunkte einer gleichsam gewohnheitsrechtlichen Entwicklung betrachten wollte. Gewiß, das kuriale Bestreben, die Fülle unklarer Rechtsverhältnisse zu beseitigen, der Wunsch der privilegierten Anstalt sich der Jurisdiktion des Ordinarius zu ent-

[1]) Chr. m. s. l. c. p. 141, 36.
[2]) Vgl. unten S. 167.
[3]) Vgl. darüber unten S. 168 Anm. 1.
[4]) Chr. m. s. l. c. p. 148, 21. M. R. I 1249.
[5]) Schreiber a. a. O. I S. 39ff.; Werminghoff a. a. O. S. 184.

ziehen[1]): beides waren Faktoren, die zur Exemtion drängten und sie beschleunigten; aber zur urkundlichen Bestätigung durch die päpstliche Kanzlei bedurfte es eines äußeren Anlasses[2]). Die offizielle Verleihung der Exemtion an das übereignete Institut nahm dann die Form eines einseitigen Gnadenerlasses für geleistete oder noch zu leistende Dienste an.

Um die Motive zu verstehen, die Innocenz III. am 21. März 1202 zur Erteilung des Exemtionsprivilegs für den Petersberg bestimmten[3]), ist ein Blick auf die Zeitgeschichte zu Beginn des 13. Jahrhunderts erforderlich. Die Rücksicht auf die politische Lage Deutschlands gab im letzten Grunde den Anstoß zur Eximierung des Lauterberges.

In den Kämpfen zwischen den Gegenkönigen Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig[4]) schien in den ersten Monaten des Jahres 1202 das Übergewicht des welfischen Königtums gesichert. Otto hatte durch seinen Verzicht auf Italien sich die Gunst Innocenz III. erkauft, der nun mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Staufer zu schwächen suchte. Philipp und seine Anhänger waren gebannt, ein diplomatischer Feldzug gegen Deutschland eröffnet, durch Drohungen und Versprechungen hatte der päpstliche Legat Guido von Präneste[5]) für des Welfen Partei geworben, freilich ohne den Widerstand der Gegner zu brechen. Letztere waren fast ausnahmslos ihrem

[1]) Vgl. Budde a. a. O. S. 209ff.; Schreiber a. a. O. I S. 53ff.

[2]) Daß doch immer erst ein äußerer Anlaß die offizielle Exemtionserklärung bewirkte, hat Schreiber nicht berücksichtigt. Auch hier zeigt sich ein Nachteil, den die ausschließliche Benutzung der päpstlichen Gegenurkunden mit sich brachte.

[3]) Die Urkunde ist verschiedentlich gedruckt, zuletzt Cod. dipl. Sax. reg. I. H. 3. Bd. Nr. 58, außerdem bei Baluzius, Innocentii III epistolae II Parisiis 1682 p. 614; Dreyhaupt a. a. O. II S. 872ff.; Eckstein a. a. O. S. 66ff. Potthast Regest. p. R. Nr. 1644 M. R. II 168. Das Original im H. St. A. O. 287. Vgl. auch Chr. m. s. l. c. p. 169, 10, wo die Urkunde, da die Augustiner Chorherren nach dem Annunciationsstil mit dem 25. März das Jahr anfangen, noch zum Jahre 1201 gerechnet ist. Vgl. H. Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit[3], Hannover und Leipzig 1910 S. 11ff.; O. Posse, Privaturk. a. a. O. S. 102; vgl. auch P. Fabre et L. Duchesne, Le liber censuum de l'eglise Romaine, Paris 1910 p. 166.

[4]) Für die Darstellung wurden benutzt: Ed. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig I. II.: Jahrb. d. deutsch. Gesch. h. durch die hist. Komm. bei kgl. Akad. der Wissensch. zu München. Berlin und Leipzig 1873, 1878; derselbe in der A. D. B. Bd. 25 S. 621ff., S. 742ff.; H. Bloch, die Staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, Leipzig und Berlin 1911 S. 20ff.; K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer[2], Leipzig 1912 S. 183ff.; D. Schäfer, Deutsche Geschichte[3] I, Jena 1913 S. 305ff.; über Innocenz R. Schwemer, Innocenz III und die deutsche Kirche, Straßburg 1882.

[5]) Vgl. über ihn Bloch a. a. O. S. 34ff.; Hauck a. a. O. S. 702ff.; Winkelmann a. a. O. S. 217ff.

Könige treu geblieben und hatten im Februar zu Halle gegen die kuriale Einmischung in die innerdeutschen Verhältnisse ausdrücklich Protest eingelegt[1]).

So standen die Dinge zu Beginn des Jahres 1202. Markgraf Konrad von Osterland[2]), der Vogt des Lauterbergstifts, brachte gemeinsam mit dem Erzbischof Eberhard von Salzburg und dem Abte Eberhard von Salem das Protestschreiben der staufisch gesinnten Fürsten nach Rom; in seiner Begleitung befand sich sein vertrauter Ratgeber Propst Walther vom Lauterberge, der treu zu seinem Herrn hielt und ihm schon manchen Dienst geleistet hatte[3]).

Es war für die Sache Philipps verhängnisvoll, daß jeder der Gesandten die Gelegenheit benutzte, um dem Papste eine Reihe persönlicher Wünsche zu übermitteln. Dadurch war von vornherein jede Wirkung des Protestes ausgeschlossen. Nicht um Einspruch zu erheben gegen die Verletzung staatlicher Rechte durch die Kurie, sondern mit der Absicht Sonderinteressen zu vertreten, trat die Gesandtschaft vor Innocenz.

Markgraf Konrad verwandte sich für sein altes Familienstift auf dem Petersberge. Er bat um rechtliche Sicherstellung des Stifts und um Dispens von den Abstinenzbestimmungen[4]). Es war klar, daß der große Politiker Innocenz beides gewährte: schuf er sich doch dadurch die Möglichkeit, einen der Führer der staufischen Partei auf seine Seite zu ziehen oder sich wenigstens seine Sympathien zu erwerben. Und noch mehr! Erzbischof Ludolf von Magdeburg, der Ordinarius des Stifts auf

[1]) Hallescher Protest vom Februar 1202; vgl. darüber Hauck a. a. O. IV S. 39ff.; F. Kohlmann, Erzbischof Ludolf von Magdeburg, Sein Leben und seine politische Tätigkeit, Hall. Diss. 1885 S. 44; F. Vogel, Erzbischof Ludolf von Magdeburg (1192—1205), Leipz. Diss. 1885 S. 32; Winkelmann a. a. O. S. 253ff.

[2]) Vgl. über ihn C. W. Böttiger a. a. O. I. Bd. Gotha 1887 S. 141.

[3]) Durch ihn scheint der Petersberg gleichsam ein Mittelpunkt der staufischen Partei geworden zu sein; vgl. z. B. die genaue Schilderung des Thronstreites im Chr. m. s. l. c. p. 167 sq.; Wichmann a. a. O. S. 32ff. Eine der Hauptstützen Philipps, Bischof Konrad von Halberstadt (C. v. Krosigk), war häufig bei den Lauterberger Chorherren, vgl. Chr. m. s. l. c. p. 171, 10 sq.; H. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrich II., I. Teil (Historische Studien h. von E. Ebering H. 25) Berlin 1901 S. 46. Auch die Aufnahme des Stifts in den besonderen Schutz des Königs Philipp wegen der treuen Gesinnung des Propstes Walther mag hier erwähnt werden. Die Urkunde ist gedruckt bei Köhler a. a. O. S. 55ff. (H. St. A. O. 128 1202 Januar 22). B. F. W. Nr. 64; M. R. II 168; Winkelmann a. a. O. S. 549.

[4]) Vgl. Chr. m. s. l. c. p. 169, 13 sq. Hier ist auch das Privileg Fleischspeisen anstelle der Fische zu genießen, wörtlich wiedergegeben; vgl. M. R. II 167; Potthast l. c. I 1646, Wichmann a. a. O. S. 33. Falsch ist die Wertung beider Privilegien bei Winkelmann a. a. O. S. 258.

dem Petersberge, hatte sich, allen kurialen Ränken zum Trotz, nicht von Philipp getrennt[1]). Sprach jetzt Innocenz die Eximierung des Lauterbergstifts aus, so war das ein geschickter Schachzug, durch den er in die erzbischöflichen Rechte eingreifen und Ludolf eine, wenn auch an sich nur geringe Probe seiner papalen Allmacht geben konnte.

Gewährleistete aber tatsächlich die Urkunde Innocenz III. die exemte Stellung des Stifts auf dem Petersberge? Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es einer eingehenden Würdigung des Diploms hinsichtlich seiner privilegienrechtlichen Qualität.

Um die Wende des 12. Jahrhunderts sprach die kuriale Kanzlei nur in seltenen Fällen die Exemtion unmittelbar aus[2]). Die faktische Rechtslage ist deshalb nicht immer leicht aus den Urkunden zu erkennen und kann nur mittelbar aus keineswegs untrüglichen Kriterien erschlossen werden.

Im Gegensatz zu der Traditionsurkunde Honorius' II.[3]) für das Lauterbergstift läßt sich das Diplom Innocenz' III. leicht in den Typus der Schutzbriefe einreihen. Dies ist nicht zu verwundern: seit der Mitte des 12. Jahrhunderts hatte die äußere Struktur gerade der Augustinerprivilegien eine selten durchbrochene Stetigkeit erlangt, und der festgefügte Bau eines privilegium commune war so gut wie vollendet. Die Gesamtheit der rechtlichen Bestimmungen, die aufgenommen werden konnten, stand fest, nur in der Auswahl hatte sich die Kurie weiten Spielraum gelassen[4]).

Deshalb bietet das Exemtionsprivileg des Jahres 1202 seinem rechtlichen Inhalte und der Folge seiner Anordnungen nach nichts Individuelles, sondern die übliche Uniformierung[5]). Nach der rechtlich bedeutungslosen Arenga bestätigt Innocenz auf Bitten des Propstes Walther und des Markgrafen Konrad von Meißen zunächst „ad exemplar felicis recordationis Honorii Pape predecessoris nostri" die Aufnahme des Stifts auf dem Petersberge „in ius et proprietatem ecclesie Romane". Es folgt dann die für die Augustinerprivilegien grundlegende Angabe der Regel und ihre Unabänderlichkeit, der sich nach der ganz allgemeinen Bestätigung aller von den Markgrafen Konrad, Otto, Dietrich

[1]) Über seine Stellung zur staufischen Partei und zu Innocenz vergleiche: Bloch a. a. O. S. 22 Anm. 4, S. 83; Hertzberg a. a. O. I S. 120; Kohlmann a. a. O. S. 23ff.; Vogel a. a. O. S. 16ff.; vgl. auch Chr. m. s. l. c. p. 167 sq.

[2]) Vgl. Schreiber a. a. O. I S. 30ff.

[3]) Vgl. oben S. 150ff.

[4]) Schreiber a. a. O. II S. 369ff.

[5]) Vgl. M Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500, Innsbruck 1894 S. 233ff.; auch Schreiber a. a. O. II S. 381, der auf die Formel dieser Kanzleiordnung hinweist.

und Dedo dem Stifte zugewendeten Güter sowie sämtlicher erworbenen und noch zu erwerbenden Besitzungen die namentliche Anführung der hauptsächlichen Besitztümer anschließt.

Der zweite Teil des Privilegs regelt die Spiritualien: der „vetus capella" wird das Tauf- und Begräbnisrecht bestätigt, dem Stifte Befreiung von einem allgemeinen Interdikt gewährleistet. Dem Erzbischof von Magdeburg werden als Ordinarius des Stifts die iura pontificalia zugesprochen; nur wenn er Häretiker bzw. Schismatiker ist oder simonistisch gefärbte Ansprüche an das Stift stellt, ist die Wahl eines beliebigen Konsekrators erlaubt. Der Stiftskirche wird das Cimiterium und das Taufrecht genehmigt[1]).

Die übliche Formel „Obeunte vero te" sichert die Freiheit der Propstwahl[2]) und ruft auch hierbei die Betrachtung der Augustinerregel ins Gedächtnis.

Mit der erblichen Vogtei hatte sich die Kurie abgefunden; so erkennt denn Innocenz die durch den Fundator Konrad seiner Familie vorbehaltene Vogtei an, wendet sich aber scharf gegen jede Feudalisierung der vogteilichen Gerechtsame.

Brauchbare Anhaltspunkte zur Erkennbarkeit der Exemtion bietet der dritte Teil des Privilegs. Nach einem farblosen Verbote, den Frieden des Stifts zu stören oder seine Besitzungen zu vermindern, erscheint die wichtige Doppelformel: „Salva sedis apostolice auctoritate et in parrochialibus ecclesiis quas habetis diocesani episcopi canonica iustitia". Mit der jährlichen Zahlungsverpflichtung eines Byzantiners Gold oder eines Vierlings Silber „ad indicium huius perceptae a sede apostolica libertatis" schließt die päpstliche Urkunde ihrem rechtlichen Inhalte nach[3]).

Vergleicht man die Fülle rechtlicher Bestimmungen, die Innocenz III. in seiner Urkunde für den Lauterberg anführt, mit der Kommendationsbestätigung Honorius' II., so ist, ganz abgesehen von dem diplomatisch interessanten, äußeren Wachstum des

[1]) Es ist im höchsten Grade bemerkenswert, daß die Kurie die Verleihung des Taufrechts als einen durch das Gewohnheitsrecht erlangten Rechtszustand begründete: „Baptismus autem tam in ecclesia S. Petri quam capella predicta sicut a quadraginta annis hactenus sine contradictione cuiuslibet (sc. episcopi.) celebratus est ita de cetero celebretur". Eine direkte Beschränkung der iura ordinis des zuständigen Bischofs sollte eben möglichst vermieden werden. Vgl. Schreiber a. a. O. II S. 32ff., der, wenn auch für frühere Zeit, verschiedene analoge Fälle erwähnt.

[2]) Über diese Formel vgl. Schreiber a. a. O. I S. 115ff., II S. 256, 360ff.

[3]) Die noch folgende Androhung der Exkommunikation für diejenigen, welche sich gegen das Privileg vergehen und die Verheißung des Friedens Christi an die Freunde des Stifts, ist typisch und rechtlich belanglos.

Privilegs, vor allem eine offensichtliche Erweiterung des Rechtsinhaltes nicht zu verkennen: dort nur die Übereignungsformel mit der Zinspflicht, allgemeine Besitzanerkennung, Regel und freie Propstwahl, die Grundelemente des späteren privilegium commune[1]), hier außer diesen Vermerken namentliche Aufzählung des hauptsächlichen Stiftsgutes und der inkorporierten Pfarreien, breit ausgeführte Gewährung des Tauf- und Begräbnisrechts für die alte Kapelle und die Hauptkirche, Freiheit von Interdikt und Exkommunikation, Verhältnis des Stifts zum Ordinarius und zum Vogt, päpstlicher Vorbehalt mit bischöflicher Klausel, genaue Formulierung der Zweckbeziehung des Zinses: alles Bestimmungen, die schon in ihrer Gesamtheit die veränderte Rechtsstellung des Lauterberges zum Ausdruck bringen und die Annahme einer bloßen Wiederholung des Privilegs von 1128 ausschließen.

Umspannt aber diese Summe der verschiedensten Befreiungen wirklich den Begriff der Exemtion als der Entziehung des Stifts von der Jurisdiktion des Ordinarius? Wurde tatsächlich der Petersberg durch Innocenz III. der übergeordneten, höchsten kirchlichen Instanz überwiesen? Diese Frage ist dann entschieden, wenn es gelingt, unter der Fülle der Bevorrechtungen für das Stift auf dem Lauterberge ausschlaggebende Kriterien des exemten Rechtszustandes aufzufinden.

Weder das Tauf- und Begräbnisrecht[2]) noch das Privileg zur Zeit eines „generale interdictum" die officia divina ausüben zu dürfen[3]), sind unzweideutige Merkmale der Exemtion, wenngleich gerade die letztgenannte Befugnis die bischöfliche Strafgewalt stark beschränkte und damit geradezu exemtionsbildend wirkte[4]).

Als ein im höchsten Grade wahrscheinliches Indizium der Exemtion ist dagegen der päpstliche Vorbehalt anzusehen[5]). Ursprünglich der Ausdruck des absoluten Gesetzgebungsrechtes des Papstes[6]), dann ein rechtlicher Bestandteil in den Urkunden des päpstlichen Eigenklosters füllt sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die Formel „salva sedis apostolicae auctoritate"

---

[1]) Vgl. Schreiber a. a. O. I S. 76, 120ff.; II S. 214, 375.

[2]) Ebenda II S. 28ff., 105ff.

[3]) Ebenda I S. 207ff., vgl. auch P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten V, Berlin 1869 S. 524ff.; über die Kautelen „clausis ianuis non pulsatis campanis" vgl. Schreiber a. a. O. I S. 207 Anm. 5, S. 208 Anm. 1, II S. 206 Anm. 5.

[4]) Schreiber a. a. O. I S. 209.

[5]) Ebenda I S. 56ff. mit reichen Literaturnachweisen.

[6]) Vgl. über ihn: F. Thaner, Über Entstehung und Bedeutung der Formel „Salva sedis apostolicae auctoritate" in den päpstlichen Privilegien: Sitzungsbericht der K. Akad. der Wissensch., phil.-hist. Kl. 71, Wien 1872 S. 807ff.

mit Exemtionsinhalt. Aus ihr läßt sich die Sonderstellung der privilegierten Anstalt folgern.

Ein zweites Kriterium ist der mit dem päpstlichen Vorbehalt eng verknüpfte Hinweis auf die bischöflichen Rechte an den Eigenkirchen des Stifts: „et in parrochialibus ecclesiis quas habetis diocesani episcopi canonica iusticia". Es wäre falsch, diese Formel mit dem bischöflichen Vorbehalt zu identifizieren; hier werden nur den Pfarrkirchen des Stifts gegenüber die iura episcopalia betont, in allen andern Punkten behält der päpstliche Vorbehalt seine volle Geltung. Die Anwendung dieser Formel findet in der Regel nur bei exemten Instituten statt[1]).

Schließlich ermöglicht auch die Angabe der Zweckbeziehung des Zinses einen Schluß auf die neugeschaffene Rechtslage des Stifts. Innocenz urkundet, daß „ad indicium huius perceptae a sede apostolica libertatis" gezinst werden solle. Der Terminus der „libertas", der schon im Laufe des 12. Jahrhunderts seinen Charakter als Kriterium der Übereignung verloren hatte, kann als ein sicheres Kennzeichen der Exemtion angesehen werden[2]), zumal ja im vorliegenden Falle der „libertas"-Begriff nicht mechanisch von der päpstlichen Kanzlei aus dem Privileg des Jahres 1128 übernommen ist[3]), sondern sich als neues, bedeutsames Element des von der Kurie geklärten Rechtsverhältnisses darstellt.

Hierzu kommt, daß rechtliche Bedenken der Eximierung nicht entgegenstanden. Seit mehr als 70 Jahren war das Stift der Kurie zinspflichtig und hatte Aufnahme in den Liber censuum ecclesiae Romanae gefunden[4]).

Für die päpstliche Kanzlei war der ursprüngliche Eigentumszins zum Kriterium der Exemtion geworden[5]); nicht zum erstenmal leitete sie aus der Zinspflicht die exemte Stellung eines übereigneten Rechtsobjekts ab und die Eintragung in dem Liber censuum galt ihr als Beleg für die Rechtslage des Stifts.

[1]) Vgl. Schreiber a. a. O. S. 62, auch die Anm. 4 angeführten Belege (I. L. 9729, 11709, 11720, 12789).

[2]) Schreiber a. a. O. I S. 43.

[3]) Vgl. oben S. 151 ff.

[4]) P. Fabre et L. Duchesne l. c. p. 166: In Archiepiscopatu Magdeburgensi: „Monasterium sancti Petri quod aliter dicitur Mons Serenus unum bizantinum". Das Stift war die einzige zinspflichtige Anstalt im ganzen Erzb. Magdeburg. Über Censius vgl. P. Fabre l. c. p. 2ff.; Hauck a. a. O. V, 1 (Leipzig) 1911 S. 75 Anm. 6; Schreiber a. a. O. I S. 33, 37, 48ff.; Tangl a. a. O. S. XIII.

[5]) Schreiber a. a. O. I S. 32ff.; Werminghoff a. a. O. S. 184; vgl. den analogen Fall bei S. Emmeram. (Budde a. a. O. S. 210.)

Damit dürfte bewiesen sein[1]), daß Innocenz III. durch das Privileg vom 21. März 1202 das Stift auf dem Lauterberg aus dem Kreise der nicht exemten Anstalten schied und den exemten zusonderte.

Es liegt die Vermutung nahe, daß die päpstliche Urkunde absichtlich den neuen Rechtszustand des Stiftes nicht direkt aussprach, um dem Erzbischof Ludolf von Magdeburg nicht offensichtlich zu verletzen und damit jede Möglichkeit einer Aussöhnung zu unterbinden[2]).

3. Abschnitt:

Das Stift als exemtes Institut.

Am 16. Mai 1202 langte Propst Walther wieder auf dem Lauterberge an. Seine glückliche Heimkehr, vor allem aber die erlangte Exemtionsbulle riefen große Freude bei den Brüdern hervor[3]). Freilich, wie schon vorher erwähnt[4]), den noch keineswegs geringen Unterschied des neuen Privilegs gegen die frühere päpstliche Kommendationsbestätigung, in der doch nur Keime der Exemtion lagen, hat der Chronist nicht empfunden.

Die Folgezeit aber zeigt, daß die Chorherren praktisch die Fülle der verliehenen Befugnisse auszuüben verstanden. Vor allem ist die ungestörte Behauptung von Sonderrechten, die zwar nicht ausdrücklich im Privileg genannt waren, aber sich eo ipso daraus ergaben, ein unwiderlegbares Kriterium der exemten Stellung des Stiftes.

[1]) Damit sind auch die von Brackmann a. a. O. (Gött. gel. Anz. 1913/5 S. 284) geäußerten Bedenken gewürdigt. Das Fehlen der „Specialiter"-Formel kann nicht gegen die Exemtion angeführt werden, da sie nicht unbedingt notwendig ist. Vgl. Brackmann a. a. O. S. 282; Schreiber a. a. O. I S. 50.

[2]) Vgl. Brackmann a. a. O. S. 284. Über Innocenz' Bestreben, den Erzbischof trotz allem nicht zu brüskieren und für sich zu gewinnen, vgl. Kohlmann a. a. O. S. 42, 91 ff.; Vogel a. a. O. S. 29 ff.

[3]) Chr. m. s. l. c. p. 169, 36 sq.: Waltherus prepositus de partibus rediens Transalpinis, XVII Kal. Junii Serenum Montem advenit privilegium exempcionis, quod obtinuerat, secum exhibens, fratribus tam de sua salute quam de prospero successu magne leticie causa effectus est".

[4]) Vgl. oben S. 160; für den Autor des Chr. m. s. war ja das Stift schon seit 1128 exemt. Dadurch erklärt sich auch die nur kurze Erwähnung des Exemtionsprivilegs von 1202 im Chr. m. s.

Von 1205—1223 wurde nicht weniger als zehnmal[1]) von dem Rechtsmittel der Appellation an die Kurie Gebrauch gemacht und dadurch die bischöfliche Jurisdiktion ausgeschaltet[2]).

War auch die Ausübung dieses Rechtes kein ausschließliches Reservatum exemter Institute, so beweisen doch die Benediktion des Propstes durch den Papst[3]), die Leistung des Oboedienz-

[1]) Chr. m. s. l. c. p. 173, 186, 191 sq., 200 sq., 210 sq.
Die Kenntnis des Corpus iuris canonici geht zur Evidenz aus der Erwähnung des Appellationsrechtes und der Dekretalen im Jahre 1205 hervor. Vgl. Chr. m. s. l. c. p. 173, 12: „At hec primum tempora fratres Sereni Montis appellacionis et verborum decretalium eis eatenus ignotorum usum habere ceperunt, quarum rerum prefati Tiderici electores, a Bertholdo Mersenburgensi preposito et Heinrico eius fratre informati, auctores fuerunt, ad sepulturam Waltheri prepositi super sigillo ecclesie appellantes, ne quid videlicet vel pro parte adversa vel contra ipsos nomine capituli scriberetur". Damit ist also gleichzeitig gesagt, daß die Chorherren ihre kanonistischen Kenntnisse Merseburger Klerikern verdankten.
Eine Untersuchung und chronologische Fixierung des Eindringens des Corpus iuris canonici in das ostdeutsche Kolonialgebiet fehlt noch; sie wäre sehr wünschenswert und würde manche Unklarheit beseitigen. Für die Gegend um Halle ist man angewiesen auf die Abhandlung von K. F. Zepernick, Prüfung einer Stelle des Chr. m. s., daraus man die Zeit bestimmen wollen, wenn das kanonische Recht in hiesiger Gegend bekannt geworden: wöchentl. Hall. Anzeigen 1781 Nr. 27ff. Terminus ante quem ist für ihn 1205, er berücksichtigt aber keine andere Quelle, als das Chr. m. s. Als Erster hat, soweit ich sehe, I. G. Heineccius in den Halleschen wöchentl. gel. Anzeigen 1737 Nr. 11 über diese Frage gehandelt.
Eine neuere, parallele Arbeit über das kanonische Recht in Böhmen ist herausgegeben von E. Ott: Das Eindringen des kanonischen Rechts, seine Lehre und wissenschaftliche Pflege in Böhmen und Mähren während des Mittelalters: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. 34. Bd. Kan. Abt. III (Weimar) 1913 S. 1ff.

[2]) Vgl. darüber Schreiber a. a. O. I S. 30, 203ff., II S. 74ff.; Werminghoff a. a. O. S. 185; Zepernick a. a. O. S. 453ff.

[3]) Chr. m. s. l. s. p. 186; Potthast l. c. Nr. 5007 vgl. darüber Schreiber a. a. O. I S. 126ff. Im allgemeinen wird sich wohl der Papst nur die Bestätigung des Propstes vorbehalten haben, die Benediktion erteilte der Ordinarius selbst, ohne daß damit die Leistung des Oboedienzeides verbunden gewesen wäre. Vgl. als Beleg P. Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg I (Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen Bd. 36) Halle 1899 N. 811 S. 666: G. Schmidt, Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295—1378, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend (Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen Bd. 21 u. 22) Halle 1886. 1889: Bd. 21 Nr. 137 (Avignon 1323 Juni 17), Nr. 211 (Avignon 1352 Januar 10), Nr. 283 (Avignon 1358 Oktober 1), ebenda Bd. 21 Nr. 325 (Avignon 1328 März 21) und Bd. 22 Nr. 1272 (Avignon 1376 März 10) beauftragen Johann XXII. und Gregor XI. die Bischöfe von Merseburg und (Naumburg) die Wahl der Pröpste Johann Valewe und Johann Martinsdorf zu bestätigen und sie zu vereidigen. Johann XXII. (a. a. O. 21 Nr. 325) hebt besonders hervor, daß der zum Propste gewählte Johann Valewe nicht persönlich am päpstlichen Hofe erschienen sei, sondern einen Kleriker als Prokurator gesandt hätte. Vgl. auch Schreiber a. a. O. I, 128.

eides in Rom die exemte Stellung aufs neue. Als weitere Indizien sind zu nennen: die Einsetzung päpstlich autorisierter Schiedsrichter bei Streitigkeiten im Stifte[1]), die Visitation durch Beauftragte des päpstlichen Legaten[2]), die scharfe Betonung der Immediatstellung in päpstlichen Urkunden[3]).

Der Ordinarius erkannte ohne weiteres die veränderte Rechtslage des Stifts an. Als sich im Jahre 1211 einige Chorherren an den Erzbischof von Magdeburg, der auch Legat des päpstlichen Stuhles war, mit der Bitte wandten, ihren Propst zu bestätigen, da lehnte dies Erzbischof Albrecht ausdrücklich ab: er wisse wohl, so antwortete er ihnen, was er persönlich für Rechte an dem Kloster habe, obgleich sie selbst dies scheinbar nicht wissen wollten, und er werde sich hüten, in das Recht des Papstes einzugreifen[4]).

Als im Jahre 1219 der damalige Erzbischof von Magdeburg sich dem Stifte als Vermittler anbot[5]), um die inneren Wirren beizulegen, verzichtete man auf seine Hilfe. Man fürchtete auf dem Lauterberge, daß aus einer solchen Vermittlerrolle ein Aufsichtsrecht des Ordinarius erwachsen könne.

Und wie der Diözesanbischof die bevorzugte Stellung des Stiftes anerkannte, so wiesen auch die Pröpste auswärtiger Klöster auf den immediaten Charakter des Petersberges hin[6]).

Allgemein hielt man also an der Exemtion des Stifts fest. Es war deshalb nur von formeller Bedeutung, daß Papst Gregor IX. noch einmal die Rechtslage fixierte. Die kanonische Doktrin hatte jetzt klare Ausdrücke gefunden, scharf und genau war der Begriff der Exemtion definiert: „Wir wollen", so urkundet der Papst, „daß du dich des unmittelbaren apostolischen Schutzes erfreust und befreien dich und deine Kirche ‚ab omni

[1]) Z. B. 1215, 1220 und 1223, vgl. Chr. m. s. l. c. p. 186, 197 und 210; für spätere Zeit: Cod. dipl. Brand. I H. VIII B. p. 338 (Rom 1382 April 15).

[2]) 1225 Oktober 1 beauftragte Konrad Kardinalbischof von Porto und S. Rufina, päpstlicher Legat, die Bischöfe von Merseburg und Brandenburg sowie den Abt von Pforte, das Stift auf dem Petersberge zu visitieren. Der Ordinarius wird nicht dazu bestimmt. Vgl. Kehr a. a. O. S. 155 Nr. 190; B. F. W. Nr. 10048.

[3]) Chr. m. s. zum Jahre 1215 l. c. p. 186, 44: „apostolatui reservatum"; 1223 Januar 5 (vgl. Chr. m. s. l. c. p. 211, 9: „quod ad Romanam ecclesiam nullo pertinet mediante").

[4]) Chr. m. s. zum Jahre 1211 l. c. p. 181, 38: „Archiepiscopus respondit, se non ignorare, quantum iuris in ecclesia ipsorum haberet, etsi hoc ipsi forsitan scire nollent, nec aliqua racione ius sibi summi pontificis usurpare".

[5]) Chr. m. s. l. c. p. 193 M. R. II 568.

[6]) Die Pröpste Wilhelm von Wechselburg und Albert von Meißen forderten 1225 den päpstlichen Legaten zur Visitation des Lauterbergstiftes auf, „quoniam eeclesia ipsa immediate ad sedem apostolicam pertineret"; Chr. m. s. l. c. p. 221, 36. Vgl. Opel a. a. O. S. 144ff.; Wichmann a. a. O. S. 42ff.

iure metropolitani et diocesani'". Der Propst und die Konventualen sollten sich in allen Angelegenheiten nach Rom wenden und nur mit besonderer Erlaubnis des apostolischen Stuhles dürfe das Anathem gegen sie ausgesprochen werden[1]).

Damit war endgültig die Rechtslage festgestellt, die exemtio totalis des Stifts ausdrücklich verkündet. Das irgend eine Änderung in der Folgezeit eingetreten sei, lassen die Quellen nicht erkennen. Ebensowenig scheint man es auf dem Lauterberge jemals für nötig gehalten zu haben, einen späteren Papst um die Bestätigung des Rechtszustandes zu bitten.

Nur einmal ist die Exemtion des Stifts angefochten worden. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts müssen wieder innere Streitigkeiten im Konvente des Petersberges geherrscht haben. Deshalb versuchte der damalige Erzbischof Erich von Magdeburg auf das Stift Einfluß zu gewinnen[2]). Die Chorherren aber waren damit keineswegs einverstanden; sie übersandten, wie es scheint, dem Erzbischofe eine Abschrift ihrer Privilegien mit dem Erfolge, daß letzterer ihre Exemtion nicht leugnen konnte und sich jedes weiteren Einflusses enthielt.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts endlich tauchen in den Urkunden des Stifts auch Zusätze auf wie „immediate sedi apostolicae subjecti"[3]), „das in Stuhl zu Rom gehört sonder Mittel" oder auch nur „sonder Mittel"[4]), „nechste Untherthanen

[1]) Das Original ist nicht erhalten. Die Urkunde findet sich in der Sächsischen summa prosarum dictaminis: Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und deutschen Geschichte IX, 1. Abt., München 1863, Briefsteller und Formelbücher des 11.—14. Jahrhunderts bearbeitet von L. Rockinger S. 316 Nr. 68. Da die Formelsammlung in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts entstanden ist und der Verfasser nachweislich die Urkunden meißnischer Klöster als Muster gewählt hat, so ist kein Grund vorhanden, an der Echtheit zu zweifeln. Gregor IX. regierte von 1227—41. Das Chr. m. s., das nur bis 1225 reicht, konnte deshalb die Urkunde noch nicht kennen, vgl. die Vorbemerkungen bei Rockinger a. a. O. S. 205ff.; M. R. II 838. Auch Potthast, Regesten hat ohne Bedenken die Urkunde unter Nr. 11069 aufgenommen.

[2]) Am 14. November 1288 hatte Erzbischof Erich von Magdeburg (1283—95) die gesamte Grafschaft Wettin vom Grafen Otto von Brehna, dessen Linie seit 1217 die wettinischen Lande besaß, gekauft. Nur das Stift auf dem Lauterberge war vom Kaufvertrag ausgeschlossen. Die in Frage stehende Urkunde hat Köhler im Neuen Lausitzischen Magazin 34, Görlitz 1858, S. 480 herausgegeben. Er gibt aber fälschlich als Nummer des H. St. A. O. 1624 cc. an; die Urkunde ist dort als Orig. 1624 ee. bezeichnet. Vgl Hertzberg a. a. O. I S. 152ff.; L. Schäfers, Personal- und Amtsdaten der Magdeburger Erzbischöfe, Greifsw. Diss. 1908 S. 43ff.

[3]) Soweit ich sehe, zuerst 1344 (H. St. A. O. 2989) ebenso 1356 H. St. A. O. 3466, 1382 O. 4369 (auch Cod. dipl. Brand. I H., 8. Bd. S. 338), 1385 O. 4486, 1396 O. 4964, 1399 O. 5096.

[4]) 1331 November 12 H. St. A. O. 3286.

der Heiligen Römischen Kirchen“[1]). Die päpstlichen und bischöflichen Diplome vermerken ebenfalls „ecclesiae Romane immediate subjecti“, in den Quittungen der päpstlichen Kanzlei wird direkt „exemti“ gebraucht[2]), jedoch sind auch Urkunden ohne diese rechtliche Bestimmung zu finden.

So blieb das Stift ein exemtes päpstliches Institut bis zur Säkularisation im Jahre 1538[3]).

Es ist eine Frage der äußeren Geschichte, den Gegensatz der rechtlichen Stellung zur tatsächlichen Lage zu behandeln; sie hat auch darzutun, in welchem Maße die wirtschaftliche Entwicklung und die innere Zucht des Stifts von der Erlangung der Exemtion abhängig war.

[1]) F. G. Elteste a. a. O. (1727) S. 129; derselbe (1737) S. 50.

[2]) 1377 April 12 H. St. A. O. 4183; 1381 Juli 30 O. 4345; 1382 August 24 O. 4378; 1385 März 3 O. 4486; 1395 August 20 O. 4906.

[3]) Vgl. die Säkularisationsurkunde von 1538 August 1 (H. St. A.: Copeyn so zum Petersberge gehören, Loc. 8962 Bl. 10).

Beilage.

Das Stift als zinszahlendes Institut.

Ein Beitrag zur päpstlichen Finanzgeschichte.

Ist die privilegienrechtliche Qualität des Zinses, den das Stift auf dem Petersberge seit seiner Übereignung an die römische Kirche zu zahlen hatte, von großer Bedeutung für die Rechtslage der kommendierten Anstalt, so ist doch auch der rein vermögensrechtliche Wert nicht zu unterschätzen[1]). Durch den Zins wurde dem Stifte eine zeitlich unbeschränkte, aber in ihrem Wertcharakter stets gleichbleibende Verpflichtung auferlegt.

Die Wichtigkeit des päpstlichen Finanzwesens für die Gesamtstruktur des mittelalterlichen Wirtschaftslebens ist unbestritten; gerade in letzter Zeit ist die päpstliche Finanzgeschichte verschiedentlich Gegenstand eingehender Forschung geworden. Die Camera apostolica, ihre Organisation und Geschäftspraxis wurden untersucht und die verschiedenen Zweige des päpstlichen Finanzsystems in helle Beleuchtung gerückt. Als Quellen dienten die reichen Schätze des päpstlichen Archivs[2]).

Unabhängig von den Registern und Kollektorien der päpstlichen Kammer ermöglichen die Urkunden, die das Stift auf dem Lauterberge sorgfältig gesammelt hat, einen interessanten Einblick in die Art und Weise, wie der Census durch das Stift an die römische Kurie gelangte, wer das Geld einzog und ablieferte.

[1]) Vgl. Schreiber a. a. O. I S. 32ff., II S. 367 Anm. 1, 368.

[2]) Zur päpstlichen Finanzgeschichte vgl. P. Fabre a. a. O. S. 149: La Perception du cens; E. Göller, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII, I u. II: Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378 h. von der Görreges., I. Bd., Paderborn 1910 mit reichlichen Literaturnachweisen auf S. 3ff.; A. Gottlob, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts, Innsbruck 1889; I. P. Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts, Paderborn 1894; derselbe, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im 13. und 14. Jahrhundert, Münster 1895 (Kirchengeschichtl. Studien h. von Knöpfler, Schrörs, Sdralk II, 4; L. König, Die päpstliche Kammer unter Clemens V. und Johann XXII., Wien 1894; F. Schneider, Zur älteren päpstlichen Finanzgeschichte; Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven IX (1906) S. 13ff.; Werminghoff a. a. O. S. 202ff., 212ff., 215ff. mit reichhaltigen Literaturangaben; P. Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste, Nördlingen 1878.

Man weiß, daß die Kurie bis zur Abfassung des Liber censuum den geschützten und exemten Anstalten viel Freiheit in der Entrichtung des Census ließ[1]). Erst allmählich vollzog sich die Konsolidierung des päpstlichen Finanzwesens, eine Folge der hierokratischen Entwicklung des Papsttums, das einer immer umfangreicheren finanziellen Fundierung bedurfte; ein gut organisierter Apparat von Beamten sicherte eine genaue Kontrolle aller der päpstlichen Steuerhoheit unterworfenen Personen, Anstalten und auch weltlichen Gebiete und nahm die Einziehung der fälligen Gelder vor. So stellte der Kamerarius die Zahlungsanweisungen auf[2]). Über die einzelnen Bistümer waren Kollektoren verteilt, die mit Unterstützung einer Reihe von Subkollektoren die schuldigen Beträge eintrieben[3]); mit weltlichen Bankgeschäften waren besondere Verträge geschlossen, die die Deponierung größerer Summen übernahmen und bei Geldmangel der Kurie einen ausreichenden Kredit gewährten[4]).

Die Kollektoren hatten über jeden empfangenen Posten eine Quittung auszustellen. Von 1274—1454 sind diese Zahlungsbelege des Stiftes auf dem Lauterberge erhalten[5]). Für einen Zeitraum von annähernd 200 Jahren gewähren sie einen interessanten Einblick in die finanziellen Beziehungen des Stifts zur Kurie.

Man könnte die Vermutung aufstellen, daß vor 1274 das Stift seiner Zahlungsverpflichtung überhaupt nicht nachgekommen sei, und daß auch die oberste päpstliche Finanzbehörde von einer energischen Mahnung abgesehen habe[6]). Vielleicht trat eine Verschärfung der kurialen Praxis dadurch ein, daß seit dem Ende des 13. Jahrhunderts die Kardinäle an dem Gesamteinkommen der Kirche beteiligt waren[7]).

---

[1]) Schreiber a. a. O. I S. 37.

[2]) Gottlob a. a. O. S. 78ff., Werminghoff a. a. O. S. 216.

[3]) Gottlob a. a. O. S. 104ff.; Göller a. a. O. S. 56ff.; Kirsch a. a. O. S. XXXff.

[4]) Gottlob a. a. O. S. 109ff.

[5]) Es sind 22 Quittungen für gezahlten Jahreszensus; dazu kommen noch fünf für angegliederte, ebenfalls in päpstlichem Eigentum stehende Kirchen des Stifts, zwei für Servitien, zwei für Annaten und zwei für der Gesamtheit auferlegte Tribute, je eine für Strafgelder und Zehnten. Die Servitienzahlung beweist, daß das Einkommen des Stifts in den Jahren 1377 und 1422 wenigstens 100 Goldgulden betrug. Vgl. darüber Göller a. a. O. S. 20.

[6]) Vgl. Schreiber a. a. O. I S. 32ff.

[7]) Von Nikolaus IV. an (1288—1292) wurde den Kardinälen die Hälfte der Abgaben aller exemten Institute überwiesen. Vgl. Göller a. a. O. S. 21ff.; Gottlob a. a. O. S. 72; I. B. Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII., histor. kanonist. untersucht und dargestellt. Freiburg i. Br. 1896 S. 191; Werminghoff a. a. O. S. 212ff.

Möglich wäre jedoch auch, daß der Zins persönlich durch Beauftragte des Stifts nach Rom gebracht wurde und eine besondere Zahlungsbestätigung unterblieb[1]).

Jedenfalls war vom 13. Jahrhundert ab der Census exemter Bistümer, Stifte, Klöster und Kirchen eine der Abgaben, die fast ausschließlich durch besondere Kollektoren erhoben wurden[2]); mit einer Ausnahme sind die Quittungen auch des Stiftes auf dem Petersberg von diesen Beamten ausgestellt. Daß 1274 die erste Empfangsbestätigung durch den camerarius selbst vollzogen wurde, hat seinen Grund unstreitig in der eigenhändigen Übergabe des Zinses an die apostolische Kammer durch einen Lauterberger Chorherrn[3]).

Das Amt der Petersberger Kollektoren haben im Laufe der urkundlich nachweisbaren Zeit Männer der verschiedensten Herkunft bekleidet: so die Bischöfe von Konstanz[4]), Meißen[5]) und von Maguelone[6]); verschiedentliche Merseburger und Naumburger Kanoniker[7]), in den meisten Fällen Magdeburger Geistliche[8]). Zweimal ist der Pfarrer eines unbekannten Dorfes

---

[1]) Hierfür sind z. B. sehr lehrreiche Parallelen in der Überlieferung des Klosters Zwiefalten vorhanden. Vgl. Werminghoff a. a. O. S. 203 mit Anmerkung 3; über die Art der Erhebung Schreiber a. a. O. I S. 36, 130.

[2]) Vgl. Fabre a. a. O. S. 160ff.; Gottlob a. a. O. S. 104ff.

[3]) Lugduni 1274 Mai 2 H. St. A. O. 830. Der Canonicus Johannes überbrachte den Zins.

[4]) 1361 Mai 4 (ohne Ortsangabe) H. St. A. O. 3641.

[5]) Stolpen 1390 August 26 H. St. A. O. 4732; Cod. dipl. Sax. r. II, 2 S. 250.

[6]) Rom 1422 Dezember 23 H. St. A. O. 5896. Über Maguelone vgl. Th. Graesse, Orbis Latinus[2] h. von F. Benedikt, Berlin 1901 S. 94.

[7]) 1424 Oktober 12 Merseburg, Johannes Bosse, praepositus S. Sixti in Merseburg, H. St. A. O. 5971; 1425 Dezember 31, ebenda H. St. A. O. 5980; 1427 April 12 ebenda H. St. A. O. 6056; 1429 Februar 14 (ohne Ortsangabe), Tammo de Buckinstorff, decretorum doctor ecclesiae Merseb. canonicus, H. St. A. O. 6117; 1430 März 6 (ohne Ortsangabe), derselbe H. St. A. O. 6149; 1431 März 1 derselbe H. St. A. O. 6186; 1432 März 1 derselbe H. St. A. O. 6218; 1433 März 9 Nicolaus Langenberg, magister in artibus officialis curiae ep. Merseb., H. St. A. O. 6256; 1434 März 22 Naumburg, Johannes Strube (?), canonicus et scholasticus eccles. Nuenburg, H. St. A. O. 6282.

[8]) 1372 April 12 Magdeburg, Johannes thesaurarius eccles. S. Nicolai, H. St. A. O. 4021; 1377 April 12 Magdeburg, derselbe H. St. A. O. 4183; 1381 Juli 30 Magdeburg, Henricus canonicus et camerarius eccles. Magdeb., H. St. A. O. 4345; 1382 August 24 Magdeburg, Cunko de Lemershusen thesaurarius eccles. S. Nicolai, H. St. A. O. 4378; 1396 August 26 Magdeburg, Johannes de Redekin archidiaconus et canonicus eccles. Magdeb., H. St. A. O. 4964; 1399 August 26 Magdeburg, H. St. A. O. 5096; 1401 August 26 ebenda, H. St. A. O. 5083; 1404 August 26 ebenda, H. St. A. O. 5381. In den fünf letzten Quittungen ist Johannes de Redekin Kollektor; 1452 März 1 Magdeburg, Gerhard Koneken decanus eccles. Magdeb. apostoli sedis nuncius, H. St. A. O. 7231; 1454 März 1 ebenda, derselbe, H. St. A. O. 5351.

Kollektor[1]). Es ist nicht anzunehmen, daß der Zins auf dem Petersberge selbst erhoben wurde, denn keine Quittung ist von hier datiert.

Das Stift zahlte im allgemeinen postnumerando in ganz unregelmäßigen Zwischenräumen; für ein, drei, vier, fünf, sechs, acht, zwölf und 18 vergangene Jahre wurden die Beträge an die Kollektoren übermittelt[2]).

Je einmal sind Zahlungen für das laufende und das folgende Jahr belegbar[3]); man braucht dieser Pränumerandoanweisung keine rechtliche Bedeutung zuzulegen, die beiden betreffenden Kollektoren werden im Interesse eines beschleunigten Geschäftsganges darum gebeten haben.

Einen bestimmten Zahlungstag gab es nicht, jedoch sind alle Quittungen zwischen Anfang März und Ende August ausgestellt und eine gewisse Regelmäßigkeit in den Terminen der einzelnen Kollektoren ist nicht zu verkennen.

Nicht selten kam es vor, daß den Kollektoren bei der Ausführung ihrer Amtstätigkeit Schwierigkeiten bereitet wurden; sie erhielten deshalb vom Papste die Vollmacht, gegen säumige Zahler durch Verhängung kirchlicher Strafen vorzugehen[4]).

Auch das Stift auf dem Lauterberge erfüllte nicht immer freiwillig seine Zahlungsverpflichtungen. Zweimal wurde es im päpstlichen Auftrage wegen Widerspenstigkeit mit der Exkommunikation belegt, die erst nach der Entrichtung der schuldigen Beträge aufgehoben wurde[5]).

Es läßt auf eine schlechte wirtschaftliche Lage des Stiftes schließen, wenn in einer Urkunde des Jahres 1423 der päpstliche Kollektor von einem gerichtlichen Vorgehen gegen das Stift absehen mußte, weil sich der electus Gerhardus außer Stande erklärte, den jährlichen Zins zu zahlen[6]).

Mit Recht hat Schreiber die Beständigkeit des einmal auferlegten Census hervorgehoben[7]). Nie hat die Kurie im Laufe

---

[1]) 1423 März 3 (ohne Ortsangabe), H. St. A. O. 5913 und vom selben Tage, H. St. A. O. 5914. Gregorius Cretzschow plebanus in Gitan collector, vielleicht Gythan im heutigen Sachsen-Altenburg gemeint. Vgl. H. Osterley: Hist. topographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters I Gotha 1881 S. 204.

[2]) Es wurde gezahlt: neunmal für 1 Jahr, je einmal für 4, 5, 6, 8, 12 und 18 Jahre, je zweimal für 2 und 10, je dreimal für 3 Jahre.

[3]) 1274 Mai 2 Lugduni, H. St. A. O. 830; 1427 April 12 Merseburg, H. St. A. O. 6056.

[4]) Vgl. Kirsch a. a. O. S. XVIIff., Schreiber a. a. O. I, S. 36. 37. 131.

[5]) 1372 April 12 Magdeburg, H. St. A. O. 4021; 1424 Dezember 8 Merseburg, H. St. A. O. 5977.

[6]) 1423 März 3 (ohne Ortsangabe), H. St. A. O. 5913.

[7]) Schreiber a. a. O. I S. 35ff.

der Jahrhunderte trotz ihrer eigenen Geldnot und der einschneidenden ökonomischen Gesamtentwicklung den im Jahre 1128 dem Stifte auferlegten Zins erhöht. Als jährlicher Beitrag des Stiftes wird stets nur ein Vierling Silber oder ein Goldgulden florentinischer Währung von der päpstlichen Kammer verlangt. Als im Jahre 1274 der Census in anderen Münzen gezahlt wurde, nahm der camerarius eine ausdrückliche Abschätzung nach dem Kurswerte des „bissantius" vor[1]).

Setzt man Vierling und Goldgulden gleich, so hat das Stift von 1274—1454 einen Eigentumszins von 94 Gulden an die camera apostolica gezahlt, eine sehr kleine Summe, wenn man ihr die Tatsache gegenüberstellt, daß 1395[2]) und 1423[3]) je 20 floreni für Annaten, in den Jahren 1360[4]) und 1377[5]) allein 15 und 16 Gulden für Servitien zu zahlen waren.

Es wäre jedoch falsch, aus diesen Zusammenstellungen Schlüsse auf die Gesamtsumme der vom Stifte gezahlten Beiträge zu ziehen; dazu ist das erhaltene Material zu lückenhaft, auch liegen keine ähnlichen Untersuchungen vor.

---

[1]) 1274 Mai 2 Rom, H. St. A. O. 830: 3 librae 6 solidi et 8 denarii auri pro 10 bissantiis. Vgl. H. Dannenberg, Grundzüge der Münzkunde, Leipzig 1891 S. 171; A. Luschin v. Ebengreuth a. a. O. S. 182ff.; H. Halke, Handwörterbuch der Münzkunde und ihrer Hilfswissenschaften, Berlin 1909 S. 59. 97; Du Cange l. c. I, 1883 p. 668 s. v. bissantius.

[2]) 1395 August 20 Magdeburg, H. St. A. O. 4906.

[3]) 1423 März 3, H. St. A. O. 5914.

[4]) 1360 März 20 Avignon, H. St. A. O. 3592.

[5]) 1377 April 29 Naumburg (?), H. St. A. O. 4185.

Lebenslauf.

Am 26. August 1890 wurde ich, Arthur Wilhelm Heinrich Nebel als Sohn des Rechnungsrats Albert Nebel und seiner Ehefrau Mathilde geb. Krause zu Aschersleben (Prov. Sachsen) geboren. Ich bin preußischer Staatsangehöriger und katholischer Konfession. Im Jahre 1893 siedelten meine Eltern nach Halle über, wo ich nach Vorbereitung auf der Mittelschule das Stadtgymnasium besuchte und am 1. März 1910 die Reifeprüfung bestand. Seit dieser Zeit studierte ich in Halle Geschichte, klassische Philologie und Philosophie. Vom September 1913 ab war ich Kustos des historischen Seminars. Durch Kriegsausbruch an der Abgabe der Arbeit verhindert, erhielt ich Urlaub vom westlichen Kriegsschauplatze und bestand am 18. Dezember 1914 das Rigorosum.

Während meiner Studienzeit besuchte ich Vorlesungen, Seminare und Übungen folgender Herrn Professoren und Dozenten: Bechtel, Bremer, Brodnitz, Fehr, Fries, Gehrig, Goldschmidt, Hartung, Hasenklever, Haußleiter, Heldmann, Kahle, Kern, Krüger, Leuze, Lindner, Loening, A. Menzer, P. Menzer, Nebert, Polenske, Praechter, Rehme, Robert, v. Ruville, Schenk, Siefert, Sommerlad, v. Stern, Wackernagel, Waetzold, Werminghoff, Wissowa, Wolff.

Ihnen allen, besonders aber Herrn Prof. Dr. Heldmann, der mich zur Beschäftigung mit der Geschichte des Petersberges anregte und mein historisches Studium stets mit großem Interesse begleitete, sowie Herrn Prof. Dr. Werminghoff, der mich durch mancherlei Hinweise unterstützte, bin ich zu aufrichtigem Danke verpflichtet.